

**Gericht Bosnien und Herzegowina**

**Fall Nummer: S1 1 K 003485 12 Kžk**

**Datum der Urteilsverkündung: 18. Dezember 2013**

**Vor der Kammer bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Hilmo Vučinić, dem Richter Redžib Begić und dem Richter Mirko Božović, Kammermitglieder**

**Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina**

**gegen**

**die Angeklagten:**

**Nisvet Gasal, Musajb Kukavica und Senad Dautović**

**Zweitinstanzliches Urteil**

**Nummer: S1 1 K 003485 12 Kžk**

**Sarajevo, 18. Dezember 2013**

**Im Namen von Bosnien und Herzegowina!**

Das Gericht Bosnien und Herzegowina, die Kammer der Appellationsabteilung bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Hilmo Vučinić und den Richtern Redžib Begić und Mirko Božović als Kammermitglieder, hat im Strafverfahren gegen die Angeklagten Nisvet Gasal, Musajb Kukavica und Senad Dautović wegen der Straftaten der Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene gemäß Artikel 175 Absatz 1 lit. a) StGB BiH, Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. c) und e) StGB BiH, Kriegsverbrechen gegen Verwundete und Kranke nach Artikel 174 Absatz 1 lit. a) StGB BiH im Anschluss an die öffentliche Verhandlung vor der Appellationskammer in der Anwesenheit der Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Slavica Terzić, in Anwesenheit der Angeklagten und ihrer Verteidiger, Senad Kreho, Verteidiger des Angeklagten Nisvet Gasal, Fadil Abaz, Verteidiger des Angeklagten Musajb Kukavica, und Refik Serdarević, Verteidiger des Angeklagten Senad Dautović, am 18. Dezember 2013 folgendes Urteil gefällt und öffentlich verkündet:

**Urteil**

**Die Angeklagten:**

**1. Nisvet Gasal**, genannt „Nisko“, Sohn von Fazlo und Tenzila (Geburtsname der Mutter Terzić), geboren am 25. Mai 1964 im Dorf Oborci, Gemeinde Donji Vakuf, wohnhaft in ..., ID ..., von Beruf Kriminalbeamter, Fachhochschulabschluss, des Lesens und Schreibens kundig, von ... Volkszugehörigkeit, Staatsbürger von ..., verheiratet, nicht vorbestraft, momentan auf freiem Fuß unter vom Gericht BiH verhängten Sicherungsmaßnahmen,

**2. Musajb Kukavica**, Sohn von Fuad und Habiba (Geburtsname der Mutter Bećar), geboren am 10. März 1970 in Jajce, wohnhaft in ..., Adresse ..., ID ..., von Beruf Zerspanungsmechaniker, mit abgeschlossener mittlerer Fachschulausbildung, des Lesens und Schreibens kundig, von ... Volkszugehörigkeit, Staatsbürger von ..., verheiratet, nicht vorbestraft, momentan auf freiem Fuß unter vom Gericht BiH verhängten Sicherungsmaßnahmen,

**3. Senad Dautović**, Sohn von Salih und Hadžija (Geburtsname der Mutter Mustajbašić), geboren am 23. Juli 1963 in Prusac, Gemeinde Donji Vakuf, wohnhaft in ..., ID ..., von ... Volkszugehörigkeit, Staatsbürger von ..., des Lesens und Schreibens kundig, von Beruf Lehrer für Nationalverteidigung (ONO und DSZ), Hochschulabschluss, verheiratet, Vater von zwei Kindern, er hat den Wehrdienst 1981 in Negotin abgeleistet, ist registriert in den Militärdienstaufzeichnungen des Verteidigungsministeriums – Abteilung für Verteidigung von Bugojno, nicht vorbestraft, momentan auf freiem Fuß unter vom Gericht BiH verhängten Sicherungsmaßnahmen,

**sind schuldig,**

**denn:**

Während des Kriegs in Bosnien und Herzegowina zum Zeitpunkt des internationalen bewaffneten Konflikts in Bosnien und Herzegowina, beziehungsweise zum Zeitpunkt des bewaffneten Konflikts internationalen Charakters aufgrund der Operationen des kroatischen Verteidigungsrates auf Rechnung der Republik Kroatien, zu dem auch der bewaffnete Konflikt zwischen dem Kroatischen Verteidigungsrat (HVO) und der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina (ARBiH) im Zeitraum zwischen dem 18. Juli 1993 und dem 19. März 1994 in Bugojno gehörte, haben die Angeklagten [gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts und gegen die Bestimmungen des gemeinsamen Artikels 3 Absatz 1 lit. a) und lit. c) der Genfer Abkommen

vom 12. August 1949 verstoßen, sowie gegen Artikel 23, 25 bis 32, 49 bis 52 und 130 der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 und Artikel 75 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte]. [Hierbei handelten] der erste Angeklagte **Nisvet Gasal** und der zweite Angeklagte **Musajb Kukavica** im Lager Stadion NK „Iskra“ in Bugojno und der dritte Angeklagte **Senad Dautović** im Möbelsalon (Slavonija Drvna Industrija) DI in Bugojno, in den Räumen des Gymnasiums in Bugojno, im Gesundheitszentrum – Kriegs Krankenhaus Bugojno – und in den Räumlichkeiten der Station der Öffentlichen Sicherheit in Bugojno. [Dabei fungierte] der erste Angeklagte **Nisvet Gasal** vom 22. September 1993 bis zum 19. März 1994 in seiner Eigenschaft als Leiter des Lagers Stadion NK „Iskra“, der zweite Angeklagte **Musajb Kukavica** [handelte insoweit] seit der Gründung des Lagers Stadion NK „Iskra“ und bis Ende der ersten Hälfte des Septembers 1993, und dann vom 22. September 1993 bis zur ersten Märzhälfte 1994 in seiner Eigenschaft als Kommandant der Sicherheit des Lagers Stadion NK „Iskra“, und der dritte Angeklagte **Senad Dautović** [handelte hierbei] in der Zeit vom 18. Juli 1993 bis zum 13. November 1993 in seiner Eigenschaft als Polizeichef der Station der Öffentliche Sicherheit in Bugojno. In dieser Funktion war er auch Mitglied der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno. [Die begangenen Verstöße gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts und gegen die Bestimmungen des gemeinsamen Artikels 3 Absatz 1 lit. a) und lit. c) der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 sowie gegen Artikel 23, 25 bis 32, 49 bis 52 und 130 der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 und Artikel 75 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte] erfolgten in der Form, dass **Nisvet Gasal** und **Musajb Kukavica** an der Begehung von Straftaten<sup>1</sup> gegen Gefangene kroatischer Volkszugehörigkeit im Lager „Stadion NK Iskra“ teilnahmen und sich als Gehilfen an dieser Straftat beteiligten, indem sie die Gefangenen, die zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht werden sollten, auswählten und diese Auswahl genehmigten, und in Übereinstimmung mit der erhaltenen Genehmigung gestatteten, dass die Kriegsgefangenen zur Verrichtung von (Zwangs)Arbeit weggebracht wurden. Und sie erlaubten, dass die Gefangenen kroatischer Volkszugehörigkeit zur Verrichtung von Zwangsarbeit an die Frontlinien gebracht wurden, obwohl sie wussten und sich bewusst waren, dass derartige Handlungen verboten und rechtswidrig waren, da ihr Leben Gefahren ausgesetzt und ungeschützt war. Auf diese Weise haben sie diese Personen unmenschlich behandelt und es unterlassen, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Misshandlungen an Kriegsgefangenen im Lager unter ihrer Leitung zu verhindern. Derweil erlaubte **Senad Dautović**, dass HVO-Mitglieder inhaftiert und in ungeeigneten Räumen festgehalten wurden, ohne ausreichende Lebensmittel, Kleidung, und unter schlechten hygienischen Bedingungen und ohne medizinische Versorgung, [insbesondere da] erlaubt wurde, dass die Gefangenen misshandelt und einer erzwungenen Blutspende unterzogen wurden, die in unmenschlicher Art und Weise durchgeführt wurde, und er ergriff als Vorgesetzter und verantwortliche Person aufgrund der Funktionen und Aufgaben, die er zu dieser Zeit ausübte, nicht die notwendigen und angemessenen Maßnahmen, um Misshandlungen und unmenschliche Behandlung von Kriegsgefangenen zu verhindern, so dass die Angeklagten **Nisvet Gasal**, **Musajb Kukavica** und **Senad Dautović** im genannten Zeitraum folgende Verbrechen begangen haben:

#### **Senad Dautović**

- **Im Möbelsalon „Slavonija DI“ in Bugojno (Anlagepunkt V/5. a) der Anklageschrift)**

1. Im Zeitraum vom 24. Juli 1993 bis ungefähr Mitte August 1993 ordnete der Angeklagte Senad Dautović als Chef der SJB Bugojno, aufgrund seiner Funktion war er Mitglied der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno, an, dass Stipica Zelić nur wegen seiner kroatischen Volkszugehörigkeit geschlagen werden sollte,

---

<sup>1</sup> Anmerkung des Übersetzers: Im englischen Text ist insoweit ergänzt, dass es sich um Straftaten in Gestalt der unmenschlichen Behandlung der Gefangenen handelt.

woraufhin die Mitglieder der Zivilpolizei Stipica Zelić die Kleidung auszogen und ihn in seiner Unterwäsche beließen und ihn am ganzen Körper schlugen, was schwere körperliche Schmerzen und Verletzungen verursachte, und infolgedessen verlor er sein Bewusstsein.

- **-In der SJB Bugojno (Anklagepunkte VII/7a und 7b der Anklageschrift)**

2. Im Zeitraum vom 19. Juli 1993 bis zum 25. August 1993 erlaubte **Senad Dautović** Mitgliedern der SJB Bugojno in den Räumlichkeiten der SJB Bugojno, und zwar in den Haftzellen im Untergeschoss der SJB Bugojno, die festgenommenen Mitglieder der Zivilpolizei der kroatischen Gemeinschaft Herceg Bosna und auch die festgenommenen Mitglieder des HVO zu inhaftieren und festzuhalten, die ihre Waffen in der Post in Bugojno niedergelegt und sich Mitgliedern der SJB Bugojno ergeben hatten, darunter Kazimir Kaić, Zlatko Sušilović, Tomislav Turalija, Ivica Pavlović und andere Häftlinge, die in den beengten Räumlichkeiten festgehalten wurden. Sie wurden später zum Gymnasium in Bugojno eskortiert, wo sich die Polizeistation Zentrum der Öffentlichen Sicherheit in Bugojno befand, und im Keller des Gymnasiums festgehalten, wo bereits eine große Anzahl von Gefangenen kroatischer Volkszugehörigkeit inhaftiert war, (und) **Senad Dautović** handelte als Chef der SJB Bugojno unmenschlich, indem er zuließ, dass diese Personen in den Räumlichkeiten der SJB Bugojno festgehalten wurden, obwohl er wusste, dass diese Räumlichkeiten für eine große Zahl von Gefangenen nicht geeignet waren.

3. Zur gleichen Zeit, wie oben erwähnt, [und] nachdem in der Sitzung der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno, an der **Senad Dautović** teilnahm oder über die er informiert wurde, der Blutmangel im Kriegskrankenhaus Bugojno diskutiert worden war, und nachdem entschieden worden war, die benötigte Blutversorgung sicherzustellen, nahmen bewaffnete Mitglieder der Armee R BiH, des Verteidigungsstabs von Bugojno und der SJB Bugojno aus den ungeeigneten Kellerräumen der SJB Bugojno [dort] inhaftierte Mitglieder der Zivilpolizei der kroatischen Gemeinschaft Herceg-Bosna heraus, darunter auch Kazimir Kaić, Zlatko Sušilovic, Tomislav Turalija, Ivica Pavlović und andere Gefangene, und sie brachten sie zu den Räumlichkeiten des Gesundheitszentrums Bugojno, in dem sich das Kriegskrankenhaus Bugojno befand, welches direkt gegenüber der SJB Bugojno lag und von der SJB Bugojno gesichert wurde, wo sie die Gefangenen, die sie gebracht hatten, unmenschlich behandelten, indem diese gezwungen wurden, Blut für verwundete Mitglieder des ARBiH Bugojno, der SJB Bugojno und des Verteidigungsstabes Bugojno zu spenden, wobei die Krankenschwestern ihnen gegen ihren Willen Blut abnahmen. Danach wurden die Gefangenen in den gleichen Keller der SJB Bugojno zurückgebracht und dort inhaftiert, und der Angeklagte **Senad Dautović** hat als Chef der SJB Bugojno wesentlich zur unmenschlichen Behandlung dieser Personen beigetragen, weil er es in Kenntnis dessen, dass den Gefangenen, die in der SJB Bugojno inhaftiert waren, auf diese Weise Blut abgenommen wurde, unterlassen hat, Maßnahmen zu ergreifen, um die unmenschliche Behandlung der Häftlingen, die sich ergeben hatten und die gezwungen wurden, Blut zu spenden, zu verhindern. Dazu wäre er aufgrund der Position, die er ausübte, verpflichtet gewesen.

- **Im Gymnasium in Bugojno und im Gesundheitszentrum – Kreiskrankenhaus Bugojno (Anklagepunkte 8a, 8b, 8c, 8d, 8f, 8h, 8i der Anklageschrift)**

4. Im Zeitraum vom 19. Juli 1993 bis ungefähr zum 8. Oktober 1993 erlaubte **Senad Dautović** den Mitgliedern der Polizeistation Zentrum der SJB Bugojno, das sich im Gymnasium in Bugojno befand, und der SJB Bugojno, dass diese in den ungeeigneten kleinen Kellerräumen, in der Turnhalle des Gymnasiums und in anderen Räumlichkeiten des Gymnasiums, die festgenommenen Mitglieder des HVO, die ihre Waffen niedergelegt und sich ergeben hatten, zu inhaftieren und festzuhalten, darunter Mitglieder der Zivilpolizei der kroatischen Gemeinschaft Herceg-Bosna, insgesamt bis zu 100 Gefangene, die nicht genug Nahrung, Wasser, Licht, Belüftung, freien Zugang zu Toiletten hatten, und denen die Möglichkeit genommen wurde, die persönliche Hygiene aufrechtzuerhalten. Ungefähr am 8. Oktober 1993 wurden alle Gefangenen aus

diesen Räumen in das Lager Stadion „NK Iskra“ in Bugojno verlegt, und **Senad Dautović** als Chef der SJB Bugojno handelte unmenschlich, indem er zuließ, dass diese Personen in den Räumen der Polizeistation Zentrum der SJB Bugojno inhaftiert wurden, obwohl er wusste, dass diese Räume für eine große Zahl von Gefangenen ungeeignet waren und dass ihnen nicht die grundlegenden Lebensbedingungen für den Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten gewährleistet wurden.

5. In der zweiten Julihälfte 1993, am oder um den 23. Juli 1993, bildeten die Mitglieder der Polizeistation Zentrum-SJB Bugojno und andere Mitglieder der SJB Bugojno, darunter der Stellvertreter des Kommandanten der Polizeistation Besim Hodžić, genannt „Besko“, Nijaz Bevrnja, dessen direkter Vorgesetzter zu diesem Zeitpunkt Senad Dautović war, ein Spalier in der Halle des Gymnasiums in der Weise, dass sie sich zu beiden Seiten des Eingangs ins Gymnasium bis zum Eingang in den Keller des Gymnasiums aufstellten und einen Durchgang dazwischen ließen, und forderten Gordan Raić, das einzige überlebende Mitglied der Zivilpolizei der kroatischen Gemeinschaft Herceg-Bosna aus dem Gebäude der Ljubljanska Bank, der seine Waffe niedergelegt und sich den Einheiten des Einheitlichen Kommandos der ARBiH Bugojno ergeben hatte, dazu auf, dass er durch den Durchgang gehen sollte, was Gordan Raić [auch] tat. Dann begannen sie, Gordan Raić zu treten, nur weil er von kroatischer Volkszugehörigkeit war, d. h. auf diskriminierender Grundlage, mit Händen und mit Gewehrkolben und mit verschiedenen Utensilien am ganzen Körper zu schlagen; und dadurch wurde ihm schweres physisches und psychisches Leid zugefügt. Aufgrund dieser Misshandlungen fiel Gordan Raić immer wieder zu Boden, aber sie befahlen Gordan Raić aufzustehen und in Richtung Keller weiter zu gehen, was Gordan Raić tat, und sie schlugen Gordan Raić weiter, und in einem Moment verlor er aufgrund der vielen Schläge sein Bewusstsein, aber sie weckten Gordan Raić wieder auf und stießen ihn die Treppe hinunter in den Keller des Gymnasiums und inhaftierten Gordan Raić mit sichtbaren Verletzungen am ganzen Körper zusammen mit den anderen Häftlingen kroatischer Volkszugehörigkeit, die dort bereits festgehalten wurden. Senad Dautović hat als Chef der SJB Bugojno, wohlwissend, dass die Häftlinge [in dieser Form] misshandelt wurden, wenn sie zur Polizeistation Zentrum Bugojno im Gymnasialgebäude in Bugojno gebracht wurden, durch sein Unterlassen einen wesentlichen Beitrag zur Misshandlung von Gordan Raić geleistet, als er in den Keller der Polizeistation Zentrum Bugojno gebracht und inhaftiert wurde; d. h. [Dautović] hat es versäumt Maßnahmen zu ergreifen, um die Misshandlung von Inhaftierten zu verhindern, wenn sie dort inhaftiert wurden, wozu er aufgrund seiner Positionen verpflichtet gewesen wäre.

6. Im gleichen Zeitraum und am gleichen Ort wie in den vorhergehenden Paragraphen nahmen die Mitglieder der Polizeistation Zentrum – SJB Bugojno und andere Mitglieder der SJB Bugojno, deren direkter Vorgesetzter zu diesem Zeitpunkt **Senad Dautović** war, Gordan Raić, das einzige überlebende Mitglied der Zivilpolizei der kroatischen Gemeinschaft Herceg-Bosna aus dem Gebäude der Ljubljanska Bank, und der seine Waffen niedergelegt und sich den Einheiten des Einheitlichen Kommandos der Armee R BiH Bugojno ergeben hatte, aus dem Keller heraus, in dem er inhaftiert war, und brachten ihn zur Turnhalle des Gymnasiums, wo mehrere Mitglieder der Polizeistation Zentrum Gordan Raić nur deswegen, weil er kroatischer Volkszugehörigkeit war, d. h. auf diskriminierender Basis, traten, mit den Händen schlugen und mit einem Billardqueue am ganzen Körper bearbeiteten. Infolgedessen fiel Gordan Raić auf dem Boden. Sie fügten ihm absichtlich schwere physische und psychische Schmerzen und Leid zu. Daraufhin gossen sie Benzin über Gordan Raić und wollten ihn in Brand setzen. Auf diese Weise fügten sie ihm absichtlich schwere physische und psychische Schmerzen und Leid zu. Danach sperrten sie Gordan Raić mit sichtbaren Verletzungen am ganzen Körper erneut im Keller des Gymnasiums ein, und **Senad Dautović**, als Chef der SJB Bugojno hat durch sein Unterlassen wesentlich zur Misshandlung von Gordan Raić beigetragen, als dieser in den Räumen der Polizeistation Zentrum Bugojno inhaftiert war; d. h. er hat es unterlassen, wohlwissend, dass die Häftlinge, wenn sie zur Polizeistation Zentrum Bugojno im Gymnasium in Bugojno

gebracht wurden, misshandelt wurden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folter von Gefangenen zu verhindern, wozu er aufgrund der Position, die er innehatte, verpflichtet gewesen wäre.

7. Am 23. Juli 1993 bildeten Mitglieder der Polizeistation Zentrum der SJB Bugojno und andere Mitglieder der SJB Bugojno ein Spalier in der Halle des Gymnasiums so, dass sie sich zu beiden Seiten des Eingangs ins Gymnasium bis hin zum Eingang in den Keller des Gymnasiums aufstellten und einen Durchgang dazwischen ließen. Danach befahlen sie dem Gefangenen Zeugen „B“, er solle durch den Durchgang hindurchgehen, was der Zeuge „B“ tat. Dann begannen sie, den Zeugen B zu treten, nur weil er kroatischer Volkszugehörigkeit war, d. h. aus diskriminierenden Gründen, indem sie ihn mit Händen schlugen, mit Gewehrkolben und verschiedenen Gegenständen am ganzen Körper trafen. Aufgrund dieser Schläge wurden dem Zeugen „B“ das rechte Schlüsselbein gebrochen und seine rechte Niere verletzt. Auf diese Weise haben sie dem Zeugen „B“ absichtlich schweres körperliches und psychisches Leid und Verletzungen zugefügt. Danach stießen sie den Zeugen „B“ die Treppe hinunter in den Keller des Gymnasiums und sie inhaftierten den Zeugen „B“ zusammen mit den anderen Häftlingen kroatischer Volkszugehörigkeit, die dort bereits festgehalten wurden. **Senad Dautović** hat als Chef der SJB Bugojno, wohlwissend, dass die Gefangenen, wenn sie in die Polizeistation Zentrum Bugojno in Gymnasium Bugojno gebracht wurden, misshandelt wurden, durch sein Unterlassen wesentlich zur Misshandlung des Zeugen „B“ beigetragen, als dieser im Keller der Polizeistation Zentrum Bugojno festgehalten und inhaftiert wurde. D. h. er hat keine Maßnahmen ergriffen, um die Misshandlung von Gefangenen zu verhindern, wenn sie festgenommen wurden, wozu er aufgrund der Position, die er innehatte, verpflichtet gewesen wäre.

8. Ende Juli 1993, nach dem 18. Juli 1993, sperrten Mitglieder der Polizeistation Zentrum – SJB Bugojno und andere Mitglieder der SJB Bugojno Stjepan Cvijanović im Keller der Polizeistation Zentrum im Gymnasium in Bugojno ein. Danach kamen Mitglieder der SJB Bugojno mit Kapuzen über dem Kopf in den Keller, wo Stjepan Cvijanović festgehalten wurde, und schlugen ihn. Infolgedessen verlor er das Bewusstsein. Er kam erst am nächsten Tag im Krankenhausbett des Gesundheitszentrums in Bugojno, das gegenüber der SJB Bugojno lag, wieder zu Bewusstsein; und **Senad Dautović** hat als Chef der SJB Bugojno, wohlwissend, dass die Gefangenen, die in der Polizeistation Zentrum Bugojno im Gymnasium Bugojno inhaftiert wurden, misshandelt wurden, durch sein Unterlassen wesentlich zur Misshandlung von Stjepan Cvijanović beigetragen, als er im Keller der Polizeistation Zentrum Bugojno inhaftiert wurde; d. h. er hat keine Maßnahmen ergriffen, um die Misshandlung von Gefangenen zu verhindern, wozu er aufgrund der Position, die er innehatte, verpflichtet gewesen wäre.

9. In der Zeit vom 18. Juli 1993 bis zum 8. Oktober 1993 brachten Mitglieder der Polizeistation Zentrum – SJB Bugojno und andere Mitglieder der SJB Bugojno Gefangene kroatischer Volkszugehörigkeit, die in den Räumlichkeiten der Polizeistation Zentrum im Gymnasium in Bugojno inhaftiert waren, nach Genehmigung von Senad Dautović, ins Erdgeschoss oder in andere Räume im Gymnasium, wo sie mit Händen geschlagen und mit Füßen getreten und mit Schlagstöcken und anderen Gegenständen am ganzen Körper geschlagen wurden, nur weil sie kroatischer Volkszugehörigkeit waren, d.h. aus diskriminierenden Gründen. Infolgedessen erlitten die Häftlinge sichtbare Verletzungen, und auf diese Weise wurden den Gefangenen absichtlich schwere physische und psychische Verletzungen und Leid zugefügt. In dieser Form geschlagen wurden die folgenden Häftlinge: Josip Škaro, Mario Subašić, Vinko Ivković, Mijo Marijanović und andere Häftlinge, und **Senad Dautović**, als Chef der SJB Bugojno, hat, wohlwissend, dass die Gefangenen, die in der Polizeistation Zentrum Bugojno in Gymnasium Bugojno inhaftiert wurden, misshandelt wurden, durch sein Unterlassen wesentlich zur Misshandlung von Gefangenen beigetragen, als diese im Keller der Polizeistation Zentrum Bugojno inhaftiert wurden. D. h. er hat keine Maßnahmen ergriffen, um die Folter von Gefangenen zu verhindern, wozu er aufgrund der Position, die er innehatte, verpflichtet gewesen wäre.

10. Im Zeitraum vom 18. Juli 1993 bis ungefähr Mitte September, nachdem in der Sitzung der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno, an der **Senad Dautović** teilgenommen hatte oder über die er informiert war, der Blutmangel im Kriegskrankenhaus Bugojno diskutiert worden war, und nachdem entschieden worden war, die benötigte Blutversorgung sicherzustellen, nahmen bewaffnete Mitglieder der Armee RBiH, des Stabs der Verteidigung Bugojno und der SJB Bugojno Häftlinge kroatischer Volkszugehörigkeit aus den ungeeigneten Kellerräumen der SJB Bugojno heraus, einschließlich Zoran Gvozden und andere Häftlinge, und brachten sie zum Gesundheitszentrum Bugojno, wo sich zu dieser Zeit auch das Kriegskrankenhaus Bugojno befand, das sich direkt gegenüber der SJB befand, wo sie die Gefangenen, die sie brachten, unmenschlich behandelten, indem diese gezwungen wurden, Blut für verwundete Mitglieder des ARBiH Bugojno, der SJB Bugojno und des Verteidigungsstabes Bugojno zu spenden, wobei die Krankenschwestern ihnen gegen ihren Willen Blut abnahmen. Danach wurden die Gefangenen in die gleichen Räume der Polizeistation Zentrum Bugojno im Gymnasium in Bugojno zurückgebracht und dort inhaftiert. **Senad Dautović** hat als Chef der SJB Bugojno in Kenntnis dessen, dass den Gefangenen in der Polizeistation Zentrum Bugojno im Gymnasium Bugojno Blut abgenommen wurde, durch sein Unterlassen wesentlich zur unmenschlichen Behandlung dieser Personen beigetragen. D. h. er hat keine Maßnahmen ergriffen, um die unmenschliche Behandlung der Häftlinge dadurch, dass ihnen Blut abgenommen wurde, zu verhindern, wozu er aufgrund seiner Position, die er ausübte, verpflichtet gewesen wäre.

11. Anfang August 1993 holten die Mitglieder der Polizeistation Zentrum – SJB Bugojno die Gefangenen Josip Čubela, Jozo Andžić, Drago Hrnkaš und Ivica Đikić aus dem Keller des Gymnasiums heraus, die dort mit Zustimmung von **Senad Dautović** inhaftiert waren, und brachten sie zu einem der Räume im Gymnasium. [Dies alles] nur, weil sie kroatischer Volkszugehörigkeit waren, also aus diskriminierenden Gründen. Sie fesselten sie mit Handschellen an die Bänke und Heizkörper und hielten sie dort etwa drei Tage lang ohne Essen fest. Während dieser Zeit misshandelten sie sie wiederholt physisch und psychisch und sie zwangen sie täglich, Lieder zu singen, drohten damit, sie zu töten. Sie schlugen sie mit Händen und Füßen und mit Schlagstöcken am ganzen Körper. Dadurch fügten sie ihnen absichtlich gravierende physische und psychische Schmerzen und Leid zu. Nach drei Tagen gelang es den Häftlingen Josip Čubela und Jozo Andžić, die Handschellen zu entfernen und zu entkommen, während Drago Hrnkaš und Ivica Đikić nicht entkommen konnten und es nicht wagten (zu entkommen), und nach einer Weile informierten sie<sup>2</sup> die Mitglieder der Polizeistation Zentrum – SJB Bugojno, dass Josip Čubela und Jozo Andžić geflohen waren. Aus Frustration und aus der Überzeugung heraus, dass jemand den Gefangenen zur Flucht geholfen hatte, schlugen Mitglieder der PS-Zentrums – SJB Bugojno Drago Hrnkaš und Ivica Đikić absichtlich auf die gleiche Art und Weise, wobei sie von ihnen verlangten, zu verraten, wer aus den Reihen der Polizeistation Zentrum Josip Čubela und Jozo Andžić bei ihrer Flucht geholfen hatte, was sie [aber] nicht sagen konnten. **Senad Dautović** hat als Chef der SJB Bugojno, wohlwissend, dass die Gefangenen, die in der Polizeistation Zentrum Bugojno im Gymnasium in Bugojno inhaftiert waren, misshandelt wurden, und wohlwissend, dass Josip Čubela und Jozo Andžić aus den Räumen des Gymnasiums, wo sie mit seiner Zustimmung inhaftiert waren, geflohen waren – über ihre Flucht hatte Senad Dautović die Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno informiert, durch sein Unterlassen wesentlich zur Misshandlung von Josip Čubela, Jozo Andžić, Drago Hrnkaš und Ivica Đikić beigetragen, als sie in den Räumen der Polizeistation Zentrum Bugojno inhaftiert waren. D. h. er hat keine Maßnahmen ergriffen, um die Folter der Häftlinge zu verhindern, wozu er aufgrund der Position, die er ausübte, verpflichtet gewesen wäre.

### **Nisvet Gasal und Musajb Kukavica**

---

<sup>2</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist mit „sie“ vermutlich Hrnkas und Dikić, die als einzige die SJB Bugojno alarmieren konnten.

## **-Im Lager Stadion NK Iskra (Anklagepunkte 9b und 9c der Anklageschrift)**

**12. Nisvet Gasal**, in seiner Eigenschaft als Leiter des Lagers Stadion NK „Iskra“ vom 22. September 1993 bis zum 19. März 1994, und der zweite Angeklagte **Musajb Kukavica**, in seiner Eigenschaft als Kommandant der Sicherheit des Lagers Stadion NK „Iskra“ seit der Gründung des Lagers und bis Ende der ersten Hälfte des Septembers 1993 und dann vom 22. September 1993 bis zur ersten Märzhälfte 1994, nachdem die Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno und die an der Arbeit der Kriegspräsidenschaft beteiligten Militärkommandanten der Einheiten der Armee R BiH beschlossen hatten, die Gefangenen kroatischer Volkszugehörigkeit zur Verrichtung der Zwangsarbeit zu nutzen, während der eine große Anzahl von Inhaftierten unmenschlicher Behandlung ausgesetzt war, in der Form, dass sie aus dem Lager des Stadion NK „Iskra“ weggebracht wurden, um Zwangsarbeiten zu verrichten. Bei dieser Gelegenheit war **Musajb Kukavica**, in der oben genannten Eigenschaft, sehr oft bei der Auswahl von Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeiten anwesend, und manchmal wählte er persönlich Personen aus, die Zwangsarbeit verrichten sollten, obwohl er wusste und sich bewusst war, dass eine solche Behandlung von Gefangenen verboten war, da die Zwangsarbeiten an der Frontlinie verrichtet wurden und als solche eine unmenschliche Behandlung darstellten, angesichts der häufigen Kreuzfeuereröffnung und angesichts der Tatsache, dass die Gefangenen während der Verrichtung dieser Zwangsarbeiten getötet oder verwundet wurden. Auf diese Weise wurden die Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeiten an die Frontlinie gebracht, die die Armee R BiH gegenüber der Armee der Republika Srpska Armee und dem HVO in Richtung Donji Vakuf, Gornji Vakuf/Uskoplje und Kupres hielt, wo ihr Leben in Gefahr gebracht wurde, wo sie Schützengräben und Unterstände ausheben [mussten] und wo eine bestimmte Anzahl von Häftlingen Körperverletzungen erlitt, darunter Stipica Đapić, Zeuge A, Božo Dominik, Dejan Bilušić, Stipo Strinić, oder einige getötet wurden, wie Željko Tabaković und Davor Jezidžić. Die Praxis der unmenschlichen Behandlung der Häftlinge und ihre Überführung zur Verrichtung von Zwangsarbeit dauerte auch nach der Ankunft von **Nisvet Gasal** als Leiter des Lagers ab dem 22. September 1993 an, und die Häftlinge wurden mit dem Wissen und der Genehmigung von Nisvet Gasal an Musajb Kukavica und an die Lagerwachen ausgewählt, um Zwangsarbeit zu verrichten, obwohl er [Gasal] wusste und sich bewusst war, dass diese Handlungen gegen Gefangene verboten waren. Während dieser Arbeit konnten die Gefangenen getötet oder verwundet werden, da die Zwangsarbeit an der Front verrichtet wurde, wo oft Kreuzfeuer eröffnet wurde. Und **Musajb Kukavica** [beteiligte sich]<sup>3</sup> mit den gleichen Handlungen, wie in der in der vorherigen Periode, als eine große Anzahl von Gefangenen unmenschlicher Behandlung ausgesetzt war, in der Form, dass sie aus dem Lager weggebracht wurden, um Zwangsarbeit an den Frontlinien zu verrichten, die die Armee R BiH gegenüber der Armee der Republika Srpska und dem HVO in Richtung Donji Vakuf, Gornji Vakuf/Uskoplje und Kupres hielt, wo ihr Leben in Gefahr gebracht wurde, wo sie Schützengräben und Unterständen unter häufigen Schüssen ausheben [mussten], wo eine Reihe von Häftlingen während ihrer Arbeit körperliche Verletzungen erlitt, darunter auch Miroslav Zelić, und wenn sie ins Lager zurückgebracht wurden, erhielten sie keine adäquate medizinische Hilfe, und auf diese Weise nahmen Nisvet Gasal und Musajb Kukavica an der unmenschlichen Behandlung der Häftlinge teil.

**13.** Zur gleichen Zeit, wie in Paragraf 12 dieses operativen Teils des Urteils, wurde eine große Zahl von Gefangenen im Lager durch die Wächter, die die Untergebenen von Musajb Kukavica waren, oder durch andere Mitglieder der Armee R BiH gefoltert, die von den Wachen nur zu dem Zweck der Folterung der Häftlinge kroatischer Volkszugehörigkeit ins Lager gelassen worden waren. **Musajb Kukavica** war sich dessen bewusst, erlaubte aber weiterhin anderen Mitgliedern der Armee R BiH das Lager zu betreten und

---

<sup>3</sup> Anmerkung des Übersetzers: Da in diesen Mammutätzen an mehreren Stellen die Verben fehlen, ist an diesem Punkt nicht klar, was genau Musajb Kukavica vorgeworfen wird. Oben steht, er war anwesend, als Gefangene zur Zwangsarbeit ausgewählt wurden und er hat auch selbst Personen zur Zwangsarbeit ausgewählt. Das ist wohl gemeint, wird aber aufgrund der überbordenden Satzstruktur nicht klar.

stimmte diesen Handlungen zu, indem er es unterließ, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folter von Gefangenen in dem Lager, für das er verantwortlich war, zu verhindern, was er hätte tun können, indem er die Schlüssel der Räume, in denen die Gefangenen inhaftiert waren, unter seiner Kontrolle behält oder indem er den Wächtern befiehlt, andere Mitglieder der Armee R BiH daran zu hindern, das Lager zu betreten, um die Gefangenen zu foltern, oder Meldung gegen seine Untergebenen und andere Täter erstattet. Die Häftlinge wurden in der Weise gefoltert, dass sie durch die Wächter und manchmal Musajb Kukavica selbst oder mit seiner Kenntnis und mit seinem Einverständnis aus den Räumen, in denen sie inhaftiert waren, herausgeholt wurden und dann zum Gang des Stadions oder zu den Tribünen oder zu den grasbewachsenen Flächen gebracht wurden, wo sie dann von den Wächtern oder von den Mitgliedern der Armee R BiH, nur weil sie kroatischer Volkszugehörigkeit waren, d.°h. aus diskriminierenden Gründen, mit Händen, Füßen und mit stumpfen Gegenständen am ganzen Körper geschlagen wurden, und auf diese Weise fügten sie [die Wächter und Soldaten] den Gefangenen absichtlich schweres körperliches und psychisches Leid und Verletzungen zu, und in dieser Form wurden gefoltert: Dragan Erkapić, Milenko Kasalo Milenko Begić, Zdravko Kezić, Nikica Miloš und andere Gefangene. Die gleiche Praxis der Folterung von Häftlingen wurde auch, nachdem **Nisvet Gasal** am 22. September 1993 die Funktion des Lagerleiters übernommen hatte, fortgesetzt. Während dieser Zeit erlaubten die Wachen, die Nisvet Gasal unterstellt waren, anderen Mitgliedern der Armee, das Lager zu betreten, um Häftlinge zu foltern. **Nisvet Gasal und Musajb Kukavica** wussten davon, aber sie ergriffen keine Maßnahmen, um die Folter von Gefangenen zu verhindern, was sie hätten tun können, indem er [Kukavica] die Schlüssel von den Räumen, in denen die Gefangenen inhaftiert waren, unter seiner Kontrolle behält oder indem er den Wächtern befiehlt, andere Mitglieder der Armee R BiH daran zu hindern, das Lager zu betreten, um die Gefangenen zu foltern oder er in anderer adäquater Weise [Maßnahmen ergreift] oder Meldung gegen seine Untergebenen und andere Täter erstellt, obwohl beide [Gasal und Kukavica] sich bewusst waren, dass wegen ihres Unterlassens die Gefangenen gefoltert wurden, und während dieser Zeit wurden gefoltert: Niko Visković, genannt Koni, Lovrić Fabijan, Kaić Kazimir, Udovičić Ilija, Željko Spremo, Mario Miloš, Zdravko Kezić, Milenko Begić, Ivica Lozančić, Dujmović Ilija, den die Wächter aus dem Raum, in dem er im Lager festgehalten wurde, herausholten, in den Außenbereich des Lagers führten und ihn mit Handschellen fesselten, woraufhin einer der Wachen mit einem Gewehr auf ihn zielte, während der andere ihm mehrmals in seinen Unterleib traten; und auf diese Weise fügten sie ihm und anderen Inhaftierten absichtlich schweres körperliches und psychisches Leid und Verletzungen zu, während Nisvet Gasal und Musajb Kukavica nichts taten, um die Folter von Gefangenen zu verhindern.

**Dadurch hat der Angeklagte Senad Dautović begangen:**

unter Paragraf 1 des operativen Teils des Urteils die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene – Folter nach Artikel 144 des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (StGB SFRJ),

unter den Paragraphen 2 und 4 des operativen Teils des Urteils die Straftat des Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene – unmenschliche Behandlung nach Artikel 144 StGB SFRJ,

unter Paragraphen 3 und 10 des operativen Teils des Urteils die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene – unmenschliche Behandlung nach Artikel 144 in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 30 Absatz 2 StGB SFRJ,

unter Paragraphen 5, 6, 7, 8, 9 und 11 des operativen Teils des Urteils die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene – Folter durch Unterlassen nach Artikel 144 in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 30 Absatz 2 StGB SFRJ.

**Die Angeklagten Nisvet Gasal und Musajb Kukavica haben begangen:**

unter Paragraf 12 des operativen Teils des Urteils die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene – unmenschliche Behandlung nach Artikel 144 in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 24 StGB SFRJ, und unter Paragraf 13 des operativen Teils des Urteils die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene – Folter durch Unterlassen nach Artikel 144 in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 30 Absatz 2 StGB SFRJ.

Daher verurteilte das Gericht auf der gleichen Rechtsgrundlage unter Anwendung von Artikel 38 und 41 StGB SFRJ, in Bezug auf die Angeklagten Nisvet Gasal und Musajb Kukavica auch unter Anwendung der Artikel 42 und 43 StGB SFRJ

den **Angeklagten Senad Dautović** zu einer Gefängnisstrafe von 7 (sieben) Jahren und

die **Angeklagten Nisvet Gasal und Musajb Kukavica** jeweils zu einer Gefängnisstrafe von 4 (vier) Jahren.

Gemäß Artikel 50 StGB SFRJ wird den Angeklagten die Zeit, die sie in der Untersuchungshaft verbracht haben, auf die verhängte Strafe angerechnet, und zwar dem Angeklagten Senad Dautović die Zeit vom 16. April 2007 bis zum 20. Februar 2009 und vom 22. November 2011 bis zum 07. Dezember 2012, dem Angeklagten Nisvet Gasal die Zeit vom 21. März 2007 bis zum 13. Mai 2008, dann vom 31. Mai 2008 bis zum 04. Juli 2008, und vom 27. August 2008 bis zum 19. Februar 2009, vom 12. Dezember 2011 bis zum 07. Dezember 2012, und dem Angeklagten Musajb Kukavica vom 21. März 2007 bis zum 14. Mai 2008, vom 29. Mai 2008 bis zum 04. Juli 2008, und vom 27. August 2008 bis zum 19. Februar 2009.

Gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH sind die Angeklagten Senad Dautović, Nisvet Gasal und Musajb Kukavica vollständig von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit, die aus den Haushaltsmitteln finanziert werden.

**Gemäß Artikel 284 lit. c) StPO BiH werden die Angeklagten**

**1. Nisvet Gasal,**

**2. Musajb Kukavica und**

**3. Senad Dautović**

**von den Vorwürfen freigesprochen,**

**dass sie**

während des Krieges in Bosnien und Herzegowina und zur Zeit des internationalen bewaffneten Konflikts in Bosnien und Herzegowina, d.h. des bewaffneten Konflikts von internationalem Charakter, weil der kroatische Verteidigungsrat auf Rechnung der Republik Kroatien handelte, einschließlich des bewaffneten Konflikts zwischen dem kroatischen Verteidigungsrat und der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina in Bugojno, [den Regeln des Internationalen Humanitären Völkerrechts zuwiderhandelten], der erste-Angeklagte Nisvet Gasal [handelte dabei] in seiner Eigenschaft als Leiter des Lagers Stadion NK „Iskra“ vom 21. September 1993 bis zum 19. März 1994, der zweite Angeklagte Musajb Kukavica [handelte] in seiner Eigenschaft als Kommandant der Sicherheit des Lagers Stadion NK „Iskra“ ab Gründung des Lagers Stadion NK „Iskra“ bis ungefähr zum Ende der ersten Septemberhälfte 1993 und vom 21. September 1993 bis zur ersten Märzhälfte 1994, und der dritte Angeklagte Senad Dautović [handelte] in der Zeit vom 18. Juli 1993 bis zum 27. Juli 1993 in seiner Eigenschaft als Kommandant des Einheitskommandos der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina (R BiH) Bugojno – [zugleich] das Kommando der Verteidigung der Stadt Bugojno, das entgegen der Regeln der militärischen Organisation der Armee von R BiH formiert worden war und das aus der 307. Brigade der Armee von R BiH, der SJB Bugojno – der Station der öffentlichen Sicherheit Bugojno, und dem Stab der Verteidigung Bugojno bestand. Während dieser Zeit war er auch Chef der Station der Öffentlichen Sicherheit Bugojno, wegen dieser Funktion war er auch Mitglied der

Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno und dann vom 27. Juli 1993 bis zum 13. November 1993 Chef der SJB Bugojno. Aufgrund dessen war er gleichzeitig Mitglied der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno und vom 13. November 1993 bis zum 19. März 1994 Assistent des Kommandanten für die Sicherheit der Operativen Gruppe „West“ der Armee von R BiH. [Die Angeklagten] handelten den Regeln des Humanitären Völkerrechts zuwider und verstießen dadurch gegen den gemeinsamen Artikel 3 Absatz 1 lit. a) und lit. c) der Genfer Konventionen vom 12. August 1949, und gegen Artikel 147 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, gegen die Artikel 23, 25-32, 37, 49-52 und 130 der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 und gegen Artikel 75 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte. [Sie verstießen gegen diese Regeln] in der Form, dass **Nisvet Gasal** und **Musajb Kukavica**, obwohl sie wussten, dass die Gefangenen und Kriegsgefangenen, die aus dem Lager Stadion NK „Iskra“ zur Vernehmung in die BH-Bank gebracht worden waren, gefoltert wurden, es erlaubten und damit einverstanden waren, dass die Gefangenen und Kriegsgefangenen zur Vernehmung gebracht wurden, wo sie [die Gefangenen und Kriegsgefangenen] gefoltert und misshandelt wurden. Und einige von ihnen wurden später mit sichtbaren Verletzungen in das Lager zurückgebracht. **Senad Dautović** beteiligte sich [währenddessen] wissentlich und willentlich an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung der Kriegspräsidenschaft von Bugojno, an der auch Militäroffiziere von Einheiten der Armee R BiH teilnahmen, und zwar vom Stab der Verteidigung Bugojno, von der 307. Brigade der Armee R BiH und der Operativen Gruppe West der Armee R BiH, deren Ziel und Plan es war, männliche kroatische Häftlinge [auszuwählen], vor allem kriegsgefangene Mitglieder des HVO Bugojno, die ihre Waffen niedergelegt hatte, nachdem Senad Dautović sie absichtlich hatte glauben lassen, dass sie nach den Regeln des internationalen Rechts, die in einem bewaffneten Konflikt anwendbar sind, Anspruch auf Schutz hätten, , und dass sie einen solchen Schutz akzeptieren sollten. Er garantierte ihnen Sicherheit und dass sie in Übereinstimmung mit den Regeln des Humanitären Völkerrechts behandelt werden würden, obwohl er wusste, dass es nicht so sein würde, und sie ergaben sich den Mitgliedern der Armee R BiH, dem Stab der Verteidigung Bugojno und der SJB Bugojno, die zu dieser Zeit entgegen der Regeln der militärischen Organisation der Armee von R BiH zum einheitlichen Kommando der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina Bugojno – dem Kommando der Stadt Bugojno – gehörten, darunter [unter denen, die sich ergaben] Zivilisten, Frauen, Kinder, ältere kroatische Männer, die sich zusammen mit Mitgliedern des HVO ergeben hatten, oder Männer, unter denen einige Mitglieder des HVO waren. [Diese] aber wurden während des Konflikts zu Hause oder an anderen Orten verhaftet. [Der gemeinsame Plan bestand darin, diese Personen] zu inhaftieren und in ungeeigneten Räumlichkeiten festzuhalten, mit unzureichender Nahrung und Kleidung, ohne die adäquate und notwendige medizinische Versorgung oder die adäquaten und notwendigen Hygienestandards, das heißt, [der Plan beinhaltete,] sie in diesen ungeeigneten Räumen zu foltern, sie zu zwingen Blut zu spenden und ihnen schwere körperliche und seelische Schmerzen und Leiden zuzufügen, und eine Behandlung der Inhaftierten auf grausame und unmenschliche Weise; [der Plan beinhaltete,] die Häftlinge zu zwingen, Zwangsarbeit zu verrichten und sie auf diese Weise unmenschlich und grausam zu behandeln; wobei **Senad Dautović** wissentlich und absichtlich einen bedeutenden Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Zwecks der gemeinsamen kriminellen Unternehmung leistete, von der er Kenntnis hatte, weil er durch seine Handlungen, sein Unterlassen, seine Zustimmung und die Erteilung seiner Erlaubnis die Vorbereitung und Begehung von Straftaten, die rechtswidrige Überführung ins Lager und andere rechtswidrige Inhaftierung von Personen in ungeeigneten Räumlichkeiten, unmenschliche und grausame Behandlung von Inhaftierten im Zusammenhang mit den Bedingungen der Inhaftierung, die Nötigung zur Zwangsarbeit und unmenschliche Behandlung in Form der Nötigung zur Zwangsarbeit, Folter, Zwangsblutspende und die grausame und unmenschliche Behandlung im Zusammenhang mit der Zwangsblutspenden geplant, befohlen, begangen,

daran teilgenommen, sie angezettelt und unterstützt hat, und weil er es als Vorgesetzter und als Verantwortlicher durch seine Funktion[en] und Pflichten, die er in den angegebenen Zeiträumen innehatte, versäumt hat, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung der genannten Straftaten gegen die Häftlinge und Kriegsgefangenen in Bugojno zu verhindern und seine Untergebenen – die Täter der Straftaten – zu bestrafen, obwohl er wusste oder hätte wissen können, dass diese Taten begangen wurden.

... [...]

## Begründung

### I. Verfahrensverlauf

1. Mit dem Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina Nummer S1 1 K 003485 07 Kri (X-KR-07/341) vom 22. November 2011 wurden die Angeklagten Senad Dautović und Nisvet Gasal wie folgt für schuldig befunden: Der Angeklagte Dautović hat durch die Handlungen, die in den Anklagepunkten 1, 2, 3 und 4 a) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, eine Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH begangen, und durch die Handlungen, die in den Anklagepunkten 4 b), c), d), e), f) und g) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, eine Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 2 StGB BiH, und der Angeklagte Gasal hat durch die Handlungen, die im Anklagepunkt 5 a) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, eine Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. f) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH begangen, und durch die Handlungen, die im Anklagepunkt 5 b) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, eine Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 2 des StGB BiH.

2. Für die genannte Straftaten wurde der Angeklagte Senad Dautović zu 13 (dreizehn) Jahren Gefängnisstrafe verurteilt, und der Angeklagte Nisvet Gasal wurde zu 6 (sechs) Jahren Gefängnisstrafe verurteilt. Zu Gunsten der Angeklagten wird die Zeit, die sie in Untersuchungshaft verbracht haben, auf die verhängte Strafe angerechnet, wobei dem Angeklagten Dautović die Zeit vom 16. April 2007 bis zum 20. Februar 2009 angerechnet wird, und dem Angeklagten Gasal wird die Zeit vom 21. März 2007 bis zum 13. Mai 2008, dann vom 31. Mai 2008 bis zum 4. Juli 2008, und vom 27. August 2008 bis zum 19. Februar 2009 angerechnet.

3. Mit dem gleichen Urteil wurden die Angeklagten Musajb Kukavica, Senad Dautović und Nisvet Gasal nach Artikel 284 lit. c) StPO BiH von folgenden Vorwürfen freigesprochen, und zwar: dass der Angeklagte Musajb Kukavica durch die Handlungen, die im Anklagepunkt 6 des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) und e) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 StGB BiH begangen haben soll, (und) durch die Handlungen, die im Anklagepunkt 15 a) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, eine Straftat nach Artikel 173 Absatz 1 lit. c) und f) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 StGB BiH, und durch die Handlungen die im Anklagepunkt 15 b) des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. c) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und 2 und mit Artikel 29 StGB BiH, und in Bezug auf die Folter in der BH Bank [Artikel 173 Absatz 1 lit. c)] in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 31 StGB BiH; und dass der Angeklagte Nisvet Gasal durch die im Anklagepunkt 6 des operativen Teils des erstinstanzlichen Urteils beschriebenen Handlungen die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 173 Absatz. 1 lit c) und e) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 StGB BiH begangen haben soll, und dass der Angeklagte Senad Dautović durch die Handlungen, die in dem freisprechenden Teil des erstinstanzlichen Urteils beschrieben sind, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 173 Absatz lit. a), c), e) und f), und ein Kriegsverbrechen gegen Verwundete und Kranke nach Artikel 174 lit. a) und b) und ein Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene nach Artikel 175 Absatz 1 lit. a) und b) und alles in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 StGB BiH begangen haben soll.

4. Aufgrund der eingereichten Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina (im folgenden Text: Staatsanwaltschaft BiH) hat die Kammer der Appellationsabteilung (im folgenden Text: Appellationskammer/Kammer) der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft BiH mit dem

zweitinstanzlichen Urteil Nummer S1 1 K 003485 12 KRŽ 3 vom 12. Oktober 2012 teilweise stattgegeben, [die Kammer hat] der Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Senad Dautović vollständig stattgegeben; und auch aufgrund der Appellation des Verteidigers des Angeklagten Senad Dautović, die unter Anwendung des Artikels 309 StPO BiH auch in Bezug auf den Angeklagten Nisvet Gasal Wirkung entfaltet, wurde das Urteil des Gerichts Bosnien und Herzegowina Nummer S1 1 K 003485 07 Kri vom 22. November 2011 aufgehoben und es wurde die Neuverhandlung vor einer Kammer der Appellationsabteilung des Gerichts BiH angeordnet, außer bezüglich des Anklagepunktes 6 des operativen Teils (des Urteils) in Bezug auf die Angeklagten Nisvet Gasal und Musajb Kukavica sowie bezüglich der Paragraphen 13 und 14b) des operativen Teils des Urteils in Bezug auf den Angeklagten Senad Dautović. In diesen Teilen wurde die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft von BiH als unbegründet zurückgewiesen und das erstinstanzliche Urteil aufrechterhalten.

#### **A. Die Anklagen**

5. Die Staatsanwaltschaft BiH hat am 17. September 2007 die Anklage Nr. KT-RZ-125/07 gegen Nisvet Gasal und Musajb Kukavica erhoben, die am 19. September 2007 bestätigt wurde, wonach den Angeklagten Nisvet Gasal und Musajb Kukavica zur Last gelegt wurde, dass sie die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. c) und f) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 29 StGB BiH begangen haben.

6. Am 7. Dezember 2007 hat die Staatsanwaltschaft die Anklage Nummer KT-RZ-162/05 gegen Enes Handžić und Senad Dautović erhoben, die am 11. Dezember 2007 bestätigt wurde. Mit der genannten Anklage wurde den Angeklagten Handžić und Dautović vorgeworfen, dass sie die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 173 Absatz 1 lit. a), c), e) und f), eines Kriegsverbrechens gegen Verwundete und Kranke nach Artikel 174 Absatz 1 lit. a) und b), eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene nach Artikel 175 Absatz 1 lit. a) und b) und alles in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und 2 und Artikel 29 StGB BiH begangen haben.

7. Am 29. Juni 2011 hat die Staatsanwaltschaft BiH eine geänderte Anklageschrift gegen die Angeklagten Nisvet Gasal, Musajb Kukavica und Senad Dautović eingereicht. Die Änderungen der Anklageschrift beziehen sich auf das tatsächliche Substrat der Anklage und auf die rechtliche Qualifikation in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Angeklagten.

8. Die Staatsanwaltschaft hat am 24. April 2013 eine neue geänderte Anklageschrift eingereicht, die sich auf die Änderungen des tatsächlichen Substrats in Bezug auf die vorherige Anklageschrift bezieht. In der geänderten Anklage zog die Staatsanwaltschaft der Anklagepunkt VII (Ereignisse vor der Ljubljanska-Bank) und der Anklagepunkt 9i (Ereignisse in den Räumlichkeiten der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Bugojno) zurück.

9. Am 2. Oktober 2013 hat die Staatsanwaltschaft die zweite geänderte Anklage eingereicht, und diese Änderungen beziehen sich auf die Spezifizierung der rechtlichen Qualifikationen in bestimmten Anklagepunkten und Unteranklagepunkten der Anklageschrift, den Charakter des bewaffneten Konflikts und Ergänzungen zu den allgemeinen Elementen der Straftat – Verletzungen des Völkerrechts.

## **B. Vorgelegte Beweise in dem mündlichen Verfahren vor der Appellationskammer**

10. ... [In den folgenden 6 Randnummern zählt das Gericht die für das Appellationsverfahren verwendeten Beweise auf.] ...

## **C. Verfahrensentscheidungen**

### **1. Entscheidung zur Entlassung der zusätzlichen Verteidiger**

16. ... [In den folgenden 4 Randnummern wird die Verfahrensentscheidung gerechtfertigt, den Angeklagten Gasal, Kukavica und Dautović nur jeweils einen Hauptverteidiger zu bestellen und die bereits vorhandenen Co-Verteidiger der Angeklagten zu entlassen.] ...

### **2. Die festgestellten Tatsachen**

20. Teilweise stattgegeben hat die Appellationskammer durch Beschluss vom 31. Mai 2013 gemäß Artikel 4 des Gesetzes über den Transfer von Fällen dem Vorschlag des Verteidigers des Angeklagten Senad Dautović vom 15. Januar 2013, [bestimmte Tatsachen] als bewiesene Tatsachen zu übernehmen, die durch die rechtskräftigen Urteile der Berufungskammer des ICTY vom 15. Januar 2013 im Fall Staatsanwalt v. Hadžihasanovic und Kubura<sup>4</sup> (im folgenden Text: Hadžihasanović und andere) und Staatsanwalt v. Kordić und Čerkez<sup>5</sup> (im folgenden Text: Kordić und andere) festgestellt wurden, teilweise stattgegeben. Die Tatsachen, die als bewiesen anerkannt sind, werden, wie im Vorschlag nummeriert, in Anhang II des Urteils (der Bestandteil dieses Urteils ist) aufgeführt, während der Vorschlag in den verbleibenden Teilen zurückgewiesen wurde.

...

### **3. Entscheidung über die geänderte Anklage – Die Staatsanwaltschaft zog einige Anklagepunkte und Tatvorwürfe in den Unterpunkten zurück**

31. Die Staatsanwaltschaft hat am 02. Oktober 2013 die zweite geänderte Anklageschrift eingereicht, in der der Charakter des bewaffneten Konflikts anders definiert und eine zusätzliche Klarstellung in der Sachbeschreibung in Bezug auf die Angeklagten angeführt wurde, insbesondere in Bezug auf den Angeklagten Dautović.

32. ... [Das Gericht erörtert, dass die Verteidigung die Rechtmäßigkeit der geänderten Anklageschrift bestritten hat. Sie behauptet, den Angeklagten würden nun neue Tatvorwürfe zur Last gelegt, d.h. dass die Anklage zum Nachteil der Angeklagten erweitert worden wäre. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertrat die Verteidigung die Auffassung, dass das Recht auf Verteidigung auf diese Weise verletzt worden sei, da die Angeklagten die gegen sie in der zweiten geänderten Anklageschrift erhobenen neuen Vorwürfen nicht in erster Instanz bestreiten konnten.]

33. Die Kammer verweist auf die Bestimmungen des Artikels 275 StPO BiH, die dem Staatsanwalt die Möglichkeit geben, die Anklage auf der Grundlage der vorgelegten Beweismittel oder aufgrund des Ergebnisses des Beweisverfahrens zu verändern. In diesem Fall findet keine Bestätigung der Anklage statt.

34. [Im konkreten Fall stellt die Kammer fest, dass durch die Änderungen in der Anklageschrift weder das Recht auf Verteidigung verletzt noch die Anklage zum Nachteil der Angeklagten erweitert wurde. Es ging um Änderungen, die nur festlegten, was den Angeklagten bereits zur Last gelegt wurde, ohne neue Tatsachen, Handlungen oder eine neue Art und Weise der Tatbegehung einzuführen.] ...

---

<sup>4</sup> ICTY Berufungskammer Nummer ((IT-01-47).

<sup>5</sup> ICTY Berufungskammer Nummer (IT-95-14/2).

35. Hinsichtlich der endgültigen Definition des Konflikts als internationaler erinnert die Kammer daran, dass die Verteidigung selbst darauf bestanden hat, dass der bewaffnete Konflikt zwischen der Armee von Bosnien und Herzegowina und dem HVO als international eingestuft wird und dass während des Verfahrens gerade von der Verteidigung des Angeklagten Dautović zahlreiche Beweise bezüglich dieses Umstands vorgelegt wurden. Auf der anderen Seite wurde dem Angeklagten durch die frühere Anklage vorgeworfen, dass er Mitglied der gemeinsamen kriminellen Unternehmung war und in der Absicht der Realisierung des gemeinsamen Plans und Ziels gehandelt hat.

36. Obwohl es kein gesetzliches Hindernis dagegen gibt, die Anklage in der Weise zu ändern, wie es die Anklagebehörde getan hat, befand die Appellationskammer es als nicht bewiesen, dass der Angeklagte Dautović tatsächlich als Mitglied der gemeinsamen kriminellen Unternehmung gehandelt hat. Deswegen hat die Kammer alles, was in der geänderten Anklageschrift enthalten war, aus der tatsächlichen Beschreibung der Handlungen, für die der Angeklagte für schuldig befunden wurde, herausgelassen.

#### **4. Zur Verzögerung der Verhandlung von mehr als 30 Tagen**

37. ... [...] ...

### **II. Die allgemeinen Elemente der Straftaten gemäß der Anklageschrift**

38-42. [In folgenden Paragraphen beschäftigt sich die Kammer mit den Bestimmungen von Artikel 144 StGB SFRJ – der früheren Regelung über Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene; es werden die einzelnen Anwendungsbedingungen für diesen Tatbestand in abstracto erläutert.] ...

#### **1. Verstoß gegen die Regeln des internationalen Rechts**

43-48. ... [In der Folge wird abstrakt erläutert, wann nach den Vorgaben des Humanitären Völkerrechts der Tatbestand der Kriegsverbrechen überhaupt zur Anwendung kommen kann, wann also ein Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts im Rahmen eines internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikts vorliegt und gegen wen sich solche Kriegsverbrechen ihrem Tatbestand nach richten müssen.]

#### **2. Standards für die Feststellung von Folter und unmenschlicher Behandlung**

49-62. ... [In diesen Randnummern klärt die Kammer für sich unter Verweis auf die Rechtsprechung des Jugoslawientribunals und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie der früheren Europäischen Menschenrechtskommission, wann Folter und wann eine unmenschliche Behandlung vorliegt bzw. welche Tatbestandselemente für die Feststellung, dass Folter oder eine unmenschliche Behandlung stattgefunden hat, zu beweisen sind.] ...

#### **3. Charakter und Hintergrund des Konfliktes**

63-89. ... [Diese Randnummern fassen die Rechtsprechung des Jugoslawientribunals zu der Frage zusammen, wann ein bewaffneter Konflikt im Sinne des Humanitären Völkerrechts vorliegt. Nach diesen Vorgaben wird der vorgelegte Sachverhalt unter den Kriegsverbrechenstatbestand subsumiert. Dabei gelangt die Kammer zu dem Schluss, dass die Tathandlungen im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts zwischen der Armee R BiH auf der einen und dem HVO und der HV (der kroatischen Armee) auf der anderen Seite stattfanden. Das internationale Element wird vor allem durch die kroatische Unterstützung der bosnischen Kroaten mit Waffen, Finanzhilfen, Material, Informationen und anderen direkten Unterstützungshandlungen hergestellt. Es wurden auch Kämpfer zur Verfügung gestellt und die kroatische Führung ernannte die Kommandanten des HVO und gab die militärischen Ziele vor. Zudem ist über Besprechungsprotokolle nachgewiesen, dass auch die Führung der Republik Kroatien unter Franjo Tuđman eine Grenzverschiebung mit der Folge der Annexion eines großen Teils des bosnischen Territoriums durch Kroatien plante.] ...

#### **4. Status der Opfer**

90-101. ... [Das Gericht klärt in diesem Teil, nach welchen Kriterien der Status der Opfer als Zivilisten und Kriegsgefangene zu bestimmen ist. Es orientiert sich dafür an den Vorgaben des Humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Konventionen, und an der Rechtsprechung des Jugoslawientribunals in diesen Punkten. In Rn. 99 wird die Feststellung gemacht, dass die Anklagebehörde nicht nachgewiesen hat, dass auch nur eines der Opfer der Handlungen im konkreten Fall den Status eines Zivilisten hatte. Alle waren aber Kriegsgefangene im Sinne der 3. Genfer Konvention, die sich der Armee R BiH zuvor ergeben hatten.] ...

#### **5. Zusammenhang (Nexus) der Handlungen des Täters mit dem bewaffneten Konflikt**

102. Das dritte Element, das einen allgemeinen Teil der Straftaten von Kriegsverbrechen bildet, erfordert die Feststellung, dass es einen Zusammenhang zwischen der Tat des Angeklagten und dem bewaffneten Konflikt bestehen muss, d. h. es ist „zumindest erforderlich, dass die Existenz eines bewaffneten Konflikts in erheblichem Maße die Fähigkeit des Täters beeinflusst hat, ein Verbrechen zu begehen, seine Entscheidung, es zu begehen, die Art und Weise der Begehung des Verbrechens oder den Zweck, für den es begangen wurde“.<sup>6</sup>

103. Die Existenz eines Zusammenhangs zwischen der Tat des Angeklagten und dem bewaffneten Konflikt kann durch eine Analyse der folgenden Faktoren festgestellt werden<sup>7</sup>: (i) dass der Täter Kombattant ist; (ii) dass das Opfer Nichtkombattant ist; (iii) dass das Opfer ein Mitglied der gegnerischen Partei ist; (iv) dass man sagen kann, dass die Tat dem ultimativen Ziel einer militärischen Kampagne dient; und (v) dass das Verbrechen als Teil oder im Zusammenhang mit den offiziellen Pflichten des Täters begangen wird.

104. In der Anklageschrift wurde allen drei Angeklagten vorgeworfen, dass sie an den beschriebenen Straftaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und Amtspflichten beteiligt waren, und die Geschädigten innerhalb dieser Amtspflichten in ihre Zuständigkeit fielen. Deshalb kann hieraus geschlossen werden, dass von den genannten Faktoren, die sich auf den Zusammenhang zwischen den Tathandlungen eines Angeklagten und dem Konflikt beziehen, mehrere erfüllt sind und dass auf dieser Grundlage der Zusammenhang zweifelsfrei festgestellt werden konnte.

105. Dem Angeklagten Dautović wurde zur Last gelegt, dass er die beschriebenen Straftaten begangen hat:

- [begangen im Zeitraum] vom 18. Juli 1993 bis zum 27. Juli 1993 in seiner Eigenschaft als Chef der Station der Öffentlichen Sicherheit Bugojno[, was er noch war] bis Mitte November 1993, und wegen dieser Position war er Mitglied der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno.

106. Die Kammer stellt fest, dass der Angeklagte die Funktion des Kommandanten der SJB Bugojno ausübte, in der Weise wie es in der geänderten Anklageschrift beschrieben ist. Durch die Entscheidung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten CSB Zenica vom 25.03.1993 wurde der Angeklagte Dautović auf den Posten des Kommandanten der SJB Bugojno<sup>8</sup> ernannt, was auch der Vorsitzende der Kriegspräsidenschaft Bugojno, Dževad Mlačić<sup>9</sup>, genehmigt hat. Der Angeklagte Dautović blieb auf dieser Position bis zum 13. November 1993.<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> ICTY Berufungskammer, Fall Kunarac und andere Urteil, Paragraphen 58-59.

<sup>7</sup> Ibid.

<sup>8</sup> Beweisstück T 613.

<sup>9</sup> Beweisstück T 615.

<sup>10</sup> Beweisstück T 600 *Personalakte des Angeklagten Senad Dautović bezogen auf den Verlauf seines Dienstes während der Kriegszeit und aus der sich ergibt, dass er vom 20. März 1993 bis zum 13. November 1993 in der SJB Bugojno war.*

107. Die Kammer hat die Pflichten und Obliegenheiten des Angeklagten als Kommandant der SJB auf der Grundlage der Feststellungen und der Meinung des Sachverständigen Mile Matijević<sup>11</sup> festgestellt. Der Sachverständige gab Folgendes an:

„Die Pflichten und Zuständigkeiten des Kommandanten der SJB umfassen gemäß dem Gesetz über interne Angelegenheiten der R BiH und dem Regelwerk für interne Organisation und Systematisierung von Arbeitsplätzen in dem MUP<sup>12</sup> R BiH: Organisation, Leitung und Kontrolle der Arbeit der Angestellten in der SJB unmittelbar oder durch die Leiter der internen Organisationseinheiten der SJB (Kommandanten der Polizeistation, Leiter der Abteilung Kriminalprävention, Leiter der Abteilung für allgemeine, rechtliche und gemeinsame Angelegenheiten), in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und der untergeordneten Gesetzgebung, die von den zuständigen Behörden verabschiedet wurde“.

108. Nach der Angabe des Sachverständigen:

„ist der Leiter der SJB befugt, persönlich oder durch die Leiter des Arbeitsbereichs Anordnungen, Weisungen, Vorschläge zu erteilen sowie die Ausführung von Aufgaben und Pflichten im Rahmen des öffentlichen Sicherheitsdienstes persönlich zu leiten und daran mitzuwirken“.

109. Die Feststellungen des Sachverständigen, dass er als Kommandant der SJB in einem bestimmten Moment die Pflicht hat zu handeln und durch seine Handlungen Folgen zu verhindern, hat die Kammer bei der Feststellung der Existenz der Pflicht des Angeklagten berücksichtigt.

- In der Zeit vom 13. November 1993 bis 19. März 1994 – Stellvertretender Kommandant für die Sicherheit der Operativen Gruppe „West“ der AR BiH

110. Die Verteidigung hat nicht bestritten, dass der Angeklagte die Position des stellvertretenden Kommandanten für die Sicherheit der Operativen Gruppe „West“ der AR BiH innehatte, brachte aber vor, dass er diesen Posten am 7. Dezember 1993 antrat. Die Beweisdokumente der Anklage haben jedoch bewiesen, dass diese Behauptung und die von der Verteidigung vorgelegten Beweise ungültig sind. Aus diesen Beweisen ergibt sich, dass der Angeklagte Dautović am 13. November 1993 im Auftrag des Kommandos der Operativen Gruppe „West“ zum stellvertretenden Kommandanten für Sicherheit ernannt worden war, und es wurde durch Einsichtnahme in Beweisstück T 600 – die persönliche Akte festgestellt, dass er die genannte Position vom 13. November 1993 bis zum 13. April 1994 innehatte. Der Angeklagte Dautović nahm tatsächlich seine Pflicht am angegebenen Tag auf und hatte die Funktion des stellvertretenden Kommandanten für Sicherheit inne, als er am 16. November 1993 in der Eigenschaft als Chef des Sicherheitsdienstes „OG West“<sup>13</sup> den Befehl und die Anordnung zur Freilassung der Gefangenen aus der Haft zum 30. November 1993 erteilte (Beweisstück O-1/10 der Verteidigung des Angeklagten Gasal). Auf der Grundlage dieser direkten Beweise ist die Kammer zu dem Schluss gekommen, dass der Angeklagte Dautović die genannte Funktion seit dem 13. November 1993 ausübte.

111. Schließlich, wenn es um die Behauptung geht, dass der Angeklagte Mitglied der Kriegspräsidenschaft in den oben genannten Eigenschaften war, stellt die Appellationskammer auch fest, dass diese Tatsache zweifelsfrei bewiesen ist.

112. Die Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno war das Zentrum der zivilen Führung der Verteidigung Bugojno und es war die wichtigste Autorität auf lokaler Ebene, weil in ihren Sitzungen oft die militärische Sicherheitslage in der Stadt erörtert wurde. Bei den Sitzungen waren Vertreter des zivilen

---

<sup>11</sup> Beweisstück O-35/4.

<sup>12</sup> Anmerkung des Übersetzers: MUP = Ministarstvo unutrašnjih poslova = Ministerium für innere Angelegenheiten.

<sup>13</sup> Beweisstück T-187.

Sektors und des militärischen Sektors ARBiH anwesend. Der Präsident der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno war Dževad Mlaćo, was er persönlich in seiner Aussage bestätigt hat.<sup>14</sup>

113. An den Sitzungen der Kriegspräsidenschaft nahmen sowohl ständige Mitglieder als auch zeitweilige Mitglieder teil. Der Zeuge Dževad Mlaćo sagte aus, dass der Angeklagte Dautović an den Sitzungen teilgenommen und über die aktuellen Fragen und Probleme berichtet hat, mit denen er in seiner Eigenschaft als Chef der SJB zu tun hatte. Durch die Analyse des Tagebuchs von Dževad Mlaćo kann festgestellt werden, dass der Angeklagte Dautović bei den meisten Sitzungen der Kriegspräsidenschaft anwesend war. Der Zeuge Dževad Mlaćo bestätigte während seiner Aussage, dass das Tagebuch, das er geführt hat, authentisch ist und dass dies seine handschriftlichen Notizen waren. Neben dem Angeklagten Dautović gaben die Zeugen Mlaćo, Handžić und Cikotić an, dass die Mitglieder der Kriegspräsidenschaft [die folgenden Personen] waren: Dževad Mlaćo als Präsident, Zeir Mlivo als Vorsitzender des Gemeindevorstandes Bugojno, Mesud Duvnjak als Staatsanwalt in der Gemeinde Bugojno, Selmo Cikotić als Kommandant der OG „West“, Ismet Duvnjak als Sicherheitsbeauftragter der OG „West“, Tahir Granić als Kommandant der 307. Motorisierten Brigade der ARBiH, Abdulah Jeleč als Kommandant des Stabs der Verteidigung der Gemeinde Bugojno, Redžep Dolovac als Kommandant der Logistikkbasis für die 307. Motorisierte Brigade und mehrere andere Personen.

114. Der Zeuge Enes Handžić (Stellvertretender Kommandant für die Sicherheit der 307. Brigade der ARBiH zur relevanten Zeit) bestätigte auch, dass der Angeklagte Dautović Mitglied der Kriegspräsidenschaft war, bereits als er die Aufgabe des Chefs der TO Bugojno und anschließend als Chef der SJB Bugojno wahrnahm.

- Der Angeklagte Nisvet Gasal – vom 22. September 1993 bis zum 19. März 1994 in der Eigenschaft als Leiter des Lagers Stadion NK „Iskra“

115. Die Staatsanwaltschaft BiH behauptete, dass der Angeklagte Nisvet Gasal am 21. September 1993 die Pflicht des Leiters des Lagers Stadion NK „Iskra“ übernommen hat. Die Verteidigung des Angeklagten betonte, dass der Angeklagte seine Pflicht ein oder zwei Tage vor dem ersten Besuch der Mitglieder des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes am 28. September 1993 im Lager Stadion NK „Iskra“ übernommen hat.

116. Auf der Grundlage der Dokumentation über das militärische Engagement des Angeklagten Gasal stellte die Kammer fest, dass er am 22. September 1993<sup>15</sup> offiziell zum Posten des Leiters des Lagers Stadion NK „Iskra“ ernannt wurde, und dass der Angeklagte seine Aufgaben bei dem MUP bis zum 21. September 1993 ausübte, und er wurde von diesem Tag an bis zum 1. April 1994 als Mitglied der Armee RBiH in den Aufzeichnungen geführt. Die gleichen Daten sind in der Stammdatei des Angeklagten Nisvet Gasal niedergelegt.<sup>16</sup>

117. Das Beweisstück T-553 – eine Liste der (Mitglieder) der SJB Bugojno, die an das Verteidigungssekretariat der Gemeinde Bugojno Nr. 19-2/01-501/93 vom 30. September 1993 weitergeleitet wurde, zeigt auch, dass am 22. September 1993 Nisvet Gasal, Musajb Kukavica, und Besim Cetin zeitweilig an das Gefängnis als Leiter (*otkomanda*)<sup>17</sup> abgeordnet wurden.

118. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass das Datum des 22. September 1993 als das Datum der vorübergehenden Neuzuweisung des Angeklagten Nisvet Gasal zum Lager Stadion NK Iskra oder als Datum der Übernahme seiner Pflichten als Leiter des Lagers Stadion NK „Iskra“ akzeptiert werden kann.

---

<sup>14</sup> Dževad Mlaćo (24. März 2010).

<sup>15</sup> T-526 (Militärdienst Wehrpass ausgestellt auf den Namen von Nisvet Gasal).

<sup>16</sup> T-535 (Stammdatei ausgestellt auf den Namen von Nisvet Gasal).

<sup>17</sup> Begriff, der damals für das Lager Stadion NK „Iskra“ benutzt wurde.

119. Hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem er seine Pflicht als Leiter des Lagers beendet hat, bestätigt der Angeklagte Gasal selbst in seiner Aussage, dass er von dieser Pflicht am 19. März 1994 entbunden wurde.

- c) Der Angeklagte Musajb Kukavica – [Im Zeitraum] seit der Errichtung des Lagers Stadion NK „Iskra“ bis zum Ende der ersten Hälfte des September 1993 und vom 21. September 1993 bis zur ersten Hälfte des März 1994

120. Soweit es um den Status des Angeklagten Kukavica geht, sieht es die Kammer als bewiesen an, dass der Angeklagte Kukavica die Funktion des Kommandanten der Sicherheit des Lagers Stadion NK „Iskra“ seit Errichtung des Lagers und bis zum Ende der ersten Septemberhälfte 1993, danach vom 21. September 1993 bis Mitte März 1994 ausübte.

121. Das Lager Iskra wurde offiziell durch die Entscheidung der Kriegspräsidenschaft vom 24. August 1993<sup>18</sup> errichtet, aber die vorgelegten Beweise zeigen, dass es de facto seit Anfang August 1993 arbeitete. Aus dem schriftlichen Beweis der Staatsanwaltschaft – einem Militärdienstausweis auf den Namen des Angeklagten Kukavica<sup>19</sup> – ergibt sich, dass er in der Zeit vom 5. August 1993 bis zum 21. September 1993 von der SJB Bugojno zur Militäreinheit verlegt wurde; ebenso vom 21. September 1993 bis zum 23. Dezember 1993; und vom 23. Dezember 1993 bis zum 11. März 1994. Er kehrte am 28. März 1994 zur MUP zurück.

122. Aus dem Beweisstück T-553 der Staatsanwaltschaft ergibt sich, dass am 22. September 1993 der Angeklagte Gasal und der Angeklagte Kukavica als Mitglieder des MUP zeitweilig an das Gefängnis abgeordnet waren (*otkomandi*).

123. Dass der Angeklagte der Sicherheitskommandant war, ergab sich aus der Aussage des Zeugen Gasal, der bestätigte, dass er den Posten des Lagerleiters übernommen hatte, Besim Cetin den Posten des stellvertretenden Leiters und der Angeklagte Kukavica den Posten des Sicherheitskommandanten. Die Verteidigung des Angeklagten hat den in der zitierten Anklage angegebenen Status nicht bestritten.

#### **6. Der Täter muss Handlungen befehlen oder begehen, die in Artikel 144 StGB SFRJ vorgeschriebensind**

124. ... [Die Kammer erörtert hier abstrakt, dass die Handlungen des Angeklagten unter eine der in Artikel 144 StGB SFRJ genannten Tathandlungen subsumierbar sein müssen.] ...

#### **7. Die Begehungsweise der Straftat**

125. In Artikel 30 StGB SFRJ ist niedergelegt:

- (1) Die Straftat kann durch Tun oder Unterlassen begangen werden.
- (2) Die Straftat kann nur dann durch Unterlassen begangen werden, wenn der Täter ein Tun unterlassen hat, zu dem er verpflichtet war.

126. Der Wortlaut der zitierten Bestimmung zeigt, dass es zwei Arten der Begehung von Straftaten gibt, nämlich Tun und Unterlassen. Das Tun impliziert eine aktive Handlung, die Vornahme einer bestimmten Aktivität, während Unterlassen ein passives Verhalten impliziert, das heißt, das Unterlassen, eine bestimmte Aktivität auszuführen.<sup>20</sup> Darüber hinaus setzt Unterlassen „eine allgemeine und individuelle Fähigkeit für eine Handlung voraus, das heißt, die Fähigkeit, jede erforderliche Handlung vorzunehmen.“<sup>21</sup> Diese allgemeine Fähigkeit [zu handeln] liegt vor, wenn eine andere Person anstelle des Täters einer Straftat unter denselben Bedingungen die gleiche Möglichkeit hätte, eine bestimmte Handlung

---

<sup>18</sup> T-178.

<sup>19</sup> T-537.

<sup>20</sup> Kommentar des StGB SFRJ

<sup>21</sup> Strafrecht I, Prof Dr. Zvonimir Tomić, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität in Sarajevo, 2008.

vorzunehmen oder nicht. Die individuelle Möglichkeit setzt hingegen das Vorhandensein bestimmter Merkmale voraus, das heißt die Umstände auf der Seite des Täters, aufgrund derer er in der Lage ist, eine bestimmte Handlung vorzunehmen (oder nicht vorzunehmen).

127. Bestimmte Straftaten, die auch als unechte Unterlassungsdelikte oder *delicta omissiva-commissiva* (Taten) bezeichnet werden, werden nach der Beschreibung der Tat durch Tun begangen, können aber auch durch Unterlassen der Pflicht, die Konsequenz zu verhindern, begangen werden. Dies bedeutet, dass bei bestimmten Straftaten eine Verpflichtung besteht, d. h. die gesetzliche Pflicht, die nachteiligen Konsequenzen zu verhindern oder zu beseitigen, da [der Täter] diese Eigenschaften hat, d. h. er/sie hat die Pflicht und die Befugnisse, vermöge derer er die Unverletzlichkeit des geschützten (Rechts)Gutes garantiert.

128. Die Straftat des Unterlassens stellt in der Tat das Versäumnis einer Handlung dar, die bei der Beschreibung der Tatbestände einer Straftat angegeben wird, wenn eine Pflicht zu einem solchen Handeln besteht. Ein wesentliches Merkmal der *delicta commissiva-omissiva* ist die Pflicht, d. h. die Garantenstellung des Täters, die drohende Verletzung oder Gefahr der Verletzung von Rechtsgütern abzuwenden. Diese Pflicht muss gesetzlich begründet sein, muss aber nicht auf einer bestimmten gesetzlichen Regelung beruhen, sondern kann sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben.<sup>22</sup> Ein Garant kann nur eine Person sein, von der zu erwarten ist und die verpflichtet ist, sich in einer bedrohlichen Situation in einer bestimmten Weise zu verhalten, um die Folge für das geschützte Gut zu beseitigen. Daher wird vom Garant erwartet, dass er sich aktiv daran beteiligt und bestimmte Maßnahmen ergreift, um die Unverletzlichkeit des geschützten Gutes zu gewährleisten. In Situationen, in denen der Garant unterlassen hat, zu handeln, und keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, wird er für die Begehung der Straftat durch Unterlassen zur Verantwortung gezogen.

129. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass in Bezug auf die Straftat der Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene nach Artikel 144 StGB SFRJ die Tathandlung als eine positive Handlung vorgeschrieben ist, also dass der Täter eine Handlung anordnen oder begehen muss. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Unterlassen eine Art der Tatbegehung darstellt, kann die Straftat nach Artikel 144 StGB SFRJ auch dann begangen werden, wenn eine Person, die bestimmten rechtlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten (inne)hatte, d. h. sie der Garant für die Integrität des geschützten Gutes ist und es versäumt zu handeln, wenn dies notwendig ist und wenn sie aufgerufen ist zu handeln.

130. Wenn man das Vorstehende in Verbindung mit dem konkreten Fall setzt, ist es wichtig anzumerken, dass angesichts der Positionen, die die Angeklagten Nisvet Gasal, Musajb Kukavica und Senad Dautović in der kritischen Zeit innehatten, und zwar der Angeklagte Gasal als Lagerleiter, der Angeklagte Kukavica als Kommandant der Wächter und der Angeklagte Dautović als Chef der SJB Bugojno und Mitglied der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno, bestimmte Verantwortlichkeiten und rechtliche Pflichten gegenüber den Personen hatten, die unter ihrer Kontrolle standen, sowohl gegenüber den ihnen unterstellten Personen als auch gegenüber den Gefangenen, die ihnen anvertraut waren. Die Kammer hat detailliert geprüft, ob solche Pflichten jedes Angeklagten einzeln in Bezug auf die Anklagepunkte des verurteilenden Teils dieses Urteils bestanden, in denen angegeben wird, dass die Angeklagten die Straftaten durch Unterlassen begangen haben, was weiter unten im Urteil diskutiert wird.

### **III. Der verurteilende Teil des Urteils**

#### **A. Die Tatsachenfeststellung**

##### **1. Der Paragraph 1 (des operativen Teils) des Urteils**

---

<sup>22</sup> Kommentar des StGB SFRJ

131. Die Kammer hat festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel bewiesen hat, dass der Angeklagte<sup>23</sup> das Verprügeln von Stipica Zelić angeordnet hat.

132. ... [In diesem Paragraf führt die Kammer die Namen von Personen an, die bestätigt haben, dass sie im Zeitraum ab dem 24. Juli 1993 und in den folgenden sieben bis fünfzehn Tagen oder ungefähr bis Mitte August zum Möbelsalon Slavonija Di gebracht und dort inhaftiert worden waren.] ...

133. Der Zeuge Stipica Zelić war in der kritischen Zeit Kommandant der Militärpolizei des HVO und in dieser Eigenschaft verhandelte er mit dem Angeklagten Dautović über die Bedingungen des Sich-Ergebens von HVO-Soldaten aus dem Hotel Kalin. Der Zeuge wurde zusammen mit anderen Soldaten gefangen genommen und später in den Möbelsalon gebracht, wo die anderen Gefangenen festgehalten wurden. Dies wurde von den Zeugen Slaven Brajković, Miroslav Zelić und Drago Žulj (der unter dem Kommando von Stipica Zelić stand) bestätigt.

134. Der Zeuge Miroslav Zelić bestätigte, dass Stipica Zelić geschlagen wurde und dass er, nur in Unterwäsche, geschlagen und bewusstlos in den Möbelsalon gebracht wurde, und dass sie seine Zunge herausziehen mussten, um zu verhindern, dass er daran erstickte. Dieser Zeuge gab an, dass Stipica danach immer nur „Dautović, Dautović“ wiederholte. Der Zeuge Drago Žulj hat in seiner Aussage angegeben, dass Zelić, nachdem er sich ergeben hatte, zu Dautović zum Verhör gebracht worden war. Danach kehrte er geschlagen und mit blauen Flecken zurück und die anderen Gefangenen kamen, um ihm zu helfen, indem sie seine Zunge herauszogen, um ihn vor dem Erstickten zu retten. Als Stipica Zelić misshandelt zurückgebracht wurde, lag er neben ihm. Der Zeuge bestätigte, dass er Stipica gefragt hat, wer ihm das angetan hat, und dass Stipica zweimal antwortete, dass es Dautović gewesen war. Der Zeuge Žulj bestätigte, dass Stipica Zelić geschlagen wurde und dass Dautović erwähnt wurde und dass sie alle in Panik geraten sind, weil es genau Dautovićs Worte waren, an die sie geglaubt hatten, nämlich dass ihnen kein Schaden zugefügt werden würde. Der Zeuge Zrinko Alvir hat auch ausgesagt, dass Stipica Zelić ihnen erzählt hat, dass er von seinen Kollegen von der Polizei geschlagen wurde, mit der er gearbeitet hat.

135. Die Verteidigung hat geltend gemacht, dass der Zeugenbeweis nicht ausreicht, um zweifelsfrei zu beweisen, dass der Angeklagte Dautović das Schlagen von Stipica Zelić angeordnet hatte. Die Verteidigung bestreitet nicht, dass dieser Geschädigte tatsächlich geschlagen wurde, ist aber der Ansicht, dass die Aussage von Stipica Zelić, dass er in den Keller des Möbelsalons zurück gebracht wurde, nur eine bloße Vermutung ist, aber kein solider Beweis dafür, dass es tatsächlich so war.

136. Die Kammer hält jedoch gerade diese Tatsache für relevant, dass diese Zeugen Dautović als die Person bezeichnet haben, die die Misshandlung des Verletzten direkt angeordnet hatte. Der Angeklagte Dautović wurde in diesem Zusammenhang in keinem anderen Anklagepunkt erwähnt. Obwohl eine große Zahl anderer Zeugen ausgesagt hat, dass sie und andere Geschädigte geschlagen worden sind, erwähnten sie den Angeklagten Dautović nie. Die Verteidigung zeigte der Kammer in keiner Weise, warum die erwähnten Zeugen speziell dazu motiviert gewesen sollten, diese Handlungen dem Angeklagten Dautović zur Last zu legen, wenn dies wirklich nicht in der Art und Weise geschehen ist, wie sie es beschrieben haben.

137. Zelić wurde so intensiv geschlagen, was die verhörten Zeugen ausführlich beschrieben haben, dass der Geschädigte blaue Flecken hatte und fast bewusstlos war und die Hilfe anderer Häftlinge brauchte, um zu verhindern, dass er erstickt. Dass er brutal geschlagen und behandelt worden ist, zeigte sich auch daran, dass er nur in Unterwäsche in den Möbelsalon zurückgebracht wurde. Der Geschädigte Stipica Zelić wurde auf die oben beschriebene Weise verprügelt, nur weil er kroatischer Volkszugehörigkeit war, das heißt auf diskriminierender Basis und vor allem mit der Absicht, ihm großes körperliches Leid zuzufügen.

---

<sup>23</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist der Angeklagte Senad Dautović.

138. Artikel 130 der III Genfer Konvention<sup>24</sup> und Artikel 75 Absatz 2 des Zusatzprotokolls I<sup>25</sup> zeigen deutlich, dass das Verhalten des Angeklagten im Widerspruch zu den Regeln des Völkerrechts steht. Die genannten Bestimmungen verbieten jede Form der Folter von Gefangenen. Nachdem die Appellationskammer die Tatsachenfeststellungen mit den Blankett-Regeln in Einklang gebracht hatte, kam die zu dem Schluss, dass durch die Handlungen des Angeklagten die wesentlichen Elemente der Straftat nach Artikel 144 StGB SFRJ erfüllt sind.

## **2. Inhaftierung in der SJB Bugojno und im Gebäude des Gymnasiums – Paragraphen 2 und 4 des operativen Teils des Urteils**

### **(a) SJB Bugojno**

139. Die Kammer hat zweifelsfrei und zuverlässig festgestellt, dass vom 19. Juli 1993 und bis zum 25. August 1993 Männer kroatischer Volkszugehörigkeit, und zwar die Mitglieder der Zivilpolizei der HZ HB und des HVO, die ihre Waffen niedergelegt und sich Mitgliedern der Armee R BiH ergeben haben, sowie die Männer kroatischer Volkszugehörigkeit, die in die Räume der SJB Bugojno gebracht wurden, darunter Kazimir Kaić, Zlatko Sušilović, Tomislav Turalija, Ivica Pavlović und andere, in der SJB Bugojno inhaftiert wurden.

140. Während des Verfahrens war unbestritten, dass sich die Mitglieder des HVO und der Zivilpolizei der HZ HB nach dem Konflikt zwischen der Armee R BiH und dem HVO Mitgliedern der Armee R BiH ergaben und daraufhin gefangen genommen und in den Räumen der SJB Bugojno inhaftiert wurden. Fraglich war jedoch, ob der Angeklagte Dautović als Chef der SJB Bugojno und Mitglied der Kriegspräsidenschaft Bugojno an der Inhaftierung selbst beteiligt war. Die Verteidigung bestand darauf, dass die Armee R BiH die volle [ausschließliche] Zuständigkeit für die Gefangenen hatte, auch für diejenigen, die in den ungeeigneten Räumlichkeiten der SJB Bugojno untergebracht waren.

141. Mehrere Zeugen–Geschädigte, darunter Mirko Tomljenović, Dragan Nevjestić, Ivica Pavlović, Tomislav Turalija und Kazimir Kaić, sagten über die Inhaftierung in der SJB Bugojno aus sowie über die Bedingungen, unter denen die Gefangenen in der SJB Bugojno festgehalten wurden.

142. Als der Konflikt ausbrach, war der Zeuge Dragan Nevjestić Mitglied der Zivilpolizei Herceg-Bosna. Am 19. Juli 1993 war er zusammen mit anderen Mitgliedern der Polizei HZ HB in den Räumlichkeiten der Post in Bugojno festgenommen, nachdem sich alle Mitglieder der Polizei und des HVO, die sich in der Post befanden, ergeben hatten. Nach der Kapitulation war unter den Gefangenen auch der Zeuge Mirko Tomljenović, der Mitglied der Brigade „Eugen Kvaternik“ war, und in dieser Eigenschaft war er Wache in der Post; [unter den Gefangenen] war auch der Zeuge Tomislav Turalija, ebenfalls Mitglied des HVO. Die

---

<sup>24</sup> **Artikel 130 der III Genfer Abkommen:** Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das Abkommen geschützt sind: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder der Gesundheit, Nötigung eines Kriegsgefangenen zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren.

<sup>25</sup> **Artikel 75 Absatz 2 des Zusatzprotokolls I:** Folgende Handlungen sind und bleiben jederzeit und überall verboten, gleichviel ob sie durch zivile Bedienstete oder durch Militärpersonen begangen werden: a) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere i) vorsätzliche Tötung, ii) Folter jeder Art, gleichviel ob körperlich oder seelisch, iii) körperliche Züchtigung und iv) Verstümmelung; b) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art, c) Geiselnahme, d) Kollektivstrafen und e) die Androhung einer dieser Handlungen.

genannten Zeugen haben übereinstimmend beschrieben, wie sie sich der gegnerischen Partei ergaben, nachdem die Kämpfe beendet worden waren und nachdem die Post vollständig umzingelt worden war und nachdem sie aufgefordert worden waren, sich zu ergeben. Der Zeuge Dragan Nevjestić, der vor dem Krieg als Polizist gearbeitet hatte, sagte ausdrücklich, dass sie sich den Mitgliedern der Zivilpolizei der Station Bugojno ergeben hätten, indem er angab, dass er diese Personen kannte, weil er mit ihnen fünfzehn Jahre lang zusammen gearbeitet hatte, aber er konnte sich nicht an alle Personen erinnern, die damals anwesend waren. Der Zeuge bestätigte, dass alle außer ihm zur Polizeistation gebracht wurden, während er von einer Gruppe Soldaten – den Männern von Šabić weggebracht wurde. Die Zeugen Ivica Pavlović, Mirko Tomljenović, sowie Tomislav Turalija haben auch bestätigt, dass sie sich am 19. Juli 1993, nach dem Ende der Kämpfe und nachdem sie aufgefordert worden waren, sich zu ergeben, Mitgliedern der SJB Bugojno oder der Armee RBiH in den Räumen der Post ergeben haben, woraufhin sie zu den Haftzellen der SJB Bugojno gebracht und dort festgehalten wurden. Die Zeugen haben bestätigt, dass sie zur Vernehmung aus den Haftzellen herausgeholt wurden, und der Zeuge Tomljenović gab an, dass ein Vernehmungsprotokoll geführt wurde und er es unterzeichnen musste.

143. Der Zeuge Kazimir Kaić bezeugte, dass er am 19. Juli 1993 in seinem Haus von Mitgliedern des MUP festgenommen und ohne irgendeinen Haftbefehl oder Begründung zum MUP Bugojno gebracht wurde. Sie brachten ihn in den Keller des Gebäudes des MUP und inhaftierten ihn dort. Der Zeuge bestätigte, dass er als erster dorthin gebracht wurde, und dass das Herbeibringen anderer Männer kroatischer Volkszugehörigkeit fortgesetzt wurde, so dass bald drei Kellerräume voll waren.

144. Alle genannten Zeugen bestätigten, dass sie eine gewisse Zeit in den Zellen und Kellerräumen des SJB Bugojno verbrachten und daraufhin entweder zum Gymnasium, wo die Reservepolizei untergebracht war, oder zum Möbelsalon Slavonija DI gebracht wurden. Es wurde auf der Grundlage der Beweise der genannten Zeugen und des Tagesberichtes der SJB vom 25. August 1993<sup>26</sup> festgestellt, dass die Häftlinge in der SJB Bugojno alle Kroaten waren, dass sie an diesem Tag zum Gymnasium gebracht wurden und dass sie in der SJB Bugojno etwa fünfunddreißig Tage lang untergebracht wurden.

145. Die Zeugen haben auch übereinstimmend angegeben, dass die Räume in der SJB Bugojno ungeeignet waren, dass sie tatsächlich im Keller untergebracht wurden, ohne Nahrungsmittelversorgung oder ohne Zugang zur Toilette und ohne [Versorgung der] grundlegenden hygienischen Bedürfnisse.

146. Die Kammer hat den Status der Inhaftierten in diesem Anklagepunkt des operativen Teils des Urteils, d. h. der Anklageschrift, bereits untersucht und ist zu dem Schluss gekommen, dass es sich um Personen handelt, die den Status von Kriegsgefangenen hatten. Die Zeugen Ivica Pavlović, Dragan Nevjestić, Tomislav Turalija und Mirko Tomljenović bestätigten eindeutig, dass sie Mitglieder der Zivilpolizei HZ HB oder des HVO waren, nämlich, dass sie am Konflikt teilnahmen und um die Post kämpften und dass sie sich am 19. Juli 1993 ergaben. Der Zeuge Kazimir Kaić hat bestätigt, dass er aus seiner Wohnung geholt und zur SJB Bugojno gebracht und dort zusammen mit anderen gefangenen Männern kroatischer Volkszugehörigkeit festgehalten wurde. Die Kammer hat bereits internationale Rechtsprechung in Bezug auf die Feststellung des Status von Zivilpersonen in Anspruch genommen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob ein Geschädigter eine Zivilperson ist oder nicht.

147. Auch wenn die erste Antwort wäre, dass die Person bei bestehenden Zweifeln als Zivilperson betrachtet wird, sollte bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer Person jedoch von ihrem Wissen über einen solchen Status ausgegangen werden, d. h. von der Vermutung, dass sie es weiß, und von der Möglichkeit, ein solches Wissen zu erlangen. Praktisch gesagt wurden die Personen, die sich nach dem Kampf ergeben hatten, nämlich die Mitglieder der Zivilpolizei HZ HB und des HVO in die SJB

---

<sup>26</sup> Beweisstück T-579.

Bugojno gebracht. Der Zeuge Kaić, der in seiner Wohnung verhaftet worden war, war auch unter diesen Häftlingen. Die Staatsanwaltschaft erbrachte jedoch keine Beweise für den Umstand, dass der Angeklagte Dautović wusste oder hätte wissen können, dass unter den Festgenommenen eine Person war, die nicht den Status eines Soldaten hatte.

(b) Inhaftierung im Gymnasium in Bugojno

148. Die Geschädigte Ivica Đikić, Božo Križanac, Kazimir Kaić, Dragan Boškić, Ozren Gvozdrenović, Rade Marjanović, Stjepan Cvijanović, Damir Kolovrat, Berislav Džalta, Slaven Brajković, Dragan Kasalo, Zeuge B, Željka Ištuk, Ivo Mršo, Gordan Raić, Frane Veić, Miroslav Zelić, Marko Gunjača, Ivica Klarić, Stipica Džapić, Zeuge D, Berislav Jezidžić und Zoran Gvozdren sagten über die Inhaftierung im Gymnasium aus. Die Zeugen bestätigten, dass sie am 19. Juli 1993 ins Gymnasium gebracht wurden. Einige Zeugen (Der Zeuge B und Ivo Mršo) wurden aus ihrer Wohnung herausgeholt. Einige von ihnen hatten sich ergeben und wurden danach zum Gymnasium gebracht, während einige Zeugen von anderen Orten, wo sie früher inhaftiert worden waren (von der SJB Bugojno – Beweisstück T-579), dorthin gebracht wurden.

149. In der kritischen Zeit befand sich die Polizeistation Zentrum, die zur SJB Bugojno gehörte, im Gymnasium in Bugojno. Die Zeugen bestätigten, dass Besim Hodžić der Kommandant war, während sich die Polizeistation im Gymnasium befand, und der Chef der SJB der Angeklagte Dautović war. Der Zeuge Besim Hodžić bestätigte das Vorstehende und gab an, dass er im März 1993 in die Polizeistation Bugojno entsandt wurde, ebenso wie die gesamte Einheit der Militärpolizei der TO Bugojno. Der Zeuge Hodžić gab an, dass sein Vorgesetzter Senad Dautović war. Der Zeuge Jasmin Ivković gab an, dass er Anfang 1993 auf seinen persönlichen Antrag hin von der Armee BiH an die Zivilpolizei überstellt wurde. Dieser Zeuge sagte auch aus, dass sich die Polizei im Gymnasium befand und dass der Kommandant dieser Polizei Besim Hodžić war. Dieser Zeuge erwähnte Nijaz Bevrnja als Mitglied der SJB Bugojno. Der damalige Polizist Semir Osmić gab an, dass er zunächst Mitglied der Militärpolizei unter dem Kommando von Besim Hodžić war und dass seine Militäreinheit am 20. März 1993 der Zivilpolizei beitrat. Der Zeuge Osmić erklärte, dass ihr Beitritt zur Zivilpolizei nicht bedeutete, an einen anderen Ort zu ziehen, weil sie alle im Gymnasium blieben. Der Zeuge Enes Handžić erklärte auch, dass die Reservepolizei das Gymnasium sicherte. Ihr direkter Vorgesetzter war Besim Hodžić und ihr Chef war Senad Dautović. Die Zeugen Kazimir Kaić, Jasmin Ivković und Bernes Gavranović sagten aus, dass einer der Wärter im Gymnasium Nijaz Bevrnja war. Die Zeugen Bernes Gavranović und Sead Talić gaben an, dass Ferid Hota der Stellvertreter von Besim Hodžić im Gymnasium war.

150. Bei der Analyse der schriftlichen Beweise, die sich auf die Überprüfung des Status der genannten Personen beziehen, nämlich aus dem Beweisstück T-175 (Liste der Mitglieder der SJB Bugojno), geht hervor, dass die Personen, die die Zeugen als führende Köpfe im Gymnasium erwähnt haben, Mustafa Jusić, Ferid Hota und Nijaz Bevrnja, Polizeibeamte der SJB Bugojno waren, und dass ihre Namen auf der Liste standen und diese Liste am 11. August 1993 von dem Angeklagten Senad Dautović in der Eigenschaft als Chef der SJB Bugojno unterzeichnet wurde. Besim Hodžić war auch Kommandant der SJB Bugojno, wie aus dem Beweisstück O-328/4 – Bericht über das Engagement der Einheit des MUP der SJB Bugojno durch den Kommandant Besim Hodžić vom 26. Juli 1993 hervorgeht.

151. Alle angeführten Beweise zeigen deutlich, dass die Zivilpolizei und nicht die Militärpolizei im Gymnasium in Bugojno untergebracht war.

152. Wenn es um konkrete Tatvorwürfe aus diesem Anklagepunkt geht, sah es die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel als bewiesen an, dass ungefähr 100 Personen kroatischer Volkszugehörigkeit in den Räumen des Gymnasiums, und zwar in der Turnhalle, in den Kellerräumen und in den anderen Räumlichkeiten inhaftiert wurden. Dies wurde von den Zeugen Kazimir Kaić, Dragan Boškić, Zeuge B, Ivo

Mršo und Ivica Klarić bestätigt. Aus ihren übereinstimmenden Aussagen konnten Schlussfolgerungen über die Haftbedingungen im Gymnasium gezogen werden.

153. Der Zeuge Gordan Raić gab an, dass sie in drei Räumen untergebracht waren, dass er in der Mitte war und dass die Räume voll waren. Der Zeuge Marko Gunjača sagte aus, dass sie nebeneinander im Gymnasium untergebracht waren und dass diejenigen, die auf die Toilette gehen mussten, verprügelt wurden. Der Zeuge Rade Marjanović bestätigte, dass in den Kellerräumen des Gymnasiums Häftlinge ohne Beleuchtung festgehalten wurden und dass die Höhe der Decke nicht mehr als 180 cm betrug. Dies wurde durch den Zeugen Berislav Džalta bestätigt. Der Zeuge Džalta gab an, dass er aufgrund der niedrigen Decke und seiner Größe in den Räumen des Gymnasiums nicht geradestehen konnte. Der Zeuge Dragan Kasalo gab an, dass sie in den Räumen, in denen sie inhaftiert wurden, nicht ausreichend Luft und Licht hatten, dass sie in einen Eimer urinieren und dass ihre Toilettenbesuche von der guten Laune der Wärter abhingen. Der Zeuge gab auch an, dass sie zweimal täglich ihre Räume verließen, um etwas zu essen. Der Zeuge B sagte aus, *dass er am Freitag, dem 23. Juli 1993, als er im Gymnasium eingesperrt war, bis Sonntagnachmittag kein Essen bekam und dass sie insgesamt 4 Liter Wasser pro 39 Häftlinge erhielten, die sie den verprügelten Häftlingen und Diabetikern gegeben haben.*

154. Der Zeuge Dragan Nevjestić sagte aus, dass alle, die dort waren, im Oktober ins Stadion „Iskra“ verlegt wurden. Der Zeuge Rade Marjanović gab an, dass er ungefähr 70 Tage im Gymnasium verbrachte. Der Zeuge Slaven Brajković gab an, dass er nach zwei Haftmonaten ins Stadion verlegt wurde. Der Zeuge B sagte aus, dass er am 1. Oktober 1993 in das Stadion gebracht wurde. Die Kammer hat die sachliche Beschreibung der Anklageschrift in der Weise geändert, dass sie [nun] angibt, dass die Gefangenen, die sich im Gymnasium in Haft befanden, in das Lager NK „Iskra“ verlegt wurden. Daraus lässt sich schließen, dass die Häftlinge vom 19. Juli 1993 bis Mitte Oktober im Gymnasium untergebracht waren, weil sich aus dem Schreiben vom 14. Oktober 1993, das vom Angeklagten Dautović als Chef der SJB unterzeichnet wurde und das an das Sekretariat für soziale Angelegenheiten – der Ausbildungsabteilung der Gemeinde weitergeleitet wurde, ergibt, dass das Gymnasium geräumt und seinem ursprünglichen Lehrzweck zurückgegeben wurde (T-194).

#### (c) Elemente der unmenschlichen Behandlung

155. Die Artikel 25 bis 32 der III. Genfer Konvention schreiben vor, unter welchen Bedingungen Kriegsgefangene untergebracht werden sollen, dazu gehören Schlafräume, Lebensmittel und Wasserversorgung sowie Hygiene. Die in diesen Artikeln festgelegten Mindestanforderungen spiegeln sich in der Tatsache wider, dass die Bedingungen für die Unterbringung von Kriegsgefangenen in keinem Fall gesundheitsschädlich sein dürfen. Die Ernährung sollte ausreichen, um die Gefangenen gesund zu halten und sie sollten in ausreichender Menge mit Trinkwasser versorgt werden. In hygienischer Hinsicht ist der Gewahrsamsstaat, der die Kriegsgefangenen festhält, verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Sauberkeit und Gesundheit zu gewährleisten und die Ausbreitung von Epidemie zu verhindern.

156. Die Kammer kam auf der Grundlage der Aussagen zahlreicher Zeugen zu dem Schluss, dass die Bedingungen in der SJB Bugojno und im Gebäude des Gymnasiums für die Unterbringung einer großen Zahl von Häftlingen völlig unzureichend waren und dass sie eine längere Zeit inhaftiert waren.

157. Die Zeugen Kazimir Kaić, Dragan Nevjestić, Berislav Džalto, Zeuge B, Ivica Pavlović, Gordan Raić und andere beschrieben die Bedingungen, unter denen sie in der SJB Bugojno und im Gymnasium untergebracht waren. Sie gaben an, dass die Räume mit Häftlingen überfüllt waren, dass sie nicht genug Platz hatten, um sich hinzulegen, und dass es in den Räumen im Gymnasium nicht genug Platz gab, um gerade zu stehen. Der Zeuge B sagte aus, dass keine Besuche im Gymnasium erlaubt waren, dass die

Bedingungen schrecklich waren, dass die Häftlinge an Dysenterie erkrankten und dass sie in Plastiktüten urinieren und sich darin erleichterten, die daraufhin am Morgen vor einem Aufruf herausgenommen wurden. Die Gefangenen schliefen auf Ziegelsteinen, die mit einer dünnen Schicht Stroh bedeckt waren. Die erwähnten Zeugen bestätigten, dass es nicht genug Nahrung, Wasser, Licht und Luft gab, und dass die Bedingungen für ein Minimum an notwendiger persönlicher Hygiene nicht gegeben waren. Der Zeuge Ivica Pavlović sagte aus, dass die Räume, in denen sie im Gebäude der SJB festgehalten wurden, zu klein waren, dass sie „zusammengepfercht“ waren, dass ihnen grundlegende Lebensbedingungen, Nahrung und Wasser fehlten und dass sie nicht in der Lage waren, grundlegenden Hygieneanforderungen nachzukommen. Der Zeuge Mirko Tomljenović bestätigte das Vorstehende und gab an, dass sie erst am zweiten oder dritten Tag nach dem Transport etwas zu Essen bekamen.

158. Auf der Grundlage der Aussagen dieser Zeugen konnte darauf geschlossen werden, dass sie über 35 Tage in den Kellerräumen der SJB und des Gymnasiums festgehalten wurden. Es gibt keinen Beweis oder Hinweis darauf, dass in dieser Zeit Anstrengungen unternommen wurden, um die Unterbringung der Häftlinge zu verbessern, sie mit Nahrung oder Wasser zu versorgen, ihre persönliche Hygiene zu verbessern oder zumindest Zugang zu den Toiletten zu gewähren. Wie die Zeugen Kazimir Kaić, Gordan Raić, Dragan Nevjestić und andere angaben, verursachten diese schlechten und schwierigen Bedingungen, die über einen längeren Zeitraum dauerten, bei ihnen schwere seelische und körperliche Leiden. Die Handlungen des Angeklagten, die dazu führten, dass die festgenommenen Mitglieder des HVO und des MUP HZ HB unter diesen Bedingungen und Umständen (fest)gehalten wurden, stellen Verstöße gegen die Normen des humanitären Völkerrechts dar und erreichen den Standard der unmenschlichen Behandlung.

#### (d) Verantwortlichkeit des Angeklagten Dautović

159. Die Verteidigung des Angeklagten hat nicht bestritten, dass Gefangene kroatischer Volkszugehörigkeit in den Gebäuden der SJB und des Gymnasiums untergebracht waren. Die Verteidigung behauptet jedoch, dass der Angeklagte keine Befugnisse bezogen auf die gefangenen Personen hatte und die Unterbringung dieser Personen von Mitgliedern der ARBiH durchgeführt wurde. Jedoch hat die Kammer auf der Grundlage der vorgelegten Beweise jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass ohne die Zustimmung und Erlaubnis des Angeklagten Dautović als Chef der SJB Bugojno die Inhaftierung und das Festhalten von Gefangenen in den Räumlichkeiten der SJB nicht möglich gewesen wäre.

160. Wie bereits erwähnt, wurde im Verfahren nicht bestritten, dass der Angeklagte Dautović während der relevanten Zeit die Funktion des Chefs der SJB Bugojno ausübte und dass er aufgrund dieser Eigenschaft auch Mitglied der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno war. Beide Funktionen ermöglichten es dem Angeklagten, allgemein über die Ereignisse in der Stadt informiert zu werden, über alle Kampfhandlungen und deren Ergebnisse, einschließlich der Tatsache, dass sich eine große Anzahl von Mitgliedern der Zivilpolizei HZ HB und des HVO ergeben hatten, und dass sie irgendwo untergebracht werden sollten.

161. Die Verteidigung hat nicht bestritten, dass der Angeklagte persönlich an der Kapitulation einer Anzahl der Soldaten HVO beteiligt war. Darüber hinaus haben die Zeugen Josip Kalajica, Sabahudin Gazić, Bahrija Milanović, Mario Glišić und Ivan Keškić übereinstimmend bestätigt, dass die Vereinbarung über die Kapitulation der Soldaten des 1. Bataillons des HVO zwischen dem Angeklagten Dautović einerseits und dem Kommandanten des 1. Bataillons „Eugen Kvaternik“ Niko Džaja andererseits zustande gekommen ist. Die Zeugen Ante Kapetanović, Mario Franjić, Milan Brečić und Mario Glišić gaben an, dass sie per Megafon zur Kapitulation aufgerufen wurden und dass ihnen garantiert wurde, dass ihnen kein Schaden zugefügt würde und dass sie gemäß den Genfer Konventionen behandelt werden würden. Die genannten Zeugen

bestätigten, dass sie sich am 19. Juli 1993, nach dem Abschluss der Vereinbarung, den Soldaten der Armee BiH ergaben.

162. Die Tatsache, dass der Angeklagte an der Vereinbarung über die Kapitulation der Personen aus dem I. Bataillon des HVO beteiligt war, stützt zweifellos die Schlussfolgerung, dass der Angeklagte Kenntnis davon hatte und dass er sich bewusst war, dass sich eine große Anzahl von Personen kroatischer Volkszugehörigkeit den Streitkräften der Armee RBiH ergeben hatte und daraufhin als Kriegsgefangene inhaftiert wurden und dadurch die Unterbringung von Gefangenen notwendig wurde.

163. Der Zeuge Dževad Mlaćo, der Präsident der Kriegspräsidenschaft, hat in seiner Aussage, die er in der Hauptverhandlung abgegeben hatte, bestätigt, dass die Kriegspräsidenschaft über die Notwendigkeit zur Auffindung von Haftorten informiert worden war, indem er angegeben hat, dass sich das Gefängnis in der Polizeistation befand und dass danach Anstrengungen unternommen wurden, um das Problem der Unterbringung von Häftlingen zu lösen, und dass die Präsidenschaft zu diesem Zweck bestimmte Einrichtungen zur Verfügung gestellt hat, und dass schließlich das Stadion zugewiesen wurde. In Anbetracht seiner Rolle bei der Verhandlung der Kapitulation von HVO-Soldaten und seiner Position in der Kriegspräsidenschaft war sich der Angeklagte zweifellos der Notwendigkeit bewusst, dass eine Art Unterkunft für die Gefangenen gefunden werden musste.

164. Ferner musste der Angeklagte als Chef der SJB Bugojno wissen, um welche Räumlichkeiten es sich handelte, d.h. welche Kapazität die Räumlichkeiten der SJB hatten, insbesondere die Haftzellen. Dass das Gebäude des Gymnasiums unter SJB-Kontrolle stand und dass keine Lehraktivitäten durchgeführt wurden, ergibt sich aus dem Beweisstück T-561. In der Anfrage vom 06. September 1993 wandte sich der Bildungsbeauftragte an die Kriegspräsidenschaft mit dem Antrag, die Räumlichkeiten des Gymnasiums für Unterrichtszwecke zurückzugeben, nachdem die Einheiten des Innenministeriums (MUP) diese Räumlichkeiten verlassen hatten. Aus dem Beweisstück T-194 geht hervor, dass der Angeklagte Senad Dautović in seiner Eigenschaft als Chef der Polizei dem Sekretariat für soziale Angelegenheiten der Bildungsabteilung mitteilte, dass die zugewiesenen Räumlichkeiten des Gymnasiums zurückgegeben werden, da der Bedarf der MUP an deren Nutzung nicht mehr besteht. Dieses Beweisstück zeigt deutlich, dass das Gymnasium für die Bedürfnisse des MUP genutzt wurde und dass die Räume des Gymnasiums nicht als Klassenzimmer genutzt wurden.

165. Unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeit des Angeklagten als Chef der SJB Bugojno, wie es in den Feststellungen und dem Gutachten des Sachverständigen Matijević ausführlich dargelegt wurde, ist es illusorisch, zu vermuten, dass eine wichtige Entscheidung, wie die Entscheidung über die Internierung von Gefangenen in den Räumlichkeiten der Polizeistation und des Gymnasiums, ohne Zustimmung des Angeklagten als Chef der SJB getroffen und durchgeführt werden konnte. Der Angeklagte ist für den rechtmäßigen Betrieb der SJB als Ganzes, aller seiner Sektoren und Mitarbeiter verantwortlich und er ist gleichzeitig befugt, Entscheidungen über das Funktionieren und die Erfüllung aller Aufgaben zu treffen, die in die Zuständigkeit der SJB fallen, einschließlich der Möglichkeit, internierte Personen in den Räumlichkeiten des Gebäudes der SJB und des Gymnasiums (fest)zuhalten. Dass der Angeklagte sich der Bedingungen bewusst war, unter denen die Gefangenen festgehalten wurden, zeigt sich deutlich daran, dass er jeden Tag zur Arbeit zur SJB kam, dass bestimmte Gefangene ihn ansprachen und ihn über die Bedingungen informierten, unter denen sie untergebracht waren. Darüber hinaus wurde der Angeklagte durch seine Untergebenen täglich über die Ereignisse informiert, die in der SJB geschahen.

166. Der Zeuge Ivica Pavlović sagte aus, dass ein Wächter in der SJB Bugojno ihm erzählt hat, dass Senad Dautović „der Kommandant des Gefängnisses“ sei. Der Zeuge erklärte weiter, dass er mit Dautović gesprochen habe und angesichts seines Gesundheitszustands und der schlechten Haftbedingungen um

Haftentlassung bat, aber auch, weil die Einheit unter dem Kommando des Zeugen sich an dem Konflikt nicht beteiligt hatte. Der Zeuge wurde am folgenden Tag freigelassen und der Fahrer des Angeklagten fuhr ihn nach Hause. Der Zeuge Pavlović gab an, dass er Dautović von früher kannte und dass sie Familienfreunde waren.

167. Die Handlungen des Angeklagten in Bezug auf diesen Paragraf des operativen Teils des Urteils werden als täterschaftliche (Handlungen) qualifiziert.

168. Angesichts des Vorstehenden kam die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte bewusst und in Kenntnis davon, dass die Mitglieder des HVO und des MUP HZ HB gefangen genommen wurden und untergebracht werden mussten, erlaubt hat, dass sie inhaftiert und in den Haftzellen der SJB Bugojno (untergebracht wurden), d. h. in den Kellerräumen sowie im Gebäude des Gymnasiums, die für die Unterbringung und Internierung einer so großen Anzahl von Personen ungeeignet waren. Der Angeklagte war sich der Bedingungen bewusst, unter denen die Häftlinge festgehalten wurden, da er als Chef der SJB wusste, welche Haftmöglichkeiten der SJB Bugojno zur Verfügung standen, und ihm bekannt war, dass die Kellerräume in der SJB und im Gymnasium und die Turnhalle nicht adäquat waren, um eine größere Anzahl von gefangenen Personen aufzunehmen und sie dort über einen längeren Zeitraum festzuhalten. Die Gefangenen informierten den Angeklagten auch über die in diesen Räumlichkeiten herrschenden Bedingungen, während seine Untergebenen ihm täglich über die Ereignisse in der SJB berichteten. In Bezug auf den zugrundeliegenden Tatbestand der relevanten Straftat hat der Angeklagte die (Tat)Handlung der unmenschlichen Behandlung vorgenommen, indem er erlaubte, dass die Gefangenen unter Bedingungen festgehalten wurden, von denen er wusste, dass sie nicht die Mindeststandards erfüllten. Die Tat, dass die Gefangenen in unangemessenen Räumlichkeiten festgehalten wurden, hätte nicht ohne Erlaubnis des Angeklagten begangen werden können.

169. Daher stellt diese Kammer auf der Grundlage des Vorstehenden fest, dass der Angeklagte durch die in den Anklagepunkten 2 und 4 des operativen Teils des Urteils beschriebenen Handlungen die Straftat der Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene – unmenschliche Behandlung nach Artikel 144 StGB SFRJ begangen hat.

### **3. Unmenschliche Behandlungen – die Blutabnahme in der SJB Bugojno und im Gymnasium Bugojno, Paragrafen 3 und 10 des operativen Teils des Urteils**

170. In den vorstehenden Kapiteln hat die Kammer die Rolle des Angeklagten in der Kriegspräsidenschaft, sowie die Art und Weise, in der die Entscheidungen getroffen wurden, und die Probleme, mit denen sich die Kriegspräsidenschaft befasste, erläutert.

171. In der Eigenschaft als Mitglied der Kriegspräsidenschaft wurde der Angeklagte Dautović über alle relevanten Ereignissen in der Stadt informiert, sowohl was die Sicherheit als auch die Organisation der Stadt anbelangt. Unter anderem war eine der Fragen, über die auf den Sitzungen der Kriegspräsidenschaft diskutiert wurde, die fehlende Blutversorgung für das Kriegskrankenhaus in Bugojno. Obwohl nicht alle Protokolle aus den Sitzungen der Kriegspräsidenschaft in die Fallakten eingereicht wurden, gibt das Tagebuch des Präsidenten der Kriegspräsidenschaft Dževad Mlaćo, der persönlich dessen Authentizität bestätigt hat, einen Einblick in die Art und Weise, in der die Entscheidungen getroffen wurden, und in die Fragen, die auf den Sitzungen der Präsidenschaft erörtert wurden. Aus dem Tagebuch geht hervor, dass auf der Sitzung der Kriegspräsidenschaft vom 25. Juli 1993 die Frage der Blutversorgung für das Kriegskrankenhaus erörtert wurde und dass eine Entscheidung getroffen wurde, das Blut zu besorgen. Der Zeuge Dževad Mlaćo hat bestätigt, dass diese Entscheidung getroffen wurde, und dass über das Radio Bugojno die Bevölkerung „agitiert“ wurde, d. h. Freiwillige aufgerufen wurden, das Blut für die Bedürfnisse des Krankenhauses zu spenden. Der Zeuge Mlaćo bestätigte, dass ein großer Bedarf an Blutversorgung

aufgrund einer großen Anzahl von Verletzten bestand und dass die Frage der Blutversorgung für das Krankenhaus auf der Sitzung vom 14. August 1993 erneut diskutiert wurde. Aus dem Tagebuch von Dževad Mlaćo geht hervor, dass der Angeklagte Dautović sich der Notwendigkeit der Blutversorgung für die Bedürfnisse des Krankenhauses bewusst war. Zu dieser Schlussfolgerung trägt die Anmerkung von Mlaćo bei, in der es heißt: *„die Blutspender für die Blutspende mobilisieren – Dautović“*.

172. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte Dautović sich des Problems des Blutmangels im Kriegskrankenhaus sowie der Bemühungen und Anstrengungen, das zusätzliche Blut durch Aufrufe zur freiwilligen Blutspende zu besorgen, bewusst war. Da die erforderliche Blutmenge auf diese Weise nicht sichergestellt wurde, wurden offensichtlich andere Methoden angewandt, nämlich die zwangsweise Blutentnahme an Kriegsgefangenen, die in den Räumlichkeiten der SJB Bugojno und des Gymnasiums untergebracht waren.

173. Dass das Blut von den Gefangenen entnommen wurde, bestätigte der Zeuge Admir Slipac, sowie die Zeugen–Geschädigten Kazimir Kaić, Tomislav Turalija, Ivica Pavlović, Stjepan Radoš, Zoran Gvozden und die Zeugen D und Dragan Nevjestić.

174. Der Zeuge Kazimir Kaić gab an, dass er zusammen mit Zlatko Sušilović aus den Räumen der SJB Bugojno zur Blutentnahme in die Räume des Kriegskrankenhauses, früher das Gesundheitszentrum Bugojno, gebracht wurde. Dieser Zeuge betonte, dass die Blutspende nicht freiwillig erfolgte, sondern dass ihnen befohlen worden war, Blut zu spenden. Der Zeuge Turalija hat auch bestätigt, dass er aus den Räumlichkeiten der SJB Bugojno zur Blutentnahme „gegenüber dem Gesundheitszentrum“ gebracht wurde. Er sagte aus, dass drei uniformierte Soldaten der Armee BiH eines Abends kamen und Häftlinge mit der Blutgruppe „B“ suchten. Obwohl der Zeuge wusste, dass er genau diese Blutgruppe hatte, da er schon vor dem Krieg Blut gespendet hatte, wollte er sich nicht melden und mit den Soldaten kooperieren, weil er wegen schlechter Haftbedingungen und vor allem unzureichender Nahrung befürchtete, dass die Blutabnahme sich negativ auf seine Gesundheit auswirken würde. Da sich keine Gefangenen meldeten, gingen die Soldaten weg, und später in der Nacht kam eine Gruppe von Soldaten der Armee RBiH vorbei und drohte damit, allen Gefangenen Blutproben zu entnehmen, um zu überprüfen, ob einer von ihnen Blutgruppe „B“ hatte. Der Zeuge Turalija gab an, dass er sich nach diesen Drohungen doch meldete und dass er zusammen mit Ivica Pavlović ins Gesundheitszentrum gebracht wurde, wo ihm Blut abgenommen wurde. Der Zeuge Stjepan Radoš bestätigte auch, dass er zusammen mit zehn anderen Häftlingen unter Begleitung von Wächtern der SJB Bugojno zum Gesundheitszentrum gebracht wurde, wo ihm Blut entnommen wurde. Der Zeuge Ivica Pavlović bestätigte, dass es eine Initiative gab, Blut von den Gefangenen zu nehmen, und dass die Gefangenen selbst freiwillig Blut spendeten. Der Zeuge präziserte diese Behauptungen, indem er betonte, dass Mitglieder der SJB Bugojno kamen und die Inhaftierten aufforderten, Blut zu spenden, weil es einen Mangel an Blutversorgung im Krankenhaus gab, und dass vier oder fünf Häftlinge aufstanden und sich freiwillig meldeten.

175. Die Zeugen Zoran Gvozden, Dragan Nevjestić und Zeuge D haben ausgesagt, dass den Häftlingen im Gymnasium Blut entnommen wurde. Der Zeuge Gvozden sagte aus, dass die Blutgruppe „O“ von den Inhaftierten angefordert wurde, aber keiner der Inhaftierten meldete sich. Seine Blutgruppe wurde in den Akten überprüft und er wurde von zwei Soldaten der Armee RBiH zum Gesundheitszentrum gebracht, wo ihm eine doppelte Dosis des Bluts entnommen wurde. Dieser Zeuge gab an, dass von ihm eine „doppelte Dosis“ entnommen wurde, weil ein anderer Gefangener, der mit ihm zusammen mitgenommen worden war, gesagt hat, dass er in der Vergangenheit Hepatitis hatte, und dementsprechend konnte sein Blut nicht verwendet werden. Der Zeuge Dragan Nevjestić bestätigte diese Behauptungen und gab an, dass er Hepatitis gehabt hatte, und deswegen war er von Blutspenden verschont.

176. Neben dem Zeugen Gvozden bestätigten sowohl der Zeuge Turalija als auch der Zeuge Radoš, dass den Häftlingen größere Mengen Blut entnommen wurden. Unter Berücksichtigung, dass die Inhaftierten in ungeeigneten Räumlichkeiten untergebracht waren, dass ihnen, nachdem sie Blut gespendet hatten, keine adäquaten Lebensmittel zur Verfügung gestellt wurden, und dass sie von der Arbeit nicht verschont wurden oder irgendwelche Versorgung erhielten, ist klar, dass diese Behandlung extrem unmenschlich war.

177. Aufgrund der Aussagen aller oben genannten Zeugen kam die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass die Häftlinge in der SJB Bugojno und im Gymnasium nicht freiwillig Blut spendeten. Die Zeugen Kaić, Turalija, Radoš und Gvozden ließen selbst keinen Zweifel daran, dass sie gezwungen wurden, Blut zu spenden. Die Tatsache, dass Mitglieder der gegnerischen Partei Blut von den Häftlingen in der Einrichtung, in der sie festgehalten wurden, verlangten, wobei sie sich der Position (der Inhaftierten) vollständig bewusst waren, schließt jedes Element der Freiwilligkeit aus. Die Zeugenaussagen zeigen deutlich, dass sie von den Wächtern begleitet wurden, um Blut zu spenden, dass ihnen eine große Menge Blut abgenommen wurde, dass sie keine bessere Behandlung wegen der genannten Tatsache erhielten. Es ist auch offensichtlich, dass gewisse Drohungen gemacht wurden, wie der Zeuge Turalija angab, dass Blut von ihnen allen abgenommen würde, bis eine ausreichende Blutgruppe gefunden wurde, und dass, als niemand bestätigte, Blutgruppe „0“ zu haben, der Zeuge Radoš auf der Grundlage der Gesundheitskarte weggebracht wurde, um Blut zu spenden. Es ist daher klar, dass es um Zwang und nicht um eine freiwillige Blutspende geht, selbst wenn bestimmte Geschädigte auf die Aufforderung zur Blutspende reagierten und sich meldeten. Auch wenn ihnen Blut weder durch Gewaltanwendung entnommen wurde noch sie körperlich misshandelt wurden, um den Blutspenden zuzustimmen, gab es offensichtlich Zwang, da eine Verweigerung laut Aussage von Turalija keine Option war.

178. Außerdem gab nur ein Zeuge an, dass Blut nur von Freiwilligen genommen wurde. Mehrere andere Zeugen, die an verschiedenen Orten festgehalten wurden, sagten aus, dass bewaffnete Soldaten zur SJB und zum Gymnasium gekommen waren, sie zum Kriegskrankenhaus begleiteten und Wache standen, während ihnen Blut entnommen wurde. Ferner, wenn man sich die allgemeinen Umstände anschaut, die damals in Bugojno herrschten, und dass die Personen kroatischer Volkszugehörigkeit inhaftiert waren und in den ungeeigneten Räumen gehalten wurden, und dass bewaffnete Soldaten der ARBiH an den Orten, an denen die Gefangenen festgehalten wurden, eindringen und sie schlagen, kann die These der Verteidigung, dass die Blutentnahme von inhaftierten Kroaten unter diesen Umständen auf freiwilliger Basis erfolgte, mit guten Gründen und berechtigt in Frage gestellt wird.

(i) Verantwortlichkeit des Angeklagten Senad Dautović – unmenschliche Behandlung

179. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden wurde eine größere Anzahl von Häftlingen mehrmals einer zwangsweisen Blutabnahme unter Verletzung ihrer körperlichen Integrität unterworfen; und dies stellte keinen einmaligen Vorfall dar. Vor der erzwungenen Blutentnahme wurden die Inhaftierten in den ungeeigneten Räumlichkeiten der SJB und des Gymnasiums festgehalten, ohne ausreichende Nahrung und Wasser und ohne hygienische Basisbedingungen. Nach der Blutentnahme wurden die Gefangenen zu den gleichen Bedingungen zurückgebracht. Die Gefangenen waren Mitglieder einer Partei, die im Konflikt mit der Partei stand, die sie als Gefangene festhielt. Das abgenommene Blut wurde gegen den Willen und das Wissen der Inhaftierten verwendet. Während dieser ganzen Zeit fühlten die Häftlinge Angst und Unsicherheit um ihr Leben. Alle diese Umstände, die sich auf die erzwungene Blutabnahme beziehen, stellen in ihrer Gesamtheit eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit dar und verursachten schwere seelische Leiden der Inhaftierten und stellen (damit) eine Straftat der unmenschlichen Behandlung dar.

180. Wie bereits festgestellt, übte der Angeklagte Dautović in der kritischen Zeit (vom 20. März 1993 bis zum 13. November 1993) die Funktion des Leiters der SJB Bugojno aus. Aufgrund dieser Funktion war er

auch Mitglied der Kriegspräsidenschaft. Die Kammer hat im vorhergehenden Kapitel dieses Urteils die Begründung in Bezug auf die Feststellung, dass der Angeklagte erlaubt hatte, dass die Gefangenen in den Räumlichkeiten der SJB Bugojno und des Gymnasiums festgehalten wurden, dargelegt. Es ergibt sich offensichtlich aus der obigen Schlussfolgerung, dass der Angeklagte sich bewusst war, dass die Gefangenen in der kritischen Zeit in diesen Räumlichkeiten festgehalten wurden.

181. Der Angeklagte nahm an den zwei Sitzungen der Kriegspräsidenschaft teil, auf denen (die Frage) des Mangels an Blut im Kriegskrankenhaus und die Notwendigkeit, die erforderlichen Blutmengen bereitzustellen, erörtert wurden. All dies deutet darauf hin, dass die üblichen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Blutversorgung zu diesem Zeitpunkt kein befriedigendes Ergebnis lieferten und dass andere Aktivitäten unternommen werden mussten, um zusätzliche Mengen von Blut für die Bedürfnisse des Kriegskrankenhauses bereitzustellen. In diesem Zusammenhang sollte das Verhalten von Admir Slipac betrachtet werden, der bei der Bereitstellung von Blut für die Bedürfnisse des Krankenhauses vor dem Kriegskrankenhaus Wache hielt, was im folgenden Text erörtert wird (der freisprechende Teil des Urteils, der sich auf den Anklagepunkt 5 c) der geänderten Anklageschrift bezieht).

182. Als Leiter der SJB Bugojno wurde der Angeklagte über alle Ereignisse in den Räumlichkeiten informiert, die für die Bedürfnisse der SJB Bugojno verwendet wurden. Es ergibt sich aus den vorgelegten Beweisen, dass die Inhaftierten die Räume in der SJB und im Gymnasium, in denen sie festgehalten wurden, ohne Erlaubnis der Wachen nicht verlassen konnten, auch wenn sie auf die Toilette gingen. Daraus wird ersichtlich, dass die Überführung der Häftlinge aus der SJB und dem Gymnasium zur Blutspende nicht ohne die Zustimmung oder Genehmigung der Wächter oder der zuständigen Person in der SJB Bugojno durchgeführt werden konnte. Die Häftlinge aus den genannten Räumen mussten mehrmals Blut spenden, als eine Gruppe von Gefangenen unter bewaffneter Begleitung in das Kriegskrankenhaus in der Nähe von der SJB Bugojno gebracht wurde. Es ist sicher, dass diese Aktivitäten nicht versteckt erfolgten und es war leicht, sie zu bemerken. Aus den oben genannten Gründen kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die oben genannten Aktivitäten dem Angeklagten Dautović nicht unbekannt waren und dass er tatsächlich wusste, dass die Gefangenen aus diesen Räumlichkeiten zum Zwecke der erzwungenen Blutabnahme weggebracht werden, aber er tat nichts, um dies zu verhindern. Die Passivität des Angeklagten und das Versäumnis, die Wegnahme von Inhaftierten zur erzwungenen Blutentnahme zu verhindern, stehen im Einklang mit den Bestrebungen, zusätzliche Blutmengen für die Bedürfnisse des Krankenhauses bereitzustellen, von denen der Angeklagte aufgrund seines Engagements in der Kriegspräsidenschaft Kenntnis hatte.

183. Wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, die über die Überführung zu Blutspenden aussagten, wurden diese Personen aus den Räumlichkeiten der SJB Bugojno und des Gymnasiums herausgeholt, wo sie über eine längere Zeit untergebracht waren, und nach der Blutentnahme dorthin zurückgebracht. Der Angeklagte Dautović hatte die Pflicht, zu verhindern, dass die Inhaftierten, die in den Räumlichkeiten der SJB und des Gymnasiums untergebracht waren, auf eine so unmenschliche Art und Weise behandelt werden, die ihre körperliche Unversehrtheit verletzte und ganz bestimmt großes seelisches Leid verursachte. Als Chef der SJB Bugojno hatte er die Möglichkeit, die Befugnisse und die rechtliche Pflicht, zu handeln, die Überführung von Gefangenen aus den Haftzellen und der Turnhalle zu verbieten, zusätzliche Sicherheit zu schaffen und dadurch die Überführung von Inhaftierten durch die Soldaten der Armee RBiH zu verhindern, die auf keine Hindernisse trafen, zu Gefangenen zu kommen und sie zur zwangsweisen Blutabnahme zu bringen. Darüber hinaus unternahm der Angeklagte keine bewusste Handlung, um ein solches rechtswidriges Verhalten zu verhindern, das über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgte und angesichts der Anzahl der Personen, die einer erzwungenen Blutspende unterworfen wurden, nicht als

Einzelfall betrachtet werden kann, indem der Angeklagte sein Einverständnis und seine Zustimmung zu einer so unmenschlichen Behandlung der Inhaftierten gab.

184. Diese Handlungen des Angeklagten wurden als die Handlungen eines Mittäters qualifiziert, da er es versäumt hat, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wegnahme von Gefangenen zur erzwungenen Blutspende zu verhindern, und der Angeklagte trug tatsächlich dazu bei, dass diese Praxis der unmenschlichen Behandlung der Gefangenen ungehindert durchgeführt wurde. Dass die Handlungen des Angeklagten wesentlich zur Begehung der Straftat beigetragen haben, ergibt sich eindeutig aus der Tatsache, dass die (Straf-)tat nicht begangen worden wäre, wenn der Angeklagte auch nur eine einzige Handlung unternommen hätte, um die Gefangenen zu schützen.

185. Eine solche unmenschliche Behandlung von Gefangenen stellt ganz sicher einen Verstoß gegen die Regeln des Völkerrechts dar, nämlich Artikel 130 der Genfer Konvention und Artikel 75 Absatz 2 lit. a) des Zusatzprotokolls I der Genfer Konvention. Offensichtlich wurden die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Inhaftierten verletzt, da sie auf extrem unmenschliche Weise behandelt wurden, ohne Rücksicht auf ihre Gesundheit oder ihr Leben. In Anbetracht dessen ist die Kammer zu dem Schluss gekommen, dass der Angeklagte durch die in den Paragraphen 3 und 10 des operativen Teils des Urteils beschriebenen Handlungen die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene gemäß Artikel 144 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 22 und Artikel 30 Absatz 2 StGB SFRJ begangen hat.

#### **4. Folter – Die Paragraphen 5, 6, 7, 8, 9 und 11 des operativen Teils des Urteils**

186. Der Angeklagte Dautović wurde für schuldig befunden, durch die Handlungen, die in den Anklagepunkten 5, 6, 7, 8, 9 und 11 des operativen Teils des Urteils (aufgeführt sind), die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene nach Artikel 144 StGB SFRJ – Folter, und zwar durch Unterlassen – begangen zu haben. Da der Angeklagte durch alle Anklagepunkte hindurch auf der gleichen Grundlage zur Rechenschaft gezogen wird, nämlich, dass seine Verantwortlichkeit darauf beruht, dass er nicht die notwendigen Handlungen vorgenommen hat um die Folter im Gymnasium zu verhindern, von der er wusste, wird die Kammer einen Gesamtüberblick bezüglich der Verantwortlichkeit des Angeklagten geben.

##### **(a) Paragraf 5 des operativen Teils des Urteils – Folter von Gordan Raić**

187. Im vorherigen Teil des Urteils hat die Kammer festgestellt, dass die Polizeistation Zentrum – SJB Bugojno im Gebäude des Gymnasiums in Bugojno untergebracht war, und dass Gefangene kroatischer Volkszugehörigkeit in der Turnhalle festgehalten wurden. Daher werden diese Ergebnisse in diesem Teil des Urteils nicht erneut behandelt. Durch diesen Anklagepunkt, d. h. des operativen Teils des Urteils, wurde dem Angeklagten zur Last gelegt, dass er durch Unterlassen wesentlich zur Folterung von Gordan Raić beigetragen hat, das heißt, indem er keine Maßnahmen ergriffen hat, um selbst die Möglichkeit von Folter zu verhindern.

188. Der Geschädigte Gordan Raić hat über die Umstände in Bezug auf diesen Anklagepunkt ausgesagt. Der Zeuge erklärte zunächst, dass er als Polizist eingesetzt worden war, um die „Ljubljanska Bank“ zu sichern, wo er nach den Kämpfen in der zweiten Julihälfte, also um den 23. Juli 1993 herum, festgenommen wurde. Der Zeuge gab an, dass er ursprünglich von Zivilisten gefangengenommen worden war, die anschließend die Brigadepolizei anriefen, die ihn in einen Raum brachten und ihn dort, „bis die Polizei vom Gymnasium kam, das sind die Polizisten Nijaz Bevrnja und Besko“<sup>27</sup>, festhielten. Der Zeuge sagte aus, dass er von der Polizei „von Bevrnja und Besko“ verhaftet wurde, womit er implizit Besim Hodžić meint. Es wurde bereits

---

<sup>27</sup> Gordan Raić (13. Februar 2008).

festgestellt, dass Besim Hodžić und Nijaz Bevrnja Mitglieder der SJB Bugojno<sup>28</sup> waren, nämlich dass Besim Hodžić stellvertretender Kommandant der Polizeistation Zentrum war, die sich im Gymnasium befand.

189. Der Zeuge Raić beschrieb ausführlich, wie er ins Gymnasium gebracht wurde und wie der „Krawall“ danach entstand. Der Zeuge gab an, dass er mit gefesselten Händen dorthin gebracht wurde, dass am Eingang des Gymnasiums ein Spalier von etwa dreißig Mann gebildet wurde, die ihn zu schlagen begannen und sie schlugen ihn so schwer, dass er immer noch eine Narbe von den Verletzungen hat, die durch einen Gewehrkolben zugefügt wurden. Er bekam Schläge auf den Kopf und hatte blaue Flecken am ganzen Rücken, und er wurde geschlagen, bis er fiel und das Bewusstsein verlor. Der Zeuge kam in einer Zelle im Keller des Gymnasiums wieder zu Bewusstsein und er wusste nicht, wo er war. Der Zeuge bestätigt, dass Nijaz Bevrnja im Spalier war. Der Zeuge gab an, dass er ihn damals erkannt hat und dass er „ihn immer wieder erkennen würde, solange er lebt“. Als er aufwachte, erkannte er niemanden außer den Zeugen „B“, der ihn massierte, um ihm zu helfen, sich zu erholen. Der Zeuge gab auch an, dass er drei Tage im Keller des Gymnasiums gefesselt wurde.

190. Die Aussage dieses Zeugen wurde von Rade Marjanović bestätigt, der angab, dass er sich daran erinnerte, dass Nijaz Bevrnja auf Gordan Raić eingetreten hat. Neben diesem Zeugen bestätigten Berislav Džalto und der Zeuge „B“, dass Gordan Raić verprügelt wurde. Der Zeuge „B“ gab an, dass er sich daran erinnerte, dass Raić so schwer geschlagen und verprügelt worden war, dass er seinen Kopf in seinem Schoß hielt, bis er das Bewusstsein wiedererlangte. *Gordan Raić war in diesem Moment in einem so schlechten Zustand. Ich denke, es war ein typisches Beispiel für den klinischen Tod eines Kindes oder eines Jungen, der bewusstlos dalag. Stellen Sie sich vor, diese 39 Männer, die in einem 15 Quadratmeter großen Raum zusammengepfercht waren, haben Platz für ihn gemacht und seinen Kopf in meinen Schoß gelegt. Wir massierten seine Brust, da er blaue Flecke hatte, und wir dachten, er würde sterben. Wir haben seinen Puls gemessen, der in diesem Moment bei 150 lag, weil dieser schreckliche Herzschlag das Ergebnis des Verprügelns war, dem er vor ein paar Stunden ausgesetzt war.*

191. Im Zusammenhang mit diesem Anklagepunkt bestreitet die Verteidigung, dass Besim Hodžić, Nijaz Bevrnja und Ferid Hota dem Angeklagten Dautović unterstellt waren oder dass sie Teil der Sondereinheit der Militärpolizei waren. Der Zeuge Semir Osmić bestätigte jedoch, dass die oben genannte Behauptung unbegründet ist. Der Zeuge Osmić gab an, dass er Mitglied der Polizei war, aber ursprünglich war er Mitglied der Militärpolizei, die unter dem Kommando von Besim Hodžić stand, und dass seine Militäreinheit am 20. März 1993 der Zivilpolizei beitrug. Auf der Grundlage der Aussage der verhörten Zeugen ist die Kammer zu dem Schluss gekommen, dass im konkreten Fall eine militärische Einheit in eine zivile Einheit umgewandelt wurde und dass diese Einheit zwar ihren Status änderte, aber im Gymnasium blieb. Der Zeuge Sead Talić erklärte das Vorstehende und gab an, dass er bei der Militärpolizei eingesetzt wurde, dass aber die gesamte Einheit der Reservekomponente der Zivilpolizei beitrug und dass Senad Dautović der Polizeichef war.

192. Die Zeugen Kazimir Kaić, Jasmin Ivković und Bernes Gavranović bestätigten auch, dass Nijaz Bevrnja einer der Wächter im Gymnasium war. Die Zeugen Bernes Gavranović und Sead Talić gaben an, dass Ferid Hota der Stellvertreter von Besim Hodžić im Gymnasium war.

193. Daher kann die Behauptung der Verteidigung, dass die Polizeieinheit im Gymnasium kein Bestandteil der Zivilpolizei war und dass der Angeklagte Dautović nicht Vorgesetzter dieser Einheit war, nicht akzeptiert werden.

#### (b) Paragraph 6 des operativen Teils des Urteils – die Folter von Gordan Raić

---

<sup>28</sup> Paragraph 149 und 150 dieses Urteils.

194. Der Geschädigte Gordan Raić hat auch in Bezug auf diese Anklagepunkte ausgesagt. Er gab an, dass er zum zweiten Mal im Gymnasium von den Wachen–Polizisten, die ihn aus dem Keller, in dem er zuvor festgehalten worden war, herausgeholt hatten, geschlagen worden war. Der Zeuge erklärte, dass er von mehreren Personen mit Füßen und Händen und mit einem Billardqueue geschlagen wurde, und dass sie ihn in Brand stecken wollten, indem sie Benzin auf ihn gossen. Der Zeuge bestätigte, dass aufgrund der Folter im Gymnasium seine Rippen gebrochen waren, er hatte Angst, aus dem Keller rauszugehen, und dass er aufgrund dieser Folterungen, die er überlebt hat, immer noch an PTBS leidet. Darüber hinaus hat die Kammer auf der Grundlage der bisher geprüften Beweise festgestellt, dass ähnliche Ereignisse auch an anderen Orten geschahen und dass es sich um ein allgemeines Verhaltensmuster gegenüber Personen handelte, die nach dem Konflikt an verschiedenen Orten in Bugojno festgehalten wurden.

195. Darüber hinaus hat die Verteidigung nicht bestritten, dass diese Vorfälle tatsächlich stattgefunden haben, sie hat jedoch jegliche Möglichkeit ausgeschlossen, dass die Staatsanwaltschaft bewiesen hätte, dass der Angeklagte Dautović von diesen Vorfällen Kenntnis hatte und dass er aus irgendeinem Grund zur Rechenschaft gezogen werden könnte.

#### (c) Paragraf 7 des operativen Teils des Urteils – Die Folter von Zeuge B

196. Der Geschädigte–Zeuge B hat über die Umstände aus diesem Anklagepunkt, d. h. aus dem operativen Teil des Urteils, Zeugnis abgelegt. Das Gericht akzeptierte die Aussage dieses Zeugen in seiner Gesamtheit und schenkte ihr Glauben. Das Gericht befand, dass seine Aussage knapp und präzise ist, sie enthält keine überflüssigen Details, erklärt aber alles, was ihm passierte. Der Zeuge sagte präzise und prägnant über seine Erfahrungen während der Haft aus und erinnerte sich an genügend Details der extrem traumatischen Ereignisse, die sich in sein Gedächtnis eingepägt haben. Die Kammer war sich auch der Tatsache bewusst, dass der Zeuge während seiner Anhörung im erstinstanzlichen Verfahren ausgesagt hat, dass der Angeklagte ihn sehr gut behandelt habe und dass er eine konkrete Situation beschrieb, in der der Angeklagte Dautović ihn davor gerettet hat, misshandelt zu werden. In Anbetracht dessen hat die Kammer beschlossen, die Aussage des Zeugen B vollständig zu akzeptieren.

197. Der Zeuge gab an, dass er Mitglied des zivilen Teils des HVO war und dass er am 23. Juli 1993 von Mitgliedern der Armee BiH in seiner Wohnung gefangen genommen und in den Keller des Gymnasiums gebracht wurde. Nach seiner Ankunft ins Gymnasium wurde am Eingang des Gebäudes ein Spalier gebildet, in dem Soldaten auf beiden Seiten aufgereiht war, und er musste an ihnen vorbeigehen und sie schlugen ihn „mit allem, was sie in die Hand nehmen konnten, mit Gewehrkolben, mit Füßen und Händen, mit allen möglichen Utensilien ...“.<sup>29</sup> Der Zeuge sagte weiter aus, dass er aufgrund der schweren Schläge einen Bruch erlitten habe, sein Schlüsselbein gebrochen war und seine Niere geschädigt wurde, und dass er das Bewusstsein verlor und die Treppe hinunter in den Keller des Gymnasiums getragen wurde. Gordan Raić bestätigte auch die Aussage dieses Zeugen.

#### (d) Paragraf 8 des operativen Teils des Urteils – Die Folter von Stjepan Cvijanović

198. Der Zeuge–Geschädigte Stjepan Cvijanović sagte aus, dass er, als der Konflikt ausbrach, Mitglied des Arbeitskommandos des HVO war, dass seine Arbeit als Lagerhalter beschrieben werden kann, der Lebensmittel lieferte, die Fracht be- und entlud usw. Er wurde Ende Juli 1993 in einer „Café-Bar“ gefangen genommen, als zwei Männer zu ihm kamen und sagten, dass er zum Verhör ins Gymnasium gebracht werden würde. Der Zeuge wurde bei seiner Ankunft im Gymnasium sofort geschlagen und er konnte die Personen nicht identifizieren, die ihn schlugen, weil sie Masken trugen. Der Zeuge gab an, dass er die Nacht im Gymnasium verbrachte und dass er am nächsten Tag ins Gesundheitszentrum gebracht wurde, wo er

---

<sup>29</sup> Der Zeuge B (26. November 2008).

behandelt und operiert wurde. Der behandelnde Arzt sagte ihm, dass er von zwei Soldaten gebracht worden sei. Der Zeuge bestätigte, dass er am ganzen Körper blaue Flecken hatte und dass er, nachdem er im Krankenhaus aufgewacht war, sah, dass er an einer Infusion festgemacht war und dass er sich einer langwierigen medizinischen Behandlung unterzog, die etwa zwei bis drei Monate dauerte.

199. Die Aussage dieses Zeugen wurde zum Teil von Milenko Kasalo bestätigt, der ebenfalls im Krankenhaus behandelt wurde. Der Zeuge bestätigte, dass er sich daran erinnerte, dass ein älterer Mann namens Stipe im Krankenhaus war. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Zeuge Cvijanović im Jahr 1941 geboren wurde, und dass er im gleichen Zeitraum im Krankenhaus war, kam die Kammer zu dem Schluss, dass es sich dabei eben um Stjepan Cvijanović handelte.

(e) Paragraf 9 des operativen Teils des Urteils – die Folter im Gymnasium

200. Die Zeugen Dragan Nevjestić, Dragan Kasalo, B, Ivo Mršo, Berislav Džalta, Željko Lozić und Kazimir Kaić sagten aus, dass die Häftlinge im Gymnasium von Mitgliedern der SJB Bugojno gefoltert wurden, darunter Josip Škaro, Mario Subašić, Vinko Ivković, Mijo Marijanović und andere.

201. Der Zeuge Ivica Klarić bestätigte, dass er Mitglied der Militäreinheit des Zweiten Bataillons des HVO war, als er gefangen genommen wurde. Er wurde gefangen genommen, das heißt, er ergab sich zusammen mit anderen Soldaten des Zweiten und Dritten Bataillons am 25. Juli 1993. Danach wurden sie zum Gebäude des Gymnasiums gebracht. Er bestätigte, dass andere Häftlinge – Mitglieder des HVO, darunter Ivo Lozančić und Berislav Đalto, ebenfalls im Gymnasium inhaftiert waren. Der Zeuge Klarić bestätigte, dass die Gefangenen, einschließlich Josip Škaro, aus der Turnhalle im Gymnasium herausgeholt und geschlagen wurden. Er bestätigte auch, dass die Verletzungen der verprügelten Gefangenen sichtbar waren, dass sie keine medizinische Behandlung erhielten, und dass Stipica Đapić, der als Arzt inhaftiert war, ihnen so gut wie möglich mit verfügbaren Medikamenten geholfen hat. Der Zeuge Kazimir Kaić bestätigte auch, dass die Häftlinge aus der Turnhalle geholt und geschlagen wurden und dass er Josip Škaro aufgrund der blauen Flecken, die er durch die Schläge abbekommen hatte, überhaupt nicht erkennen konnte. Der Zeuge Frano Veić bestätigte auch, dass Josip Škaro sofort geschlagen wurde, nachdem er ins Gymnasium gebracht worden war.

202. Der Zeuge B bestätigte auch, dass die Gefangenen herausgeholt und geschlagen wurden, dass es schrecklich anzuschauen war, und dass einige von ihnen weggebracht wurden, aber nie wieder zurückkehrten. Er bestätigte, dass unter anderem auch Mario Subašić und Vinko Ivković geschlagen wurden. Der Zeuge Željko Lozić, der auch während des Konflikts Mitglied des HVO war, bestätigte, dass er sich der Armee RBiH ergeben hatte, dass er gefangengenommen und zum Gymnasium gebracht wurde. Er bestätigte, dass Mario Subašić zusammen mit ihm gefangengenommen wurde und dass Subašić von einem Soldaten mit seinem Gewehrkolben getroffen wurde, weshalb er mit Blut bedeckt war, dass er anfang zu weinen und zu stöhnen und schrie, dass sein Auge ausgeschlagen war. Schließlich beschrieb der Zeuge auf der Grundlage der Aussage des Zeugen Mijo Marijanović, die dieser vor dem Ermittlungsbeamten des ICTY<sup>30</sup> abgelegt hat, seine Inhaftierung und den Umstand, dass er während seines Aufenthaltes im Gymnasium geschlagen worden war.

(f) Paragraf 11 des operativen Teils des Urteils – Die Folter im Gymnasium

203. Die Geschädigten Josip Ćubela, Jozo Andžić, Drago Hrnkaš und Ivica Đikić sagten über die Folter detailliert aus, die in Paragraf 11 des operativen Teils des Urteils angesprochen wurde. Diese Zeugen bestätigten, dass sie zuerst als Mitglieder des HVO verhaftet und daraufhin zum Gymnasium gebracht wurden.

---

<sup>30</sup> Beweisstück T-132.

204. Der Zeuge Ivica Đikić<sup>31</sup> bestätigte, dass Nijaz Bevrnja ihn, Josip Ćubela, Jozo Andžić und Drago Hrnkaš in einen separaten Raum im Gymnasium gerufen hat, wo sie an einen Heizkörper gefesselt wurden. Dort wurden sie geschlagen, gezwungen, Lieder zu singen, bedroht, dass sie getötet und drei Tage lang gefesselt bleiben würden. In Übereinstimmung mit dem Vorstehenden hat der Geschädigte Ćubela ausgesagt.<sup>32</sup> Er gab an, dass er zusammen mit Jozo Andžić, Drago Hrnkaš und Ivica Džikić herausgeholt wurde. Sie wurden mit Handschellen gefesselt und durch die Turnhalle in einen Raum im Obergeschoss gebracht. Sofort nachdem sie diesen Raum betreten hatten, begann die Prügelei und sie wurden mit Kabeln oder Knüppeln auf dem Rücken geschlagen. Der Zeuge sagte aus, dass er auf den Beton kniete und hörte, wie die anderen geschlagen wurden. Sie wurden von zehn Uhr bis eins in der Nacht und am Morgen wieder, gegen fünf oder sechs Uhr, geschlagen. Sie wurden dort ungefähr drei Tage gefesselt und ohne Nahrung festgehalten. Der Zeuge gab auch an, dass sie in den folgenden Tagen wiederholt geschlagen wurden, dass ihm ein Messer an seinen Hals gelegt wurde mit den Worten, dass er „fertig“ sei und dass er geschlachtet würde.

205. Der Zeuge (Ćubela) beschrieb ausführlich, wie es ihm gelang, die Handschellen zu entfernen, weil er vor dem Krieg als Polizist gearbeitet und „hundert Mal“ Handschellen abgenommen hatte. Er bestätigte auch, dass Hrnkaš und Đikić nicht flüchten wollten. Laut Ivica Đikić wagten sie nicht zu fliehen, da Drago Hrnkaš gesundheitliche Probleme hatte und Đikić um die Sicherheit seiner Familie fürchtete. Die Mitglieder der SJB Bugojno waren über die Flucht von Ćubela und Andžić empört und begannen Hrnkaš und Đikić wieder zu schlagen und zwangen sie zu sagen, wer ihnen bei der Flucht geholfen hatte. Der Zeuge Đikić gab an, dass sie so schwer geschlagen wurden, dass er lügen wollte, dass ihnen jemand geholfen hatte, nur um die Folter zu stoppen.

206. Dass die Geschädigten Ćubela und Andžić tatsächlich aus dem Gymnasium entkommen sind, geht aus dem Tagesbericht der SJB Bugojno vom 5. August 1993 hervor. Es wurde auch eine Fahndung nach ihnen organisiert, und der Angeklagte Dautović benachrichtigte auch die Kriegspräsidenschaft von ihrer Flucht. Die Zeugen Nevzudin Kero, Semir Osmić, Ivo Mršo, Bernes Gavranović, Marko Gunjača und der Zeuge B bestätigten ebenfalls ihre Flucht.

(g) Die Elemente der Folter und Verantwortlichkeit des Angeklagten Dautović

207. Aus den vorstehenden Gründen ist die Kammer zu dem Schluss gekommen, dass die Tatbestandsmerkmale der Straftat nach Artikel 144 StGB SFRJ durch die beschriebenen Handlungen und Verstöße gegen die Normen des humanitären Völkerrechts, namentlich Artikel 130 des III. Genfer Abkommens und Artikel 75 des Zusatzprotokolls I, erfüllt sind.

208. Besonders ist in Bezug auf die Paragraphen 5, 6, 7, 8, 9 und 11 des operativen Teils des Urteils vor allem klar, dass die Opfer, d. h. die Geschädigten, kroatischer Volkszugehörigkeit waren, und genau und nur aus diesem Grund wurden sie von Mitgliedern der SJB Bugojno misshandelt, d. h. von „öffentlichen Amtspersonen“ oder Personen, die zu dieser Zeit die staatlichen Behörden darstellten. Alle Zeugen sagten übereinstimmend aus, dass sie von Polizeibeamten oder Mitgliedern der SJB Bugojno geschlagen worden waren. Sie erkannten und identifizierten einige von ihnen, insbesondere Nijaz Bevrnja. Der Zeuge Josip Ćubela, der vor dem Krieg Polizist gewesen war, bestätigte, dass genau Bevrnja, der zu der relevanten Zeit Mitglied der SJB Bugojno gewesen war, ihn und Jozo Andžić, Ivica Đikić und Drago Hrnkaš misshandelt hat. Der Zeuge Ćubela bestätigte, dass er auch die anderen Polizisten im Gymnasium erkannt hat. Auch der

---

<sup>31</sup> Ivica Đikić (17. Dezember 2008).

<sup>32</sup> Josip Ćubela (15. Oktober 2008).

Zeuge Gordan Ra(d)ić<sup>33</sup>, der Zeuge „B“, und der Zeuge Marko Gunjača identifizierten eindeutig Polizeibeamte oder Mitglieder der SJB Bugojno als die Personen, die sie im Gymnasium geschlagen haben.

209. Außerdem waren diese Misshandlungen von so großem Ausmaß und Intensität, dass sie offensichtlich körperliche und seelische Leiden der Geschädigten verursachten. Die Aussagen der Zeugen Raić, Cvijanović, Ćubela und des Zeugen „B“ haben die extreme Grausamkeit der SJB-Polizisten bestätigt. Die Tatsache, dass die Geschädigten so schwer geschlagen wurden, dass sie das Bewusstsein verloren und dass ihr Körper von Prellungen übersät war, bestätigt vollständig diese Schlussfolgerung der Kammer, insbesondere angesichts der Aussagen von Gordan Raić und des Zeugen „B“. Der Zeuge „B“ beschrieb das Ausmaß der Verletzungen, die Raić erlitten hatte, die Tatsache, dass er bewusstlos war und blaue Flecken hatte, und dass sie fürchteten, dass er sterben würde. Im Zusammenhang mit dem Verprügeln im Gymnasium hat die Kammer auch Aussagen der Zeugen Ivica Đikić, Kazimir Kaić, Stjepan Cvijanović, Dragan Nevjestić und anderer berücksichtigt, die über die Ereignisse im Gymnasium detailliert aussagten und die Intensität der Misshandlungen und Verletzungen derjenigen, die (den Misshandlungen) ausgesetzt waren, beschrieben.

210. Schließlich ist es offensichtlich, dass alle Ereignisse im Gymnasium in direktem Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt stehen, der der Gefangennahme der Männer kroatischer Volkszugehörigkeit vorausging, nämlich dass die Gefangennahme selbst und die anschließende Folter das Ergebnis des bewaffneten Konflikts waren, wie zuvor die Kammer angesprochen hat. Daher wurde jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass die gefangenen Männer kroatischer Volkszugehörigkeit im Gebäude des Gymnasiums in Bugojno, wo sich die Polizeistation Zentrum – SJB Bugojno zwischen dem 19. Juli 1993 und dem 8. Oktober 1993 befand, in der oben beschriebenen Weise gefoltert wurden.

211. Wie bereits festgestellt war der Angeklagte Dautović während dieser Zeit Chef der SJB Bugojno und in diesem Sinne war er für das rechtmäßige Vorgehen aller Mitglieder der SJB Bugojno sowie für das Wohlbefinden der Häftlinge verantwortlich, die unter der Kontrolle seiner Einheiten standen. Als Chef der SJB Bugojno war der Angeklagte Dautović verpflichtet, in Übereinstimmung mit dem Gesetz über innere Angelegenheiten der RBiH<sup>34</sup> und dem Regelwerk über die interne Organisation und Systematisierung der Arbeitsposten des MUP RBiH zu handeln. Der Umfang der Tätigkeiten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Funktion des Chefs der SJB wurde ausführlich von dem Sachverständigen Mile Matijević in seinen Feststellungen und seiner Stellungnahme im Dezember 2010 dargelegt.<sup>35</sup> In den Feststellungen wurde angegeben, dass der Chef die Arbeit der Angestellten innerhalb der SJB direkt und über die leitenden Polizeibeamten der internen Organisationseinheiten der SJB (Kommandant der Polizeistation, Leiter der Kriminalpräventionsabteilung, Leiter der allgemeinen Verwaltungs-, Rechts- und Gemeinschaftsangelegenheiten) in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen, die von den zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit dem Gesetz verabschiedet wurden, organisieren, leiten, und kontrollieren soll.

212. In Übereinstimmung mit dem Vorstehenden hatte der Angeklagte die Pflicht, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die reibungslose und rechtmäßige Arbeit der SJB – und aller Mitarbeiter – sicherzustellen. Die Tatsache, dass die Häftlinge in der SJB Bugojno und im Gymnasium untergebracht waren, dass die Polizei die Kontrolle über sie hatte, zeigt, dass der Angeklagte als Chef der SJB auch Pflichten und Verantwortlichkeiten sowohl gegenüber diesen Personen als auch gegenüber ihrer Sicherheit hatte. Als Garant der Unverletzlichkeit des geschützten Gutes hatte daher der Angeklagte eine positive

---

<sup>33</sup> Anmerkung des Übersetzers: Möglicherweise liegt hier ein Schreibfehler vor und es ist der Opferzeuge Gordan Raić gemeint, der im Anschluss wieder mehrfach erwähnt wird.

<sup>34</sup> Das Gesetz über innere Angelegenheiten (Amtsblatt Nr. 18 vom 29. Juni 1990).

<sup>35</sup> O-35/4.

Pflicht, Maßnahmen zum Schutz der Inhaftierten zu ergreifen und Maßnahmen zu ergreifen, um deren Missbrauch zu verhindern.

213. Der Angeklagte war sich der gesamten Situation in Bugojno angesichts der Funktionen, die er zum relevanten Zeitpunkt ausführte, bewusst, da er regelmäßig sowohl über die Situation auf dem Schlachtfeld als auch in der Stadt informiert wurde. Als Chef der SJB Bugojno erhielt er täglich Berichte von seinen Untergebenen über die Situation in der SJB selbst. Der Angeklagte war sich der Spannungen und Intoleranz zwischen den ethnischen Gruppen bewusst und erlebte die Ereignisse, in denen diese Spannungen gipfelten. Er musste auch wissen, dass die Gefahr besteht, dass eine solche Intoleranz selbst gegenüber den Häftlingen im Gymnasium eskalieren könnte. Aus der Anklageschrift selbst ergibt sich, dass die Folter im Gymnasium keine Frage eines Vorfalls oder Einzelereignisses war, sondern etwas, das fast täglich bei einer großen Anzahl von Personen vorkam und das nicht heimlich getan wurde. Die vorgelegten Beweise zeigen, dass die Gefangenen nach einem bestimmten Muster gefoltert wurden, dass sie von Mitgliedern der SJB Bugojno im Gymnasium geschlagen wurden. Aus den Aussagen des Zeugen B und des Zeugen Gordan Raić wird deutlich, dass sie auf fast identische Art und Weise geschlagen wurden, indem ein Spalier gebildet wurde, und sie wurden mit Händen, Füßen, Gewehrkolben und anderen Utensilien auf ihren ganzen Körper geschlagen. Auch eine große Anzahl von Personen hat an diesen Schlägen teilgenommen. Die Zeugen gaben an, dass rund dreißig Männer ein Spalier bildeten, als Gordan Raić am Eingang im Gymnasium geschlagen wurde. Der Angeklagte war jeden Tag im Gebäude der SJB anwesend, in dem die Häftlinge festgehalten wurden, und erhielt täglich Berichte – Bulletins, also war er sich ganz sicher bewusst, was in der Einrichtung geschah, für die er verantwortlich war.

214. Trotz seiner Verpflichtung, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung von Straftaten zu verhindern und die Sicherheit der Bürger zu schützen, unternahm der Angeklagte keine Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Gefangenen im Gymnasium gefoltert wurden. Angesichts des Vorstehenden hat der Angeklagte offensichtlich die erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen, er hat nämlich nicht gehandelt, wie es seine gesetzliche Verpflichtung erfordert hätte. In Anbetracht der Umstände, der interethnischen Intoleranz, des Konflikts und der allgemeinen Situation in Bugojno während des relevanten Zeitraums, unterstützt die Entscheidung des Angeklagten, nicht zu handeln, d. h. keine Maßnahmen zur Verhütung der Folter von Gefangenen zu ergreifen, das Argument der Anklage, dass der Angeklagte bewusst und absichtlich handelte, als er sich weigerte, Maßnahmen zu ergreifen, als er dazu verpflichtet war. Der Angeklagte trat beiseite, als er hätte handeln müssen, und stimmte auf diese Weise dem zu, was gerade geschah, und den daraus resultierenden Konsequenzen.

215. Genau das Vorhergehende spiegelt den Beitrag des Angeklagten bei der Begehung der betreffenden Straftat wider. Hätte der Angeklagte gehandelt, als er es hätte tun sollen und als eine solche Verpflichtung bestand, oder hätte er Maßnahmen ergriffen, um diese Folterungen der Häftlinge angemessen zu verhindern, wäre die Begehung der betreffenden Straftat unmöglich gewesen. Tatsächlich billigte der Angeklagte ein solches Verhalten seiner Untergebenen bewusst und durch die Entscheidung, nicht zu handeln, und hat stillschweigend all ihren Handlungen zugestimmt. Obwohl der Angeklagte nicht persönlich an den Schlägen und Folterungen beteiligt war, hat seine Untätigkeit tatsächlich wesentlich dazu beigetragen, dass es zu Folter kommt. Gemäß seinen Aufgaben und Befugnissen hätte der Angeklagte bestimmte Maßnahmen ergreifen können und müssen, um die Misshandlungen von Gefangenen zu verhindern. Er war sich dieser Verpflichtung, zu handeln, wenn er handeln muss, vollkommen bewusst, jedoch hat der Angeklagte nichts unternommen, um die Gefangenen zu schützen und ihre Folter zu verhindern.

216. Auf der Grundlage des Vorstehenden ist diese Kammer zu dem Schluss gekommen, dass der Angeklagte im konkreten Fall als Mittäter gehandelt hat und dass, obwohl er an den Misshandlungen an

sich nicht teilgenommen hat, sein Unterlassen tatsächlich dazu beigetragen hat, dass die Bedingungen geschaffen wurden, die die Folter ermöglichten. Der Angeklagte verfügte über Handlungsbefugnisse, aber er entschied sich bewusst dafür, nicht die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folter zu verhindern, und disponierte sich so mit der Handlung der Ausführung selbst. Hätte der Angeklagte gehandelt, wie er sollte, wäre diese Straftat überhaupt nicht begangen worden.

217. Auf der Grundlage des oben Genannten ist die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss gekommen, dass die Straftat vorsätzlich durch Unterlassen begangen wurde, d. h. durch Versäumnis der Pflicht, zu handeln, die sich aus der Funktion der Angeklagten als Chef der SJB Bugojno ergibt. Durch ein solches Unterlassen wird der Angeklagte mit den Personen gleichgesetzt, die direkt an den Misshandlungen der Gefangenen beteiligt waren. Wie oben erwähnt, ist dies so, weil der Angeklagte, obwohl er persönlich nicht an den Misshandlungen teilnahm, ein solches Verhalten seiner Untergebenen tatsächlich billigte und damit einverstanden war. Deswegen wurde festgestellt, dass der Angeklagte durch seine Handlungen die Straftat der Kriegsverbrechen gegen Kriegsgefangene gemäß Artikel 144 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 22 StGB SFRJ begangen hat.

#### **5. Paragrafen 12 und 13 des operativen Teils des Urteils – Lager Stadion NK „Iskra“ – Die Angeklagten Gasal und Kukavica**

##### **(a) Im Allgemeinen über das Lager**

218. Die Kammer wird sich zunächst in diesem Abschnitt mit den Bedingungen im Lager Stadion NK „Iskra“ und der Behauptung der Anklagebehörde befassen, dass dort Häftlinge kroatischer Volkszugehörigkeit untergebracht waren. Es sollte auch angemerkt werden, dass die Verteidigungsteams nicht bestritten haben, dass das Lager tatsächlich existierte, dass die inhaftierten Kroaten dort festgehalten wurden, dass die Bedingungen im Lager schlecht waren, dass die Gefangenen zur Zwangsarbeit gebracht wurden und dass sie misshandelt und gefoltert wurden. Die Verteidigungsteams der Angeklagten argumentierten jedoch, dass die Angeklagten für diese Ereignisse nicht verantwortlich seien, da sie keinen Einfluss auf die Situation im Lager gehabt hätten, dass sie sich bemühten, die Bedingungen zu verbessern, unter denen die Häftlinge untergebracht waren, und dass sie nicht anordneten, die Häftlinge zur Zwangsarbeit zu bringen und auch weder jemanden misshandelten noch solche Befehle erteilten. Die Kammer wird im Folgenden jedes der Verteidigungsargumente einzeln behandeln. Es werden jedoch zunächst die Beweise dargelegt, auf deren Grundlage die Position der Angeklagten und ihre Rolle in Bezug auf die Tathandlungen bestimmt wurde sowie die Tatsachenfeststellungen in Bezug auf bestimmte Anklagepunkte.

219. Das Lager im Stadion NK „Iskra“ wurde durch Beschluss der Kriegspräsidenschaft der Stadt Bugojno, Nr. 01-124-86/93 vom 24. August 1993<sup>36</sup>, gegründet, um das Problem der Unterbringung der gefangenen Mitglieder der militärischen Formationen des HVO und der Polizei der HZ HB zu lösen. Das Problem der adäquaten Unterbringung von Häftlingen wurde vom Vorsitzenden der Kriegspräsidenschaft, Dževad Mlaćo, angesprochen, der bestätigte, dass dieses Thema vor der Kriegspräsidenschaft angesprochen wurde, und dass die Präsidenschaft aufgefordert wurde, adäquate Räumlichkeiten für die Unterbringung von Gefangenen zuzuteilen. In der Entscheidung selbst heißt es, dass die Räumlichkeiten unter den Tribünen des Fußballstadions für die Inhaftierung von Zivilpersonen und Militärpersonen genutzt werden sollten, bis die Straßen zur Strafanstalt Zenica (KP Zenica) und zum Militärgefängnis in Travnik befahrbar gemacht wurden.

220. Aus den Belegmaterialien ergibt sich jedoch, dass die Räumlichkeiten des Stadions zu diesem Zweck bereits vor dem 24. August 1993 genutzt wurden, da die Kriegspräsidenschaft bereits am 1. Juli 1993

---

<sup>36</sup> O-16/II.

vorgeschlagen hatte, das Stadion für diesen Zweck zu nutzen.<sup>37</sup> Am 28. Juli 1993 ernannte die Kriegspräsidenschaft Mehmed Sadiković zum Gefängnisleiter des vorläufigen Gefängnisses in Bugojno, was auch aus der Entscheidung über die Ernennung hervorgeht.<sup>38</sup> Obwohl der Zeuge Mlačo sich nicht an die Einzelheiten der Ernennung des Gefängnisleiters erinnern konnte, sagte er in der Hauptverhandlung aus, dass die Notwendigkeit eines Gefängnisses tatsächlich bestand und dass dieses Thema auf den Sitzungen der Kriegspräsidenschaft diskutiert wurde. Der Inhalt seines Tagebuchs bestätigte, dass die Fragen des Gefängniszwecks und der Ernennung des Gefängnisleiters in der Sitzung vom 26. Juli 1993 erörtert wurden. Die Tatsache, dass die gefangenen Männer kroatischer Volkszugehörigkeit noch vor dem 24. August 1993 ins Stadion gebracht wurden, wurde von Zeugen Berislav Džalto, Zeugen A, Josip Kalajica, Dragan Boškić, Mario Franjić, Mario Glišić, Željko Ištuk, Zeuge D und Božo Križan bestätigt. Diese Zeugen sagten übereinstimmend aus, dass sie Anfang oder Mitte August 1993 ins Stadion gebracht wurden. Auf der Grundlage des Vorstehenden kann geschlossen werden, dass das Lager im Stadion NK „Iskra“ Anfang August 1993 gegründet wurde, als die erste Gruppe von Gefangenen dorthin gebracht wurde.

221. Das Lager war bis zum 19. März 1994 in Betrieb. Die Verteidigungsteams der Angeklagten haben diese Tatsache nicht bestritten. Die Häftlinge kroatischer Volkszugehörigkeit wurden am genannten Datum ausgetauscht, wie die Zeugen Živko Ljuban, Vlatko Brnas, Dražen Vučak, Stipo Vučak, Berislav Džalto und viele andere, die an diesem Tag<sup>39</sup> ausgetauscht wurden sowie der Angeklagte Gasal bestätigten. Außerdem wurde eine Anzahl von (Schrift-)Beweismaterialien vorgelegt, die bestätigen, dass der Austausch von Gefangenen durchgeführt wurde. Dieses Beweismaterial enthielt auch die Anweisung der OG West Nr. 03-1/144-1 vom 18. März 1993<sup>40</sup>, die besagte, dass die HVO und die Armee RBiH vereinbart hatten, die Gefangenen auszutauschen. Darüber hinaus zeigt ein Tagesbericht der Militärpolizei der OG „West“, dass am betreffenden Tag eine Haftentlassung von Kriegsgefangenen vereinbart wurde und dass 20 Militärpolizisten verpflichtet wurden, diesen Austausch sicherzustellen.

222. Während des Verfahrens war nicht umstritten, dass gefangengenommene Männer kroatischer Volkszugehörigkeit im Lager Stadion NK „Iskra“ untergebracht waren, was aus der Liste der Inhaftierten des Kommandos der OG „West“ vom 24. Februar 1994<sup>41</sup> und der Liste der Inhaftierten des Kommandos der OG „West“, Sicherheitsdienst, Nr. 03-3/41-1 vom 23. Januar 1994 ersichtlich war. Es war jedoch umstritten, ob sich unter den Gefangenen Zivilisten befanden. Die Verteidigung der Angeklagten behauptete ständig, dass es im Stadion keine gefangenen Zivilisten gegeben hätte, während die Staatsanwaltschaft auf der Behauptung bestand, dass unter den Gefangenen auch Zivilisten waren. Aus den Aussagen der vernommenen Zeugen geht hervor, dass die meisten von ihnen bei den bestimmten Militäreinheiten des HVO oder der Zivilpolizei HZ HB tätig waren, wie Rade Marjanović, Ivica Keškić, Ilija Udovičić, Milenko Kasalo, Stjepan Radoš, Marko Gunjača, Željko Miloš, Berislav Džalto, Dragan Nevjestić und andere. Darüber hinaus bestätigten die Zeugen, die vor dem Konflikt nicht beim Militär engagiert waren, dass sie bei Ausbruch des Konflikts zu den Waffen gegriffen und an Kämpfen teilgenommen hatten, wie der Zeuge Mario Franjić. Auf der anderen Seite wurde in der Anklageschrift nicht angegeben, um welche Zivilpersonen es sich handelte, und es wurden auch keine Beweise vorgelegt, die diese Tatsache stützen. Aufgrund dieser Tatsachenfeststellungen kam die Kammer zu dem Schluss, dass die Männer kroatischer Volkszugehörigkeit, die im Stadion festgehalten wurden, den Status von Kriegsgefangenen hatten.

---

<sup>37</sup> T-178 Vorschlag des Beschlusses des Exekutivausschusses der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno.

<sup>38</sup> T – 177.

<sup>39</sup> Vlatko Brnas (01. Oktober 2008.), Ivo Kujundžić (16. April 2008.), Zijad Salkić (07. Mai 2008).

<sup>40</sup> T-589.

<sup>41</sup> T-590.

223. Die Anzahl der Häftlinge im Lager Stadion NK „Iskra“ variierte während des Bestehens des Lagers. Die Zeugen sagten aus, dass es am Anfang über 300 Gefangene gab.<sup>42</sup> Der Angeklagte Nisvet Gasal gab in seiner Aussage an, dass es am Anfang etwa 350 Personen gab.<sup>43</sup> Jedoch wurde die Zahl der Häftlinge am Tag des Austauschs am 19. März 1994 aufgrund der haftentlassenen Personen<sup>44</sup>, wegen des Austauschs von Personen<sup>45</sup> und wegen des Verschwindens einer bestimmten Anzahl von Häftlingen auf 294 gesenkt.

224. Der Angeklagte Nisvet Gasal wurde auf Vorschlag des Angeklagten Dautović (und) nach dem Beschluss der Kriegspräsidenschaft zum Leiter des Lagers ernannt. Er übernahm diese Verpflichtung am 22. September 1993. Der Militärausweis<sup>46</sup> des Angeklagten Gasal zeigt, dass sein letzter Arbeitstag bei der MUP<sup>47</sup> der 21. September 1993 war und dass er vom 22. September 1993 an bis zum 1. April 1994 Mitglied der Armee BiH war. Die Personalakte des Angeklagten Gasal<sup>48</sup> weist denselben Zeitrahmen aus, der sich auf seine Positionen [im Lager] bezieht. Die Liste der SJB-Bugojno vom 30. September 1993<sup>49</sup>, die dem Sekretariat des Verteidigungsministeriums von Bugojno vorgelegt wurde, zeigt, dass Nisvet Gasal, Musajb Kukavica und Besim Cetin am 22. September 1993 vorläufig in das Gefängnis verlegt wurden. Die Kammer merkt an dieser Stelle an, dass die Anklageschrift aufgrund dieses Tatsachenbestandes zugunsten des Angeklagten Gasal präzisiert wurde, indem der 22. September 1993 als Zeitpunkt angenommen wurde, zu dem der Angeklagte seine Pflicht im Lager übernahm und nicht der 21. September 1993, wie in der Anklage [ursprünglich] angegeben.

225. Dass der Angeklagte Musajb Kukavica eben diese Position des Kommandanten der Sicherheit innehatte, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Gasal, der bestätigte, dass er den Posten eines Gefängnisleiters übernahm, Besim Cetin die Aufgabe eines stellvertretenden Gefängnisleiters und der Angeklagte Kukavica die Funktion des Kommandanten der Sicherheit.

226. Der Angeklagte Musajb Kukavica wurde ab der Gründung des Lagers Anfang August 1993<sup>50</sup> auf die Position des Kommandanten der Sicherheit ernannt, die er bis etwa Mitte September 1993 und vom 22. September 1993 bis zur Betriebseinstellung des Lagers innehatte.<sup>51</sup> Wie bereits erwähnt, bestritt die Verteidigung des Angeklagten nicht, dass ihm zu dem relevanten Zeitpunkt diese Funktion zugeteilt war.

227. Am 9. September 1993 erließ die Kriegspräsidenschaft eine Entscheidung, das Lager Stadion NK „Iskra“ unter militärisches Kommando zu stellen.<sup>52</sup> Daraufhin erließ die OG „West“ einen Befehl, der an das Kommando der 307. Motorisierten Brigade weitergeleitet wurde, dass niemand aus dem Stadion herausgeholt werden dürfe, außer nach schriftlicher Genehmigung des Leiters der militärischen Sicherheit der 307. Motorisierten Brigade und des Kommandanten der 307. Motorisierten Brigade der Armee RBiH. Der Angeklagte Gasal hat in seiner Aussage im Hauptverfahren bestätigt, dass die Armee RBiH alle Befehle bezüglich des Stadions erteilt hat, einschließlich der Genehmigungen zur Überführung der Gefangenen zu Vernehmungen oder zur Haftentlassung. Die Verteidigung des Angeklagten Gasal legte eine gewisse Anzahl

---

<sup>42</sup> Die Zeugen: Brnas Vlatko (1. Oktober 2008); Ivo Kujundžić (16. April 2008); Zijad Salkić (7. Mai 2008).

<sup>43</sup> Nisvet Gasal (17. Februar 2010).

<sup>44</sup> Viktor Maros (17. Dezember 2008.); Stjepan Radoš (27. August 2008).

<sup>45</sup> Milenko Begić (02. Februar 2008); Zdravko Kezić (02. Juli 2008).

<sup>46</sup> T-526.

<sup>47</sup> Anmerkung des Übersetzers: MUP = Ministerium für innere Angelegenheiten (*Ministarstvo unutrašnjih poslova*).

<sup>48</sup> T-535.

<sup>49</sup> T-553.

<sup>50</sup> Anmerkung des Übersetzers: Im Text steht 1994, aber muss es sich um einen Tippfehler im Originalurteil handeln. Es kann nur der August 1993 gemeint sein.

<sup>51</sup> Der Status der Angeklagten Gasal und Kukavica hat die Kammer in den vorangegangenen Kapiteln festgestellt, in Bezug auf den Angeklagten Gasal in Paragrafen 113 - 117 und in Bezug auf den Angeklagten Kukavica in Paragrafen 118 - 122.

<sup>52</sup> T - 180.

dieser Befehle und Genehmigungen vor, einschließlich der Genehmigungen zur Überführung der Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeiten, der Befehle zur Haftentlassung, der Befehle zur Überführung der Gefangenen zu Vernehmungen.<sup>53</sup>

228. In Bezug auf die Verwaltungsstruktur des Lagers und seine allgemeine Funktionsweise gab der Angeklagte Gasal im Hauptverfahren an, dass zu der betreffenden Zeit Besim Cetin sein Stellvertreter war und dass der Angeklagte Kukavica die Funktion des Kommandanten der Sicherheit ausübte. Die regulären Arbeitszeiten der Verwaltung des Lagers Stadion NK „Iskra“, die sich in einem der Geschäftsräume in der Siedlung Vrbas, etwa 200 Meter vom Stadion entfernt, befand, war von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

229. Der Zeuge Besim Cetin bestätigte das Vorstehende und gab an, dass er Ende September 1993 zusammen mit Nisvet Gasal von der SJB Bugojno in das Lager Stadion NK „Iskra“ versetzt wurde. In Bezug auf die Zusammensetzung der Verwaltung des Lagers Stadion NK „Iskra“ wies Besim Cetin darauf hin, dass Gasal vorgeschlagen wurde, Lagerleiter zu sein, und dass er nach Beratung mit ihm damit einverstanden war, sein Vertreter zu sein. Der Zeuge bestätigte auch, dass der Angeklagte Kukavica die Funktion des Sicherheitskommandanten des Lagers Stadion NK „Iskra“ ausübte, dass er „Mädchen für alles“<sup>54</sup> war und dass er die Funktion des Kommandanten seit Errichtung des Lagers ausübte.

230. Der Angeklagte Gasal gab an, dass im Lager drei Wachdienstschichten operierten, die jeweils von einem Wachdienstschichtleiter geführt wurden. Jede Schicht war 24 Stunden lang kontinuierlich tätig und hatte daraufhin 48 Stunden lang Ruhezeit. Auf diese Weise sicherte eine Schicht das Lager Stadion NK „Iskra“ jeden dritten Tag in Folge. Eine Wachdienstschicht bestand aus Mitgliedern der Station der öffentlichen Sicherheit Bugojno, die dem Lager Stadion NK „Iskra“ unterstellt waren. Diese Schicht bestand aus 13 Mitgliedern, deren Leiter Sead Šečić war. Sie umfasste auch zwei oder drei andere Wachen, die bereits im Lager gearbeitet hatten, so dass die Schicht insgesamt 15 bis 17 Wachen umfasste. Der Angeklagte bestätigte, dass jeder diese Schicht als Schicht des MUP<sup>55</sup> bezeichnete. Der Name stammt von der Tatsache, dass 13 Polizeibeamte der SJB dem Sicherheitsorgan – dem Lagerleiter – unterstellt wurden, um die Stadtgefängnisse und ihre Räumlichkeiten zu schützen.<sup>56</sup>

231. Die zweite Wachdienstschicht bestand aus Mitgliedern der Militärpolizei der 307. Motorisierten Brigade der Armee RBiH. Es gab sieben bis zehn von ihnen, die von der BH Bank in das Lager Stadion NK „Iskra“ verlegt wurden. Dieser Wachdienst umfasste auch einige der Wachen, die seit der Gründung des Lagers diesen Posten ausübten, und Leiter dieses Wachdienstes war Kemal Daudbegović. Dies wird durch das Dokument T-502 (Bewilligung der OG West Hafteinrichtung) bestätigt, aus dem hervorgeht, dass die Mitglieder der Militärpolizei der OG West ab dem 1. Oktober 1993 der Sicherheitsabteilung des Stadions zugeteilt wurden und dass ihr Dienst dort am 21. März 1994 endete.<sup>57</sup>

232. Die dritte Wachdienstschicht bestand aus den Wächtern, die seit der Gründung des Lagers NK „Iskra“ als Wachposten dienten. Die Leitung dieser Schicht wechselte oft. Der Leiter war zunächst Mahmut Alibegović, später Sead Čefo und schließlich Suvad Delić.

---

<sup>53</sup> Die Beweise der Verteidigung des Angeklagten Gasal O-1/1 bis O-1/13.

<sup>54</sup> Anmerkung des Übersetzers: Im Original „bio sve“.

<sup>55</sup> Anmerkung des Übersetzers: MUP = Ministerium für innere Angelegenheiten (*Ministarstvo unutrašnjih poslova*).

<sup>56</sup> T-176-r T-176-r (Befehl der Station der öffentlichen Sicherheit Bugojno, Nr. 19-2/01-505/93 vom 1. Oktober 1993) und T-176-s (Liste der Polizeikräfte, die dem Sicherheitsorgan – Gefängnisleiter unterstellt waren, um die Stadtgefängnisse und ihre Räumlichkeiten zu schützen).

<sup>57</sup> T-502 (Genehmigung, Hafteinrichtungen, OG West, Nummer 530–3/94 vom 21. März 1994).

233. Diese Struktur des Lagers und die Zusammensetzung der einzelnen Wachdienste wurden von den Zeugen Besim Cetin<sup>58</sup> und Hamid Đopa<sup>59</sup> bestätigt.

234. Der Angeklagte Nisvet Gasal gab an, dass der Leiter der Wachdienstschicht für ihre Arbeit innerhalb des 24–Stunden–Dienstes verantwortlich war und dass der Angeklagte Musajb Kukavica als Kommandant der Sicherheit Vorgesetzter aller Leiter der Wachdienstschichten war und er ihnen Befehle erteilen konnte. Die gleichen Befugnisse hatte auch der Zeuge Besim Cetin, was er in seiner Aussage im Hauptverfahren bestätigte. Der Zeuge Hamid Đopa gab an, dass die Wächter Befehle von den Wachdienstschichtleitern erhielten.

235. Darüber hinaus bestätigten Hamid Đopa und Suvad Delić, dass sich Nisvet Gasal, als er die Pflicht des Leiters des Lagers Stadion NK „Iskra“ übernahm, als Autoritätsperson im Lager ausgab und auf Disziplin bestand. Der Zeuge B, der über den Angeklagten Gasal als Lagerleiter aussagte, gab an: *„[...] wenn er ins Stadion kommen sollte, war jeder in Eile, diese Einrichtung als angemessen erscheinen zu lassen, sie fegten, räumten Schnee.“* Der Angeklagte Gasal bestätigte, dass die Wachdienstschichtleiter ihm Berichte vorlegten, wenn sich die Anzahl der Häftlinge änderte, und ihm Tagesberichte über die Ereignisse im Lager übermittelten, und dass er am Morgen an dem Treffen zwischen dem Angeklagten Kukavica und den Wärtern teilnahm, um über alles informiert zu werden, was im Lager geschah. Der Angeklagte bestätigte auch, dass er gelegentlich Schichtwechsel und Zählappelle der Gefangenen besuchte, was von den Zeugen Mario Franjić, Zoran Gvozden, Mirko Tomljenović, Kazimir Kaić und Marko Gunjača bestätigt wurde.

236. Der Zeuge Hamid Đopa gab an, dass er in der Zeit, in der er Schichtleiter war, nach Schichtende die Aufgabe dem nächsten Wachdienstschichtleiter übergab und danach der Lagerverwaltung – den Angeklagten Kukavica und Gasal – einen Bericht vorlegte und sie über die Ereignisse und die Anzahl der Häftlinge vom Vortag informierte. Der Zeuge Besim Cetin bestätigte, dass die Schichtleiter der Lagerverwaltung, also den Angeklagten, berichteten. Der Zeuge Zijad Salkić, der einer der Lagerwächter im relevanten Zeitpunkt war, bestätigte, dass der Angeklagte Gasal Lagerleiter war, nachdem Meho Sadiković diese Position verlassen hatte, und dass der Angeklagte Kukavica Kommandant des Wachdienstes war.

237. Die Zeugen A, Dražen Vučak, Božo Križanac, Viktor Maras, Gordan Raić und andere identifizierten den Angeklagten Kukavica auch als den Kommandanten der Wachen und als Mitglied der Lagerverwaltung. Die Zeugen Mirko Tomljenović, Gordan Raić, Ozren Gvozdenović, Miroslav Zelić, Dragan Nevjestić, Frano Veić, Zoran Pocrnja und der Zeuge B bestätigten, dass sie den Angeklagten regelmäßig im Lager sahen. Die Zeugen Berislav Džalto und Slaven Brajković bestätigten, dass der Angeklagte an Morgenappellen teilnahm. Die Zeugen Stjepan Radoš und Božo Križanac bestätigten, dass der Angeklagte Kukavica ihnen mitteilte, dass sie aus dem Lager entlassen würden. Der Zeuge Viktor Maras gab an, dass seine Frau die Lagerverwaltung, Gasal und Kukavica, besuchte, um sie zu bitten, ihr Zugang zu dem Lager zu gewähren, und dass sie es manchmal erlaubt haben und manchmal nicht.

238. Nach alledem gelangte die Kammer zu dem Schluss, dass die Angeklagten in Anbetracht der Funktionen, die sie während des relevanten Zeitraums ausübten, Kontrolle über die Gefangenen im Lager hatten und dass sie entsprechend ihren Funktionen bestimmte Rechte und Pflichten hatten, diese Personen zu schützen und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Die Angeklagten waren die Vorgesetzten der Wachen, die sie täglich über alle Ereignisse im Lager informierten, und dementsprechend hatten sie die Möglichkeit und die Pflicht, wenn nötig, zu handeln.

---

<sup>58</sup> Besim Cetin (03. Februar 2010).

<sup>59</sup> Hamid Đopa (13. Januar 2010).

(b) Zwangsarbeit – unmenschliche Behandlung

239. Die Angeklagten bestritten nicht, dass die Gefangenen aus dem Lager zur Zwangsarbeit gebracht wurden, aber sie bestritten ihre eigene Rolle hierin. Der Angeklagte Gasal erklärte, dass keine Gefangenen mehr zur Zwangsarbeit gebracht wurden, nachdem er (seine) Amtszeit als Lagerleiter angetreten hatte. Die Verteidigung des Angeklagten Kukavica argumentierte, dass Entscheidungen über die Verbringung zur Zwangsarbeit durch Angehörige des Militärs erlassen wurden und dass der Angeklagte [Gasal]<sup>60</sup> keine andere Wahl gehabt hätte, als in Übereinstimmung mit den Anordnungen der 307. Brigade zu handeln.

240. Nach Ansicht der Kammer ist es bemerkenswert, dass die reine Verbringung von Kriegsgefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeit keinen Verstoß gegen die Bestimmungen der III. Genfer Konvention darstellt, da Artikel 49 der Konvention vorsieht, dass Kriegsgefangene als Arbeitskräfte eingesetzt werden können.<sup>61</sup> während Artikel 50 der erwähnten Konvention die Art von Arbeiten vorschreibt, die die Kriegsgefangenen verrichten dürfen. Es ist jedoch ausdrücklich verboten, dass Gefangene gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Konvention Gefahr und Tod ausgesetzt werden:

Kein Kriegsgefangener darf jemals in ein Gebiet gebracht oder dort zurückgehalten werden, wo er dem Feuer der Kampfzone ausgesetzt wäre; er darf auch nicht dazu benutzt werden, um durch seine Anwesenheit militärische Operationen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten.

Artikel 52 der III. Genfer Konvention schreibt vor: Kein Kriegsgefangener darf für ungesunde oder gefährliche Arbeiten verwendet werden, außer er meldet sich freiwillig. Kein Kriegsgefangener darf zu Arbeiten herangezogen werden, die für einen Angehörigen der bewaffneten Kräfte des Gewahrsamsstaates als erniedrigend angesehen würden. Das Entfernen von Minen oder anderer ähnlicher Vorrichtungen ist als gefährliche Arbeit zu betrachten.

241. Solche Arbeiten, die nicht gegen die Artikel 50 und 52 der III. Genfer Konvention verstoßen, verrichteten Ivica Gunjača, Gordan Raić und der Zeuge A, d. h. sie luden Kohle ein, trugen Brennholz, entluden Baumaterialien usw.

242. Die Tatsache, dass die Häftlinge zur Zwangsarbeit an die Front gebracht wurden, wo ihr Leben in Gefahr war, wo sie dem Kreuzfeuer und ständiger Angst um ihr Leben ausgesetzt waren, kategorisiert diese Zwangsarbeit als strafbar. Viele Häftlinge wurden auf diese Weise verwundet oder getötet.

243. Die Verteidigung des Angeklagten Kukavica bemühte sich, zu zeigen, dass er tatsächlich nur auf Befehl seiner Vorgesetzten, also auf Befehl der Militärpolizei, gehandelt hat. Während des Verfahrens war nicht umstritten, dass das Lager Stadion NK „Iskra“ unter dem Kommando der Armee RBiH stand, also unter der Kontrolle der 307. Motorisierten Brigade und seit Anfang November 1993 unter der Kontrolle des Sicherheitsdienstes der OG „West“. Dass das Lager unter Kontrolle der Armee stand, geht aus einer Reihe von Dokumenten hervor, die zeigen, dass genau die 307. Motorisierte Brigade oder der Sicherheitsdienst

---

<sup>60</sup> Anmerkung des Übersetzers: Dass es sich um den Angeklagten Gasal handelt, geht aus dem englischen Text hervor.

<sup>61</sup> Artikel 40 – Arbeit der Kriegsgefangenen: Der Gewahrsamsstaat kann die gesunden Kriegsgefangenen unter Berücksichtigung ihres Alters, ihres Geschlechtes, ihres Dienstgrades sowie ihrer körperlichen Fähigkeiten zu Arbeiten heranziehen, besonders um sie in gutem körperlichem und moralischem Gesundheitszustand zu erhalten. Die kriegsgefangenen Unteroffiziere dürfen nur zu Aufsichtsdiensten herangezogen werden. Diejenigen, die nicht dazu benötigt werden, können um eine andere ihnen zusagende Arbeit nachsuchen, die ihnen nach Möglichkeit verschafft werden soll. Falls Offiziere oder ihnen Gleichgestellte um ihnen zusagende Arbeit nachsuchen, soll sie ihnen nach Möglichkeit verschafft werden. Auf keinen Fall dürfen sie jedoch zur Arbeit gezwungen werden.

(je nach Zeitraum) befugt waren, die Häftlinge freizulassen<sup>62</sup>, sie zur Vernehmung zu bringen<sup>63</sup>, oder die Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeiten zu nutzen.

244. Die Entscheidung über den Einsatz der Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeiten trafen eben die 307. Motorisierte Brigade oder der Sicherheitsdienst der OG „West“. Dies geht aus dem Brief des Kommandanten der 307. Motorisierten Brigade vom 24. August 1993<sup>64</sup> klar hervor, der den Gefängnisleiter auffordert, bestimmte Gefangene „aus der Haft zu entlassen“ und sie zu Vernehmungen zu bringen. Aus den Genehmigungen vom 20. August 1993<sup>65</sup> und 4. September 1993<sup>66</sup> geht hervor, dass das Sicherheitsorgan die Entscheidung traf, die Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeiten für die Bedürfnisse des IV. Bataillons oder der OG „West“ Gornji Vakuf zu benutzen. In den Genehmigungen wurde auch angegeben, dass die Häftlinge benötigt wurden, um „Befestigungsarbeiten“ durchzuführen. Beide Dokumente wurden von Enes Handžić, dem stellvertretenden Kommandanten für die Sicherheit der 307. Motorisierten Brigade, unterschrieben, der Vorgesetzter der Angeklagten Kukavica und Gasal war, nachdem sie abgeordnet worden waren, d. h. während sie ihre Funktionen im Lager „Iskra“ ausübten.

245. Die Verantwortlichkeit des Angeklagten Kukavica und des Angeklagten Gasal, nachdem er seine Funktion als Gefängnisleiter angetreten hatte, kann jedoch nicht allein dadurch ausgeschlossen werden, dass ihre Vorgesetzten Entscheidungen getroffen haben, die Häftlinge dazu zu benutzen, ihr Leben offensichtlich in Gefahr zu bringen. Aufgrund der von ihnen ausgeübten Funktionen hatten die Angeklagten bestimmte Pflichten, in erster Linie die Pflicht, die Sicherheit und das Leben der Gefangenen im Lager zu schützen und dementsprechend angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche Risiken für die Sicherheit und das Leben dieser Personen zu verhindern.

246. Viele Zeugen sagten aus, dass Gefangene aus dem Lager zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht wurden, darunter Damir Kolovrat, Mario Franjić, der Zeuge A, der Zeuge B, Ivan Kapetanović, Dragan Nevjestić, Miroslav Zelić, Berislav Džalto, Drago Žulj und andere. Viele von ihnen bestätigten die Rolle des Angeklagten Kukavica bei der Überführung der Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeiten, indem sie ausdrücklich angaben, dass der Angeklagte Kukavica gerade die Person war, die sie ausgewählt hatte, und er an der Auswahl der Häftlinge teilnahm, die Zwangsarbeit verrichten sollten.

247. Der Zeuge Damir Kolovrat sagte aus, dass er zur Verrichtung von Zwangsarbeit an mehrere Orte gebracht wurde, einschließlich der Frontlinie in Richtung Donji Vakuf, dass bei der Auswahl der Häftlinge immer Wachen anwesend waren und dass der Angeklagte Kukavica mehrmals anwesend war. Dragan Boškić wurde auch mehrmals zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht. Der Zeuge erinnerte sich daran, dass er zum ersten Mal nach Guvno an die Frontlinie gebracht wurde, dass es dort Beschuss gab und dass eines der Mitglieder der Armee BiH schwer verwundet wurde und dass auch der Gefangene Mate Santo verwundet wurde. Der Zeuge gab an, dass ihn eben der Angeklagte Kukavica ausgewählt hatte, als er zum zweiten Mal zur Verrichtung von Zwangsarbeit auf dem Gebiet von Gornji Vakuf gebracht wurde. Der Zeuge erklärte, dass die Mitglieder der Armee mit einer (bereits) vorbereiteten Liste gekommen waren und fünfzig Gefangene zur Verrichtung von Zwangsarbeiten aufforderten. Der Angeklagte Kukavica hat die Häftlinge von der Liste aufgerufen. Da einige von ihnen nicht anwesend waren, hat der Angeklagte Kukavica persönlich die Häftlinge ausgewählt, die Zwangsarbeit verrichten sollten. Der Zeuge bestätigte, dass sein Name nicht auf der Liste stand, die der Angeklagte Kukavica vorgelesen hatte, der Angeklagte aber danach mit dem Finger auf den Zeugen und auf andere zeigte, die die Zahl der für das Graben erforderlichen

---

<sup>62</sup> Beweise O-2-1, O-3/1, O-10/1, O-11/1, O-12/1.

<sup>63</sup> Beweise O-1/1, O-4/1, O-5/1, O-6/1, O-7/1, O-8/1.

<sup>64</sup> O-15/1.

<sup>65</sup> O-13/01.

<sup>66</sup> O-9/1.

Häftlinge komplettierten. Der Zeuge beschrieb weiter, dass ihre Hände mit Draht gefesselt wurden, dass sie auf Lastwagen verladen und unter Begleitung von Soldaten an die Frontlinie in Gornji Vakuf transportiert wurden. Sie wurden in eine Café-Bar gebracht und von diesem Ort wurden sie zur Verrichtung von Zwangsarbeiten an die Frontlinien gebracht, zum Ausheben von Schützengräben zwischen den Positionen der Armee R BiH und des HVO. Während dieser Arbeit wurden ungefähr fünfzehn Gefangene verwundet, während zwei Gefangene getötet wurden (Davor Jezidžić und Željko Tabaković).

248. Der Zeuge Živko Ljuban hat auch bestätigt, dass der Angeklagte Kukavica Listen von Häftlingen erstellt hat, die die Zwangsarbeit verrichten sollten. Der Zeuge sagte auch aus, dass „Kukavica Schriftführer war. Er kam und notierte jedes Mal, wenn jemand irgendwo hingehen musste, um etwas zu tun. Wenn es nötig war, Brennholz zu schneiden, wählte er zwei, drei oder fünf Personen aus. Er war verantwortlich dafür und zeichnete alles auf“. Der Zeuge bestätigte, dass er mehrmals zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht wurde, immer an die Frontlinie. Der Zeuge gab an, dass er zur Verrichtung von Zwangsarbeiten an die Frontlinie nach Gornji Vakuf gebracht wurde, dass der Angeklagte Kukavica fünfzig Häftlinge für die Arbeit auswählte und dass er sie alle herausrief und sie vermerkte. Der Zeuge bestätigte auch, dass die Hände der Gefangenen mit Draht gefesselt waren, dass sie mit Lastwagen zum Ort transportiert wurden und ihnen gesagt wurde, dass sie an die Frontlinie zwischen der Armee R BiH und dem HVO in Richtung Gornji Vakuf gehen sollten. Der Zeuge bestätigte auch, dass sie die Arbeit unter Kreuzfeuer und schweren Schüssen verrichteten, aber dass ihnen befohlen wurde, weiterzugraben. Der Zeuge Ljuban erinnerte sich daran, dass zu dieser Zeit mehrere Häftlinge verwundet wurden, darunter Vlado Keškić und Stipica Džapić, und dass Željko Tabaković getötet wurde.

249. Der Zeuge Ivica Klarić wurde ebenfalls zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht. Er gab an, dass er Anfang September 1993 in einer Gruppe von etwa zwanzig Männern zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht wurde, d. h. um Gräben am Ort Duratbegović Dolac auszuheben. Der Zeuge gab an, dass ihm bekannt war, dass der Angeklagte Kukavica eine Liste erstellt hatte. Er bestätigte, dass nach ein paar Tagen eine Liste von Häftlingen erstellt wurde, die im Gebiet Gornji Vakuf arbeiten sollten, aber dass etwa 20 Gefangene, die auf der Liste standen, [an dem Tag, an dem] sie in Duratbegović Dolac arbeiteten, nicht anwesend waren, sodass der Angeklagte Kukavica aus den übrigen anwesenden Häftlingen auswählen musste.

250. Ferner schilderten die Zeugen detailliert die Zwangsarbeiten, die sie verrichteten, die Art und Weise, wie sie aus dem Stadion herausgeholt wurden, die Arbeitsbedingungen und die Tatsache, dass sie an die Front gebracht wurden. Der Zeuge Kazimir Kaić bestätigte, dass er zur Verrichtung von Zwangsarbeiten an die Frontlinie gebracht wurde, um dort Schützengräben auszuheben, wo Gewehrfeuer und Granatbeschuss [zwischen den Konfliktparteien] ausgetauscht wurden. Rade Marjanović wurde auch zur Arbeit an der Front gebracht. Der Zeuge Marjanović bestätigte, dass der Angeklagte Kukavica die Häftlinge, die zur Arbeit gehen sollten, aufgerufen hat, aber manchmal hätten auch die anderen Wächter dies getan. Der Zeuge Mario Franjić bestätigte auch, dass er zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht wurde, das heißt, um Schützengräben entlang der Linie von Pajić Polje nach Duratbegović Dolac auszuheben. Dieser Zeuge gab auch an, dass die Häftlinge zur Arbeit ins Gebiet Gornji Vakuf gebracht wurden. Der Zeuge Vlatko Brnas bestätigte auch, dass er mehrmals gebracht wurde, um die Schützengräben an der Frontlinie an den Orten Koš, Pajić Polje und Duratbegović Dolac auszuheben. Der Zeuge Ivan Kapetanović bestätigte, dass er als Minderjähriger zwei Mal zur Arbeit gebracht wurde, zuerst um Gräben und Schützengräben im Dorf Guvno auszuheben und daraufhin nach Pajić Polje, um Gräben und Unterstände auszuheben. Berislav Džalta verrichtete auch Zwangsarbeit und hob Gräben auf dem Gebiet Duratbegović Dolac und Podripac in Richtung Donji Vakuf aus. Alle genannten Zeugen sagten übereinstimmend aus, dass sie an die Front gebracht wurden, wo ihr Leben zweifellos gefährdet war.

251. Der Zeuge Stipica Džapić sagte aus, dass er zweimal zur Verrichtung von (Zwangs-) Arbeit gebracht wurde, zuerst an die Trennlinie zwischen der Armee R BiH und den serbischen Streitkräften, und daraufhin zum Gebiet Gornji Vakuf in einer Gruppe von etwa fünfzig Häftlingen. Der Zeuge bestätigte, dass die Inhaftierten etwa zwei Monate dort geblieben waren, dass sie an der Frontlinie unter ständigen Schüssen und Kreuzfeuer Gräben und Unterstände aushoben. Unter diesen Umständen wurde der Zeuge schwer verwundet und Željko Tabaković getötet. Der Zeuge A wurde auch zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht, d. h. um Gräben in Gornji Vakuf auszuheben. Dieser Zeuge bestätigte, dass das Feuer ständig ausgetauscht wurde, dass diese Positionen beschossen wurden und er zusammen mit Mario Badušić, Dejan Bilušić, verwundet wurde, während Davor Jezidžić und Željko Tabaković getötet wurden. Der Zeuge A bestätigte, dass er zwei Monate lang Zwangsarbeit verrichtete und dass, als sie zurückkehrten, der Angeklagte Gasal lächelte und sie fragte, wie sie ihre Zeit verbracht hätten.

252. In Anbetracht der Tatsache, dass der Angeklagte Gasal am 22. September 1993 die Funktion eines Lagerleiters übernommen hat, konzentrierte sich die Kammer auf die Zeugen, die bestätigten, dass sie nach dem genannten Datum zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht wurden.

253. Die Zeugen Miroslav Zelić, Rade Marjanović, Berislav Jezidžić, Božo Križanac, der Zeuge B und andere bestätigten, dass sie im Oktober 1993 zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht wurden.

254. Der Zeuge Miroslav Zelić bestätigte zunächst, dass Anfang Oktober 1993 eine Gruppe von 30 bis 40 Häftlingen – Mitglieder des MUP HZ-HB –, die in den Räumlichkeiten des-Gymnasiums Bugojno festgehalten worden war, in das Stadion verlegt wurde. Dies wurde von den Zeugen Gordan Radić und Rade Marjanović bestätigt, die ebenfalls Mitglieder des MUP HZ-HB waren. Sie gaben an, dass sie Anfang Oktober 1993 vom Gymnasium in das Stadion verlegt wurden, nachdem der Angeklagte Gasal bereits die Funktion des Lagerleiters übernommen hatte. Dass die Gefangenen vom Gymnasium in das Stadion verlegt wurden, wird auch durch die Mitteilung über die Nutzung der Einrichtung der SJB Bugojno vom 12. Oktober 1993 bestätigt.<sup>67</sup> Aus der Mitteilung ergibt sich, dass eine Gruppe von Häftlingen Anfang Oktober vom Gymnasium in das Stadion verlegt wurde. Der Zeuge Berislav Jezidžić bestätigte ebenfalls, dass er vom Gymnasium ins Stadion verlegt wurde, dass dies aber im Dezember 1993 war. Nachdem die Kammer die Aussage dieses Zeugen mit den Aussagen der anderen bereits erwähnten Zeugen sowie mit den objektiven, schriftlichen Beweismitteln in Verbindung gebracht hatte, kam die Kammer zu dem Schluss, dass dieser Zeuge Anfang Oktober 1993 ebenfalls in das Stadion verlegt wurde.

255. Der Zeuge Berislav Jezidžić bestätigte, dass er nach der Ankunft im Stadion zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht wurde, nämlich an die Frontlinie zwischen der Armee R BiH und den feindlichen Truppen, um die Gräben am Ort Hrasnica auszuheben. Der Zeuge Ivo Kujundžić hat auch ausgesagt, dass er an die Front in Gornja und Donja Hrasnica, Guvno und Pajić Polje gebracht wurde, um Gräben und Unterstände auszuheben. Der Zeuge erinnerte sich daran, dass ein Häftling, dessen Nachname Lučić ist, damals verwundet wurde. Der Zeuge Kolovrat bestätigte auch, dass er zur Arbeit mit einer Gruppe von einem Dutzend Häftlingen an die Frontlinie in Richtung Donji Vakuf, zum Ort „Sabljari“, gebracht wurde, wo sie Gräben aushoben und vierzig Tage lang blieben. Der Zeuge Božo Križanac bestätigte, dass Musajb Kukavica ihn in der zweiten Oktoberhälfte 1993 zur Arbeit aufrief. Der Zeuge wurde in einer Gruppe von zwölf Häftlingen in das Gebiet zwischen Pajić Polje und Gornji Vakuf gebracht, an die Trennlinie zwischen der Armee R BiH und dem HVO, wo sie sich sieben Tage lang aufhielten. Er bestätigte auch, dass während der Arbeit ein Schusswechsel stattfand, bei dem ein Wächter der Armee R BiH, bekannt als „Megi“, und der Häftling Miroslav Zelić verwundet wurden. Die Zeugen Ivan Kapetanović und Kazimir Kaić verrichteten die

---

<sup>67</sup> T-194 und T-194-a.

Zwangsarbeiten auch in der gleichen Gruppe mit Zelić, Križanac und Kujundžić und bestätigten, dass Zelić und ein Mitglied der Armee R BiH verwundet wurden.

256. Der Zeuge Miroslav Zelić hat bestätigt, dass er an die Frontlinie in Richtung Uskoplje/Gornji Vakuf ging, um Zwangsarbeit zu verrichten. Der Zeuge beschrieb detailliert, dass sie in einem Fuhrwagen zum Ort gebracht und in der Grundschule in Pajić Polje untergebracht waren. Von dort aus wurden sie in Gruppen geführt, um Schützengräben, Bunker und Laufgräben auszuheben. Der Zeuge gab an, dass wohlbekannt war, dass die Kampfeinsätze an der Frontlinie zwischen der Armee R BiH und dem HVO im Gebiet Uskoplje ziemlich intensiv waren, mit häufigen Zusammenstößen und täglichem Feuerwechsel. Der Zeuge beschrieb auch, dass er mit Nedeljko Prgomelj und Ivica Menjak unter Begleitung des Wächters namens „Megi“, eines Soldaten der Armee R BiH, an die Frontlinie gebracht wurde. Während der Verrichtung dieser Arbeit griff der HVO mit schwerem Artillerie- und Infanteriefeuer die Positionen der Armee R BiH an. Der Wächter sagte ihnen dann, dass sie zur Schule zurückgehen sollten, aber auf dem Rückweg zur Schule landete eine Mörsergranate in der Nähe und verletzte den Zeugen am rechten Bein, am linken Arm und an der rechten Halsseite, und dieser Soldat wurde ebenfalls verletzt. Prgomelja und Menjak beschlossen, nicht wegzulaufen, sondern halfen dem Zeugen und dem Wächter, die Basis der Armee R BiH zu erreichen, wo sie medizinisch versorgt wurden. Der Zeuge wurde von dort aus ins Krankenhaus gebracht, wo er medizinische Hilfe erhielt, aber trotz der Empfehlung des Arztes dort zu bleiben, um behandelt zu werden, wurde er in das Lager im Stadion zurückgebracht. Der Zeuge bestätigte, dass er mehrmals in das Gesundheitszentrum von Bugojno gebracht wurde, damit seine Wunden verbunden würden, aber trotz der Ansicht des Arztes, dass er im Krankenhaus bleiben müsse, wurde er ins Stadion zurückgebracht. Letztendlich gab der Zeuge an, dass der Angeklagte Gasal ihn wenige Tage nach seiner Verwundung sehen wollte. Der Zeuge sagte dem Angeklagten, dass er während der Arbeit verwundet worden war, und Nisvet Gasal, der zu der Zeit wusste, dass der Zeuge „Megi“, einen Soldaten der Armee R BiH, gerettet hatte, fragte ihn, ob er nach Hause entlassen werden wolle. Der Zeuge lehnte das Angebot aus Angst ab, dass er dann „verschwinden“ würde.

257. Der Zeuge Enver Halilović, genannt „Megi“, Mitglied des 1. Bataillons der 307. Motorisierten Brigade AR BiH in der relevanten Zeit, bestätigte, dass die Häftlinge der kroatischen Volkszugehörigkeit zum Ort Gornji Vakuf gebracht wurden, dass seine Aufgabe darin bestand, die Häftlinge aus der Grundschule zu Pajić Polje zu bringen, um dort Schützengräben auszuheben, dass er sie begleitete, um Arbeit an einem Standort 200-500 Meter von der Trennlinie zum HVO zu verrichten, und dass danach die Schießerei begann. Der Zeuge Halilović bezeugte, dass er und Miroslav Zelić während des Rückzugs von diesem Ort verwundet worden waren und dass die anderen zwei Häftlinge – Prgomelja und ein anderer Mann – ihn retteten und zurück zur Schule brachten. Der Zeuge wurde dann nach Bugojno gebracht, um medizinische Behandlung zu erhalten, und später nach Travnik.

258. Auch Kazimir Kaić, Stjepan Radoš, Božo Križanac und Ivan Kapetanović verrichteten Arbeit am Ort Gornji Vakuf. Die erwähnten Zeugen beschrieben übereinstimmend die Art und Weise, in der sie zur Arbeit in Pajić Polje oder Gornji Vakuf gebracht wurden, die Tatsache, dass sie in der Grundschule untergebracht waren und dass Miroslav Zelić während der Arbeit verletzt wurde.

259. Der Zeuge B bestätigte auch, dass er im Oktober 1993 zur Zwangsarbeit gebracht wurde, nämlich am 26. Oktober, als er in einer Gruppe von zwölf Personen zum Ort Pajić Polje gebracht wurde, wo sie in der Grundschule in Pajić Polje untergebracht waren, und von dort aus wurden sie in das Gebiet Duratbegović Dolac gebracht, um Schützengräben und Unterstände an der Front auszuheben. Die Zeugen Ozren Gvozden und Berislav Jezidžić bestätigten auch, dass sie im Oktober 1993 aus dem Stadion zur Verrichtung von Arbeiten ins Gebiet Gornji Vakuf gebracht wurden.

260. Der Zeuge Vlatko Brnas gab an, dass er einen Kalender vom IKRK erhalten hat, in dem er jede Überführung zur Zwangsarbeit eingetragen hat, so dass er insgesamt 121 Tage notierte, die er bei der Verrichtung von Zwangsarbeiten verbrachte, und der letzte Eintrag war der 15. Dezember 1993. Der Zeuge erinnerte sich, dass sie in einer Gruppe von etwa fünfzehn Häftlingen in das Gebiet Pajić Polje gingen und dass dort viel Schnee lag. Das Vorstehende wurde durch die Aussage von Rade Marjanović und Dragan Boškić bestätigt.

261. Rade Marjanović, der Anfang Oktober 1993 vom Gymnasium in das Stadion gebracht wurde, gab an, dass er zehn Tage Zwangsarbeit auf dem Gebiet Garačački Podovi verrichtete. Zu seiner Gruppe gehörten Pemac, Keškić, Mario Glišić und der Bruder des Zeugen. Während dieser Zeit hoben die Gefangenen Schützengräben und Unterstände an der Frontlinie zur Armee Republika Srpska aus. Dragan Keškić bestätigte auch, dass er im November 1993 mit einer Gruppe von etwa zwanzig Häftlingen zur Zwangsarbeit gebracht wurde und dass sie in das Gebiet von Guvno gingen, um Schützengräben auszuheben.

(i) Elemente der unmenschlichen Behandlung und die Verantwortlichkeit der Angeklagten

262. Auf der Grundlage des Vorstehenden ist die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss gekommen, dass die Häftlinge regelmäßig aus dem Lager Stadion NK „Iskra“ zur Verrichtung von Zwangsarbeit für die Bedürfnisse der Armee R BiH gebracht wurden. Einige dieser Arbeiten fallen unter nicht strafbare Handlungen, wie das Tragen von Brennholz, das Hacken von Holz, das Räumen von Baumaterialien, das Einrichten von Unterkunftsräumen usw. Ein großer Teil der Zwangsarbeit wurde jedoch an extrem gefährlichen Orten verrichtet, wo das Leben der Gefangenen ständiger in Gefahr war. Das Ausheben von Gräben und Schützengräben und Laufgräben für die Bedürfnisse der Armee der R BiH wurde an der Frontlinie durchgeführt, und die Gefangenen waren ständigem Kreuzfeuer und Beschuss ausgesetzt. Es ist eine Tatsache, dass viele Gefangene verwundet und einige getötet wurden. Alles Genannte rief bei den Gefangenen große und ständige Angst hervor und verursachte mentale und offenkundige körperliche Folgen.

263. Die Kammer hat anhand mehrerer Faktoren festgestellt, ob das Maß der unmenschlichen Behandlung durch solche Handlungen erreicht wurde. Wie bereits erwähnt stellt allein der Zwang zur Arbeit keine Verletzung des internationalen Rechts dar. Was jedoch den Unterschied macht, sind die Art der geleisteten Arbeit, die Bedingungen und die Art und Weise, in der die Arbeit verrichtet wird, d. h. die Frage, ob die Verrichtung einer solchen Arbeit eine grausame und unmenschliche Behandlung darstellt. Der ICTY hat im Fall *Staatsanwalt v. Simić* festgestellt, dass *„bestimmte Formen der Zwangsarbeit grausame und unmenschliche Behandlung bedeuten können, wenn die Bedingungen, unter denen die Arbeit verrichtet wird, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Zivilbevölkerung darstellen oder bei ihnen Angst und das Gefühl der Demütigung hervorrufen können.“*<sup>68</sup> Der ICTY hat auch festgestellt, dass Zwangsarbeit *„als grausam betrachtet werden kann, wenn sie zusammen mit den anderen erforderlichen Elementen großes psychisches oder physisches Leiden verursacht oder einen schweren Angriff auf die Menschenwürde darstellt“*. In dem Urteil im Fall *Blaškić* heißt es: *„Jeder Befehl, geschützte Personen dazu zu zwingen, Gräben auszuheben oder andere Formen militärischer Einrichtungen vorzubereiten, insbesondere wenn*

---

<sup>68</sup> *Prosecutor v. Simić*, No. IT-95-9-T, Trial Chamber Judgment of 17 October 2003, para. 91.

Anmerkung des Übersetzers: Dass diese Definition von Zivilpersonen spricht, liegt darin begründet, dass im Urteil *Simić* zunächst Zwangsarbeit als Form der unmenschlichen Behandlung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit diskutiert wird. Wenn die Zwangsarbeit aber eine grausame und unmenschliche Behandlung darstellt, ist sie, wenn an Kriegsgefangenen verübt, zugleich ein Kriegsverbrechen.

*diesen Personen befohlen wird, dies in einem bewaffneten Konflikt gegen ihre eigenen Streitkräfte zu tun, ist grausam.*<sup>69</sup>

264. Die Kammer hat auch festgestellt, dass im konkreten Fall die Verrichtung von Zwangsarbeiten nicht auf freiwilliger Basis erfolgte. Obwohl bestimmte Häftlinge angaben, dass sie sich tatsächlich zur Verrichtung von (Zwangs)Arbeiten freiwillig gemeldet hatten, hat die Kammer die spezifische Situation berücksichtigt, in der sich die Gefangenen in der kritischen Zeit befanden. Auch wenn es keinen physischen Zwang oder eine deutlich ausgesprochene Drohung gab, ist es eine Tatsache, dass diese Männer gefangengenommen und unter die Kontrolle derer gestellt wurden, die sie aufforderten, Arbeit zu verrichten. Die Häftlinge hatten ständig Angst vor negativen Reaktionen und daraus resultierenden Handlungen. [Die Angst] war Teil ihres Bewusstseins, weshalb jede Freiwilligkeit nur der Versuch war, schwerere Konsequenzen zu vermeiden, oder anders gesagt, das kleinere Übel zu wählen. Ein echter Test der Freiwilligkeit zeigt sich, [wenn] die Möglichkeit [besteht], dass Gefangene, die zur Zwangsarbeit gebracht werden, die Teilnahme an dieser Arbeit verweigern können, das heißt, dass es eine realistische Wahlmöglichkeit gibt. Aus allen vorgelegten Beweisen ergibt sich, dass die Inhaftierten keine solche Möglichkeit hatten, dass sie den Anordnungen der Lagerwachen Folge leisten mussten und dass sie, sobald sie für die Arbeit ausgewählt wurden, keine Möglichkeit hatten, ihre Teilnahme zu verweigern.

265. Obwohl sich die Angeklagten dessen bewusst waren, dass die Gefangenen zur Zwangsarbeit an Orte gebracht wurden, an denen ihr Leben in Gefahr war, [obwohl] sie wussten, dass einige von ihnen verletzt oder getötet worden waren, d.°h. [obwohl] sie wussten, dass diese Handlungen eine rechtswidrige und unmenschliche Behandlung darstellten, genehmigten und ermöglichten sie es, dass die Häftlinge aus dem Lager weggebracht wurden, um diese Arbeit zu verrichten. Manchmal wählte der Angeklagte Kukavica persönlich Häftlinge aus, die Zwangsarbeit verrichten sollten.

266. Der Angeklagte Kukavica war ab Gründung des Lagers mit einer kurzen Pause im September 1993 als Kommandant der Wache eingesetzt. Die Zeugen bestätigten, dass der Angeklagte beim täglichen Anwesenheitsappell anwesend war und die Aufzeichnungen über die im Lager anwesenden Personen führte, dass er davon wusste, wenn sie zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht wurden, d.°h. dass er persönlich die Häftlinge auswählte, oder zumindest dabei anwesend war, wenn die Häftlinge aufgerufen wurden und zur Verrichtung von Arbeiten gebracht wurden. Dem Angeklagten Kukavica wurde nicht zur Last gelegt, dass er persönliche Entscheidungen getroffen hätte, die Häftlinge in der genannten Weise zur Zwangsarbeit zu benutzen. Seine Rolle bei der Ausführung der relevanten Straftat war dennoch wesentlich. Die für das Lager verantwortlichen Organe und die Vorgesetzten des Angeklagten gestatteten dem Angeklagten als Kommandant der Wachen, die Häftlinge zur Zwangsarbeit zu benutzen. Darüber hinaus wird in den von Enes Handžić erteilten Genehmigungen deutlich angegeben, dass die Häftlinge zum Ausheben von Schützengräben verwendet wurden. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass Schützengräben und Laufgräben an den Frontlinien ausgehoben wurden, dass Feuer an den Frontlinien ausgetauscht wurde und dass lange körperliche Arbeit wie das Ausheben [von Gräben] mit Sicherheit dazu führt, alle Häftlinge der Todesgefahr auszusetzen. Trotz dieses Wissens und Bewusstseins nahm der Angeklagte an der Ausführung der Straftat teil, indem er die Häftlinge auswählte, die die Zwangsarbeit verrichten sollten. Dass seine Rolle nicht nur auf die Weitergabe der Befehle der 307. Motorisierten Brigade oder der OG West beschränkt war, bestätigt die Aussage des Zeugen Damir Kolovrat, der angab, dass er eben vom Angeklagten Kukavica zur Zwangsarbeit ausgewählt wurde, obwohl sein Name nicht auf der Liste stand. Der Zeuge Ljuban Živko betätigte auch, dass der Angeklagte Kukavica selbst ihn ausgewählt hatte, um Arbeit zu verrichten. Die Zeugen Ivica Klarić, Ivica Keškić, Zoran Gvozden, Dragan Boškić, Stjepan Radoš, Rade Marjanović, Božo Križanac und Drago Žulj haben bestätigt, dass der Angeklagte Kukavica ihre Namen

---

<sup>69</sup> *Blaškić*, Appeals Chamber Judgment, para. 597.

oder die Namen anderer Häftlinge vorlas, die ausgewählt wurden, um Zwangsarbeit zu verrichten. Ähnlich bestätigte der Zeuge Viktor Maros, dass der Angeklagte seinen Namen von der Liste entfernte und ihn vor der Zwangsarbeit rettete. Der Angeklagte wurde regelmäßig über die Anzahl der Häftlinge im Lager informiert, er war beim Namensaufruf anwesend und konnte dann, sofern nicht anders, den Zustand der Häftlinge sehen. Außerdem gaben die Zeugen eindeutig an, dass beide Angeklagten Kenntnis von ihrem Gesundheitszustand hatten und auf dieser Grundlage hätten feststellen können, dass diese Handlungen rechtswidrig waren und dass die Art und Weise, in der die Gefangenen behandelt wurden, unmenschlich war.

267. Der Angeklagte Gasal hat in seiner Aussage angegeben, dass er sich der Tatsache bewusst war, dass die Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht wurden, bevor er die Funktion des Lagerleiters übernahm, aber nachdem er gekommen war, wurde diese Praxis nicht vorgesetzt.<sup>70</sup> Die Kammer gelangte jedoch zu einem anderen Schluss. Es ist nämlich unumstritten, dass dem Angeklagten nach der Übernahme der genannten Funktion mitgeteilt wurde, dass eine bestimmte Anzahl von Häftlingen Zwangsarbeit verrichtete. Genauer gesagt wurde der Angeklagte täglich über die Anzahl der Häftlinge informiert, basierend auf Morgen- und Nachtappell. So wurde er jederzeit darüber informiert, wo sich die Gefangenen befanden. Der Zeuge Zelić informierte den Angeklagten über die Verwundungen und Verletzungen, die er während der Verrichtung von Zwangsarbeit erlitten hatte. Der Zeuge Ivica Gunjača bestätigte, dass er eine Liste von Häftlingen erstellt hat, die medizinische Hilfe benötigten, und dass er darüber den Angeklagten Gasal informierte. Der Zeuge Zelić bestätigte auch, dass der Angeklagte Gasal ihm eine Haftentlassung angeboten hatte, als eine Belohnung, weil er „Megi“, einem verwundeten Soldaten der Armee BiH, geholfen hatte. Ferner gab der Angeklagte selbst an, dass er mit einem der Verwundeten gesprochen hatte, aufgrund dessen hätte er sich der gefährlichen Situationen bewusst sein können, denen die Gefangenen ausgesetzt waren. Trotz aller Kenntnisse und trotz seines Bewusstseins, dass die Gefangenen zur Zwangsarbeit an die Front gebracht wurden und dadurch ihr Leben in Gefahr war, unternahm der Angeklagte Gasal keine Maßnahmen, nachdem er seinen Posten als Lagerleiter übernommen hatte, um diese Praxis zu ändern.

268. Die Angeklagten waren sich daher bewusst, dass die Befehle zur Verrichtung von Zwangsarbeit an der Frontlinie rechtswidrig waren, und obwohl sie Positionen innehatten, die mit gewissen Verantwortlichkeiten verbunden waren, erlaubten sie, dass die Gefangenen aus dem Lager Stadion NK „Iskra“ zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht wurden, und auf diese Weise ermöglichten sie, dass diese Praxis fortgesetzt wird. Es ist unzulässig, dass Personen, die befugt und beauftragt sind, für das ordnungsgemäße und rechtmäßige Funktionieren des Lagers und damit für den Schutz des Lebens der Gefangenen im Lager unter ihrer Verantwortung zu sorgen, gestatten, dass die Gefangenen auf eine solche Weise behandelt werden, obwohl sie sich bewusst sind, dass die Gefangenen systematisch zur Verrichtung von Zwangsarbeiten unter den oben beschriebenen Umständen gebracht wurden. Darüber hinaus hat der Angeklagte Kukavica manchmal einige Häftlinge persönlich zur Zwangsarbeit ausgewählt. All dies deutet darauf hin, dass die Angeklagten sich der Absicht und des Willens bewusst waren, dass die Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeit in der beschriebenen Weise benutzt werden sollten, so dass sich sie durch ihr Schweigen und ihre Zustimmung, die Gefangene zu diesem Zweck aus dem Lager herauszuholen, tatsächlich mit diesen Absichten einverstanden erklärten und sie halfen dadurch bei der Begehung der betreffenden Straftat.

269. Der Angeklagte Gasal beschrieb die Art und Weise, in der die Häftlinge zur Zwangsarbeit gebracht wurden. Er gab an, dass das Sicherheitsorgan der 307. Motorisierten Brigade ihnen die Genehmigung zur Überführung der Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeiten erteilte, wobei sie die Anzahl der

---

<sup>70</sup> Nisvet Gasal (17. Februar 2010 und 03. März 2010).

benötigten Häftlinge und die Anzahl der Tage, an denen die Häftlinge abwesend seien, angab. Auch wenn der Angeklagte Gasal betonte, dass nur eine [einzige] Gruppe von Häftlingen zur Arbeit gebracht wurde und dass bei dieser Gelegenheit Häftling Miroslav Zelić und Enver Halilović, ein Soldat der Armee R BiH, verwundet wurden, wurde zweifelsfrei festgestellt, dass die Häftlinge in der Zeit vom 22. September 1993 bis zum 19. März 1994 ebenfalls zur Verrichtung von Zwangsarbeit an anderen Orten gebracht wurden.

270. In den früheren Kapiteln dieses Urteils wurden die Struktur des Lagers, der Verwaltung und des Wachdiensts sowie die Berichte, die die Wachdienstschichtleiter den Angeklagten Kukavica und Gasal vorgelegt hatten, dargestellt. Daher wird [hier] nicht erneut [darüber] gesprochen. Diese Feststellungen sind jedoch wichtig im Hinblick auf die Kenntnis der Angeklagten von den allgemeinen Ereignissen im Lager. Aufgrund seiner Position nahm der Angeklagte Kukavica an den Appellen teil und hatte Einblick in die Anzahl der Häftlinge, nämlich, er wusste, wer im Lager anwesend war, wer abwesend war und aus welchen Grund, und er berichtete dementsprechend seinen Vorgesetzten. Selbst wenn die Befehle zur Überführung der Häftlinge zur Arbeit nicht immer von der Lagerleitung erteilt wurden, wie der Angeklagte Gasal behauptete, sondern direkt von der Armee an die Lagerwachen, so zeigt das Vorstehende deutlich, dass der Angeklagte Gasal zum betreffenden Zeitpunkt jederzeit wusste, wie viele Häftlinge es gab und wo sie waren. Die Kammer kam daher zu dem Schluss, dass Nisvet Gasal über alle Arbeitsorte informiert war, an denen die Häftlinge aus dem Lager Stadion NK „Iskra“ gebracht wurden.

271. Der Beitrag der Angeklagten zur Begehung dieser Straftat spiegelt sich in der Unterlassung der Handlungen wider, zu deren Vornahme die Angeklagten verpflichtet waren, (und) auf diese Weise wurde den Dritten ermöglicht, die Straftat auszuführen und zu realisieren. Die Handlungen des Angeklagten im konkreten Fall wurden als Beihilfehandlungen qualifiziert. Unter Beihilfehandlungen versteht man die Handlungen durch die „... *die Handlungen eines anderen unterstützt, gefördert oder erleichtert werden*“<sup>71</sup>. Die Beihilfe kann auch durch Unterlassen, wie im konkreten Fall, begangen werden. Ein Unterlassen zu handeln bedeutet, dass die Angeklagten ihren Aufgaben und Pflichten nicht nachkamen und es auf diese Weise ermöglichten und dritten Personen – Soldaten der Armee R BiH – dabei halfen, die vorliegende Straftat zu begehen. Die Handlungen der Angeklagten, d.h. ihre vorsätzliche Unterlassung zu handeln, gehen der Begehung der Tat voraus und sie ermöglichten tatsächlich die Begehung der Tat. Die Angeklagten unternahmen nicht die Maßnahmen, die sie hätten ergreifen müssen, um zu verhindern, dass die Gefangenen an der Frontlinie Zwangsarbeit verrichten, obwohl sie wussten, wohin [die Gefangenen] gebracht wurden, und obwohl sie sich der Risiken bewusst waren; und vor allem obwohl sie wussten, dass bestimmte Häftlinge unter diesen Umständen verletzt oder getötet wurden. In der Tat teilten die Angeklagten die Absicht der Täter und stimmten allen Konsequenzen zu, die daraus resultieren können.

272. Der Gehilfenbeitrag des Angeklagten Kukavica spiegelt sich auch darin wider, dass er bestimmte Häftlinge persönlich ausgewählt hat, die genau deswegen zur Verrichtung von Zwangsarbeit an die Frontlinie gebracht wurden.

273. Die Kammer ist daher zu dem Schluss gekommen, dass die Angeklagten durch die Handlungen, die in Paragraph 12 des verurteilenden Teils des operativen Teils des Urteils beschrieben sind, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene – unmenschliche Behandlung gemäß Artikel 144 in Verbindung mit Artikel 22 und 24 StGB SFRJ begangen haben.

#### (c) Foltern im Lager – Verprügeln von Gefangenen

274. Die Verteidigungsteams der Angeklagten Gasal und Kukavica haben die Tatsachenbehauptung der Staatsanwaltschaft bezüglich der Folter und des Verprügeln im Stadion nicht bestritten. Die Verteidigung

---

<sup>71</sup> Kommentar zum StGB SFRJ, Savremena administracija, Beograd 1982.

argumentierte jedoch, dass die Angeklagten weder die Soldaten der Armee BiH daran hindern konnten, das Stadion zu betreten, noch dass sie wussten, dass solche Prügel im Stadion stattfanden. Genauer gesagt bestätigte der Angeklagte Gasal, dass er von den Misshandlungen im Stadion wusste, bevor er seine Position als Lagerleiter übernommen hatte, dass es aber nach seiner Ankunft keinen solchen Vorfall (mehr) gegeben habe.

275. Die Zeugenaussagen zeigen deutlich, dass die Inhaftierten von Personen geschlagen wurden, die nachts das Lager betraten, dass dies eine häufige, fast tägliche Praxis war und dass eine große Anzahl von Häftlingen solchen Misshandlungen ausgesetzt war, darunter Milenko Begić, Zdravko Kezić, Milenko Kasalo, Miroslav Zelić, Ilija Udovlić, Ilija Dujmović, Kazimir Kaić, Ivo Miloš, Nikica Miloš, Dragan Erkapić, Zdenko Mijatović, Niko Vasković und andere. Was in Bezug auf diesen Vorwurf festgestellt werden sollte, ist, ob die Angeklagten Gasal und Kukavica, die besondere Funktionen im Lager innehatten, derentwegen sie verpflichtet gewesen wären, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, wussten, dass den dritten Personen – Soldaten der Armee RBiH – gestattet wurde, das Lager zu betreten und die Häftlinge auf dem grasbewachsenen Teil des Stadions, unter den Tribünen oder in den Gängen zu schlagen. Es war auch wichtig festzustellen, ob solche Misshandlungen auch nach der Ankunft des Angeklagten Gasal im Stadion stattfanden.

276. Der Zeuge Milenko Kasalo bestätigte, dass er als Mitglied des HVO verhaftet wurde, nachdem er sich zusammen mit anderen Mitgliedern des Ersten Bataillons des HVO den Soldaten der Armee RBiH ergeben hatte. Der Zeuge beschrieb alle Orte, an denen er nach der Gefangennahme festgehalten wurde, und dass er Ende August 1993 ins Stadion gebracht wurde. Der Zeuge Kasalo bestätigte, dass er nach seiner Ankunft im Stadion eine große Anzahl inhaftierter Männer (von der Seite) der Kroaten sah. Er erinnerte sich an tägliche Appelle. Der Zeuge gab an, dass er eines Nachts, irgendwann im Oktober 1993, bei seinem vollen Namen gerufen und dann geschlagen wurde. Der Zeuge beschrieb, dass er von Personen aufgerufen wurde, die Sturmhauben trugen, d. h. Mützen, die alles außer den Augen einer Person bedeckten, und dass einer dieser Männer eine schwarze Uniform trug. Der Zeuge gab an, dass sie ihm ein paar Fragen gestellt und ihn dann geschlagen hätten, wodurch er das Bewusstsein verlor und medizinische Hilfe benötigte. Da dieser Vorfall in den späten Nachtstunden stattfand, wurde er erst am Morgen nach der Ankunft der Wächter ins Gesundheitszentrum gebracht, wo er untersucht und ins Krankenhaus eingeliefert wurde. Der Zeuge bestätigte auch, dass elf weitere Gefangene in derselben Nacht ebenfalls geschlagen wurden, aber nicht alle ins Gesundheitszentrum gebracht wurden. Der Zeuge Kasalo hat beschrieben, dass er infolge der Schläge erbrochen hat, und dass seine linke Hand von dem Gegenstand, mit dem er geschlagen wurde, fast deformiert war, und dass er auch Schläge in seine Wirbelsäule erhalten hat.

277. Der Zeuge A bestätigte auch, dass diese Zeugen geschlagen wurden. Er sagte aus, dass die Wächter den Personen, die die Gefangenen misshandelten, erlaubten, das Stadion zu betreten. Der Zeuge gab an, dass ihm bekannt war, dass die Gefangenen „aufgerufen und geschlagen“ wurden, aber dass er nach seiner Rückkehr von der Zwangsarbeit im Gebiet Gornji Vakuf nicht aufgerufen wurde. Unter denjenigen, die misshandelt wurden, nannte der Zeuge Milenko Kasalo und Ivo Miloš. Dieser Zeuge gab auch an, dass eine Gruppe von Soldaten eines Nachts dorthin kam und danach die Inhaftierten, darunter Milenko Kasalo und Ivo Miloš, herausriefen und daraufhin schlugen. Kasalo sagte ihm, dass einer (dieser Soldaten) ihn in die Nase biss und der andere ihn schlug.<sup>72</sup> Der Zeuge Živko Ljuban<sup>73</sup> hat auch ausgesagt, dass Ivo und Nikica Miloš, sowie der ehemalige Torwart Škoro einmal herausgenommen und geschlagen wurden. Der Zeuge B bestätigte, dass Begić und Kezić auch geschlagen wurden. Dieser Zeuge erklärte, dass sie die Prügelei nicht sehen konnten, weil sie in der Diele stattfand, aber dass sie Schreien und Stöhnen hören konnten.

---

<sup>72</sup> Der Zeuge A (05. November 2008).

<sup>73</sup> Živko Ljuban (17. Dezember 2008).

Daraufhin sah der Zeuge diese Männer mit Verletzungen, besonders Škoro, der neben ihm lag. Der Zeuge Vlatko Brnas bestätigte, dass auch Zdenko Mijatović und Kazimir Kaić herausgeholt und geschlagen wurden und dass Mijatović zweimal geschlagen wurde. Der Zeuge Brnas gab an, dass er nicht sehen konnte, wer sie herausholte, weil es dunkel war. Der Zeuge Slaven Brajković gab auch an, dass die Misshandlungen tatsächlich im Stadion stattgefunden haben, dass die Gefangenen aus den Räumen herausgeholt und später geschlagen zurückgebracht wurden, einschließlich des Gefangenen Spremo. Der Zeuge Brajković erklärte, dass er nie (unmittelbar) gesehen hatte, wenn jemand geschlagen wurde, da er es nicht wagte, durch das Fenster zu schauen, aber er hörte Stöhnen und sah Verletzungen an den Gefangenen. Der Zeuge Frano Vejić sagte aus, dass ihm bekannt war, dass die Schläge im Stadion stattfanden, aber er wusste nicht, wer es getan hat. Der Zeuge bestätigte jedoch, dass er Spremo und Nikica Miloš gesehen hatte, nachdem sie misshandelt zurückgebracht worden waren, und dass beide auch darüber sprachen. Der Zeuge Ivica Gunjača sagte aus, dass die Schläge tatsächlich im Stadion stattfanden, dass die Gefangenen während der Nacht herausgeholt wurden und dass man Stöhnen hören konnte. Der Zeuge Gunjača gab auch an, dass Dragan Erkapić einer der geschlagenen Gefangenen war. Die Zeugen Josip Kalajica, Stjepan Radoš, Mirko Tomljenović, Marko Gunjača, Ivica Gunjača und Miroslav Zelić bestätigten ebenfalls, dass Ivo Miloš, Nikica Miloš und Dragan Erkapić geschlagen wurden.

278. Auf der Grundlage der Zeugenaussagen, die das Gericht als relevant, begründet, realistisch und wechselseitig übereinstimmend erachtet, kann geschlossen werden, dass die Schläge fast unmittelbar nach der Verhaftung dieser Häftlinge im Stadion, also Ende August oder Anfang September 1993, stattfanden.

279. Die Aussage einer Anzahl von Zeugen, wie Miroslav Zelić, Rade Marjanović, Josip Kalajica, Kazimir Kaić, Ilija Udovičić, Ilija Dujmović, Zdravko Kezić, Milenko Begić, Rade Marjanović, Ivica Klarić und anderen zeigen, dass die Misshandlungen auch fortgesetzt wurden, nachdem der Angeklagte Gasal als Lagerleiter angekommen war, nämlich dass Niko Vasković, genannt Koni, Fabijan Lovrić, Kazimir Kaić, Ilija Udovičić, Željko Spremo, Mario Miloš, Zdravko Kezić, Milenko Begić, Ivica Lozančić, Ilija Dujmović und andere nach dem 22. September 1993 gefoltert wurden.

280. Die Zeugen Milenko Begić und Zdravko Kezić<sup>74</sup> beschrieben fast identisch die relevanten Tatsachen, d.h. die Umstände, unter denen sie gefangen genommen wurden, danach ihre Ankunft im August 1993 im Stadion und ihre Verbringung auf den Rasen des Stadions während der Nacht. Der Zeuge Begić gab an, dass er zusammen mit Kezić in der Nähe von Gornji Vakuf gefangen genommen und daraufhin nach Bugojno gebracht wurde. Der Zeuge beschrieb alle Umstände seiner Gefangennahme und die Ankunft im Stadion – im Lager. Er wurde zusammen mit Kezić in einem separaten Raum festgehalten und hatte keinen Kontakt zu anderen Gefangenen. Der Zeuge Begić sagte weiter aus, dass er während seiner Haft im Lager und vor seinem Austausch am 13. Oktober 1993 vier oder fünf Mal auf die Rasenfläche des Stadions gebracht und geschlagen wurde. Der Zeuge behauptete, dass er von mehreren Personen mit Sturmhauben auf dem Kopf aus seiner Zelle herausgeholt wurde, damit er keinen von ihnen identifizieren könne, aber auch, dass es dunkel war. Der Zeuge bestätigte, dass er geschlagen und getreten wurde, dass er blaue Flecke am ganzen Körper hatte, dass seine Hände, Beine, Schultern verletzt waren, und dass er nach den Misshandlungen in seine Zelle gebracht wurde. Dieser Zeuge sagte aus, dass er, nachdem er ausgetauscht worden war, medizinische Behandlungen erhielt und als zu 70% behindert eingestuft wurde. Der Zeuge Kezić bestätigte auch, dass er zusammen mit Begić gefangen genommen wurde, dass sie ins Lager im Stadion gebracht wurden und dort in einem separaten Raum festgehalten wurden. Der Zeuge gab auch an, dass sie über Nacht in die Rasenfläche des Stadions gebracht und sie vier oder fünf Mal geschlagen wurden. Diese Zeugen gaben an, dass sie fast unmittelbar nach ihrer Ankunft im Stadion, aber auch später vor ihrem

---

<sup>74</sup> Milenko Begić und Zdravko Kezić (2. Juli 2008).

Austausch und nach der Ankunft des IKRK, das das Lager am 28. September 1993 erstmals besuchte, zu Misshandlungen verbracht wurden.<sup>75</sup>

281. Der Zeuge B bestätigte in seiner Aussage, dass Zdravko Kezić und Milenko Begić geschlagen wurden.<sup>76</sup> Dieser Zeuge gab jedoch an, dass diese beiden Häftlinge im November 1993 geschlagen wurden. Die Appellationskammer erinnert daran, dass Zdravko Kezić und Milenko Begić am 12. Oktober 1993<sup>77</sup> ausgetauscht wurden.<sup>78</sup> Deshalb schenkte die Kammer der Aussage von Zeugen B bezüglich der Tatsache, dass diese Personen tatsächlich geschlagen wurden, Glauben. Keinen Glauben schenkt sie der Aussage aber hinsichtlich des genauen Zeitpunkts, zu dem dies stattgefunden haben soll. Der Zeuge Kazimir Kaić beschrieb ausführlich die Misshandlungen, die am 4. Dezember 1993 stattfanden, als er zusammen mit Ilija Udovičić auf dem Rasen des Stadions geschlagen wurde. Der Zeuge sagte aus, dass er an diesem Tag zusammen mit Udovičić zur Vernehmung zur BH Bank gebracht worden war, wo sie stundenlang saßen, ohne von jemandem verhört zu werden, und dass sie daraufhin ins Stadion zurückgebracht wurden. Später in der Nacht kamen zwei Militärpolizisten in den Raum, in dem er festgehalten wurde, brachten ihn aus dem Umkleideraum ins Stadion, wo er noch vier weitere Personen sah, und befahlen ihm, sich auszuziehen. Der Zeuge weigerte sich, seine Kleidung auszuziehen, da der Boden mit einer vier bis fünf Zentimeter dicken Schneesicht bedeckt war. Auf seine Weigerung folgten „Misshandlung und Prügel“. Sie dauerten mit ständigen Provokationen eine halbe Stunde. Der Zeuge wurde daraufhin in den Umkleideraum gebracht. Der Zeuge Kaić gab an, dass er nicht weiß, was danach passierte, das heißt, bis zu dem Morgen, als er aufwachte. Der Zeuge sagte aus, dass die Personen, die ihn geschlagen hatten, nicht erkennbar waren, weil sie Kapuzen über dem Kopf trugen, aber dass er sicher war, dass einer von ihnen der Wächter Mirsad Čefo war, weil er ihn von früher kannte und er ihn in dieser Nacht durch seine Stimme identifizierte. Der Zeuge gab an, dass nach ihm in dieser Nacht (noch) Ilija Udovičić geschlagen wurde.

282. Der Zeuge Ilija Udovičić beschrieb widerspruchsfrei die Art und Weise, in der er und Kazimir Kaić in die Räumlichkeiten der BH Bank gebracht wurden, sowie ihre Rückkehr ins Lager und die Tatsache, dass Kaić in derselben Nacht geschlagen wurde. Der Zeuge gab auch an, dass ein junger Mann ihn gegen Mitternacht aus dem Raum herausholte. [Der junge Mann] hatte sein Gesicht nicht verdeckt hat, obwohl [der Zeuge] die anderen nicht sehen durfte.<sup>79</sup> Nachdem er aus dem Raum herausgeholt wurde, wurde zum anderen Ende des Stadions gegenüber der Tribüne am Drahtzaun gebracht und aufgefordert, die Hände zu heben. Der Zeuge gab an, dass die Prügel dann „mit allen möglichen Stöcken ... und mit allen Utensilien“ begannen. Er bekam Schläge auf seine Hände, Genitalien, Rücken und überall auf seinen Körper. Sie drohten ihm zuerst, dass er getötet werden würde, wenn er sich umdrehte. Der Zeuge fiel aufgrund der erhaltenen Schläge mehrmals in Ohnmacht, so dass sie Wasser über ihn gossen. Der Zeuge gab an, dass ihn einer der Männer, die ihn geschlagen hatten, zu einem Zeitpunkt, als sie ihn gerade aufrichteten, mit beiden Beinen in den Rücken traten. In diesem Moment drehte sich der Zeuge um und identifizierte wegen des hellen Mondlichts Šećko – Wächter Šečić und den Schichtleiter Đopa unter den fünf bis sechs Männern, die ihn geschlagen hatten.

---

<sup>75</sup> T-20.

<sup>76</sup> Der Zeuge B (26. November 2008).

<sup>77</sup> Anmerkung des Übersetzers: In Rn. 280 war es noch der 13. Oktober 1993, also einen Tag später.

<sup>78</sup> O1/1 (Genehmigung durch das Sicherheitsorgan des Kommandos der 307. Motorisierten Brigade vom 11. Oktober 1993).

<sup>79</sup> Anmerkung des Übersetzers: Es bleibt unklar, wer hier wen nicht sehen durfte. Sinn ergibt nur die hier gewählte Übersetzung, dass der Zeuge selbst diejenigen nicht sehen durfte, die ihn misshandelten, dass er diesmal aber ausnahmsweise den jungen Mann sehen konnte, also die eine Person aus der Gruppe der Schläger, die ihn aus dem Raum herausführte.

283. Die Aussagen von Zeugen Kaić und Udovičić stimmen in ihren wesentlichen Teilen in Bezug auf die Art und Weise, in der sie zur BH Bank gebracht wurden, und in Bezug auf ihre Schläge überein. Ihre Aussagen unterscheiden sich jedoch in Bezug auf das Datum, und zwar so, dass der Zeuge Kaić angab, dass dies am 4. Dezember 1993 gewesen wäre, während der Zeuge Udovičić behauptete, dass dies am 29. November 1993 war oder ein paar Tage zuvor. Jedoch befand die Kammer diese Tatsache als nicht ausreichend, um die gesamte Aussage der Zeugen in Frage zu stellen, da sie überzeugend sind, in den relevanten Teilen übereinstimmen und durch die Aussagen der anderen Zeugen bestätigt wurden. Diese Zeugen waren einem sehr brutalen und traumatischen Vorfall ausgesetzt und es ist durchaus gerechtfertigt, dass Einzelheiten wie das genaue Datum ungenau sind, weil sie Monate im Stadion verbrachten. Außerdem ist seit dem kritischen Vorfall ein bestimmter Zeitraum vergangen, weswegen auch möglicherweise diese Inkonsistenz aufgetreten ist, was ebenfalls berücksichtigt werden sollte. Es ist wichtig zu beachten, dass dies subjektive Erfahrungen und verblässende Erinnerungen sind und dass es unterschiedliche Möglichkeiten gibt, wie sich Zeugen an die traumatischen Ereignisse erinnern und diese vor der Kammer im Verfahren vortragen. Die Kammer hat die Tatsache für wichtig erachtet, dass die Zeugen den Verlauf der Ereignisse fast identisch beschrieben haben und somit keinen Zweifel daran gelassen haben, dass die erwähnten Schläge tatsächlich in der beschriebenen Weise und während der Zeit, nachdem der Angeklagte Gasal Lagerleiter geworden war, erfolgten.

284. Miroslav Zelić, Rade Marjanović und Marko Gunjača bestätigten auch in ihren Aussagen, dass diese Häftlinge geschlagen wurden. Diese Zeugen wurden Anfang Oktober 1993 in das Stadion verlegt, d. h. nachdem der Angeklagte Gasal Lagerleiter geworden war, und allein die Tatsache, dass sie sahen, dass der Zeuge Kaić herausgeholt und geschlagen wurde, unterstützt die Schlussfolgerung, dass die Schläge in der kritischen Zeit stattfanden.

285. Der Zeuge Zelić bestätigte, dass Kazimir Kaić an einem Abend nach seiner Ankunft im Stadion herausgeholt und geschlagen wurde. Der Zeuge Marjanović sagte aus, dass er Kaić geholfen hat, nachdem er im zentralen Teil des Stadions geschlagen und er in die Zelle zurückgebracht worden war. Der Zeuge gab an, dass ihm die Gefangenen, die geschlagen wurden, gesagt hätten, dass dies in der Mitte des Stadions geschah, und dass sie mit „mit Sand gefüllten Socken“ auf ihre Nieren geschlagen wurden. Der Zeuge Marko Gunjača hat auch bestätigt, dass er sich daran erinnert, dass Kazimir Kaić geschlagen wurde und dass er aufgrund der erhaltenen Schläge blaue Flecken hatte.

286. Der Zeuge Rade Marjanović, der ebenfalls im Oktober 1993 ins Stadion gebracht wurde, bestätigte, dass Kaić sowie Niko Visković und Ilija Dujmović geschlagen wurden. Der Zeuge gab an, dass er ihnen geholfen habe, indem er Salzwasserkompressen auf ihre Wunden legte. Der Zeuge Ivica Klarić sagte aus, dass die Prügel immer in der Nacht stattfanden, als unbekannte Personen ins Stadion kamen, die Häftlinge mit ihrem vollen Namen aufriefen, sie auf die Rasenfläche des Stadions brachten und dort schlugen. Der Zeuge erinnerte sich, dass Niko Visković, genannt Koni, Željko Spremo, genannt Pemac, und Ivica Lozančić geschlagen wurden. Die Zeugen Miroslav Zelić, Slaven Brajković, Gordan Raić, Ivica Topić und der Zeuge D bestätigten auch, dass Željko Spremo, genannt Pemac, geschlagen wurde, während der Angeklagte Gasal seinen Posten als Lagerleiter innehatte.

287. Der Zeuge Mario Franjić bestätigte, dass Mario Miloš geschlagen wurde. Der Zeuge gab an, dass er Schreie, Stöhnen und Gebete hörte. Der Zeuge Franjić gab auch an, dass Mario Miloš sein Freund war und dass er ihm gegenüber schlief. Er wurde in den Flur aufgerufen, und dann hörten sie Schläge, Stöhnen, Weinen und Betteln. Als Miloš zurückgebracht wurde, half ihm der Zeuge, seine Blutung zu stoppen. Der Zeuge gab an, dass dies am Abend passierte und dass Miloš deshalb die Personen, die ihn aus dem Raum herausgeholt hatten, nicht identifizieren konnte. Der Zeuge war sich sicher, dass dieser Vorfall im November 1993 stattfand.

288. Der Zeuge Stipo Vučak<sup>80</sup> bestätigte, dass Ivica Lozančić geschlagen wurde. Der Zeuge gab an, dass er als Mitglied des Zweiten Bataillons des HVO gefangen genommen und unter Begleitung nach Prusac gebracht worden war, wo er zusammen mit anderen Häftlingen Schützengräben, Laufgräben und Unterstände aushob. Sie blieben an diesem Ort bis Oktober 1993, als die Gefangenen ausgetauscht werden sollten, weshalb sie ins Stadion gebracht wurden. Der Zeuge Vučak bestätigte, dass Ivica Lozančić ihm sagte, dass er im Stadion geschlagen wurde, und dass er seine Verletzungen gesehen hat. Der Zeuge sah, dass Lozančić „ein bisschen geschlagen“ wurde. Der Zeuge konnte keine Angaben darüber machen, wie es dazu gekommen war, dass Lozančić geschlagen wurde, aber er gab an, dass er ihm glaubte. Der Zeuge Ivica Topić hat auch bestätigt, dass Lozančić geschlagen wurde und dass er „regelmäßig geschlagen wurde“. Obwohl die Kammer nicht mit Sicherheit feststellen konnte, wann Ivica Topić ins Stadion gebracht wurde, schenkte die Kammer der Aussage des Zeugen in Bezug auf die Prügel von Ivica Lozančić Glauben. Die Aussage des Zeugen in diesem Teil ist überzeugend, sicher und stimmt angesichts der relevanten Umstände mit den Aussagen des Zeugen Stipo Vučak überein.

289. Der Zeuge Drago Žulj und der Zeuge D haben auch bestätigt, dass Ivica Lozančić im Stadion geschlagen wurde. Zeuge D bezeugte, dass Lozančić geschlagen wurde, nachdem zwei weitere Räume im Lager ausgebaut worden waren, und dass Lozančić genau aus einem dieser neuen Räume herausgeholt worden war. Der Angeklagte Gasal bestätigte, dass die neuen Räumlichkeiten innerhalb des Lagers errichtet wurden, nachdem er seinen Posten als Lageraufseher übernommen hatte. Die Kammer ist jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss gekommen, dass Lozančić zu der Zeit, als der Angeklagte Gasal die Funktion des Lagerleiters ausübte, geschlagen wurde.

290. Darüber hinaus beschrieb der Zeuge Ilija Dujmović<sup>81</sup> ausführlich, wie er herausgeholt und geschlagen wurde. Der Zeuge bestätigte, dass er im Oktober 1993 aus den Räumlichkeiten des Gymnasiums, wo er nach seiner Festnahme festgehalten worden war, ins Stadion verlegt wurde. Der Zeuge Dujmović gab an, dass die Wächter ihn aus seiner Zelle, in der er untergebracht war, herausgeholt und ihm Handschellen angelegt hätten und dass eine Wache ein Gewehr auf ihn (den Zeugen) richtete, während der andere ihm mehrmals in den Unterleib trat und innere Blutungen verursachte. Der Zeuge wurde wegen dieser Verletzungen mehr als einen Monat lang medizinisch behandelt. Das Vorstehende wird durch die Bestandsaufnahme des Sicherheitsorgans der 307. Motorisierten Brigade der Armee RBiH vom 23. Oktober 1993 bestätigt, aus der darauf geschlossen werden kann, dass sich der Zeuge zu diesem Zeitpunkt im Gesundheitszentrum Bugojno befand.<sup>82</sup>

291. Der Zeuge Zoran Pocrnja<sup>83</sup> bestätigte, dass Dujmović aus dem Raum herausgeholt wurde, in dem sie zusammen untergebracht waren. Dujmović wurde geschlagen und in den Raum zurückgebracht, woraufhin er zusammenbrach und sie ihn in einer Decke ins Krankenhaus brachten.

292. Der Zeuge Miroslav Zelić sagte aus, dass Fabijan Lovrić in der Nacht vor dem Austausch geschlagen wurde, weil er die Lagerwachen beleidigt hatte, weil er dachte, dass sie nicht die Schlüssel von dem Zimmer hätten, in dem der Geschädigte untergebracht war. Die Wachen riefen jedoch Mitglieder der 307. Motorisierten Brigade an, die den Raum betraten und Fabijan Lovrić schlugen. Suvad Delić<sup>84</sup>, der Leiter einer der Schichten im Lager Stadion NK „Iskra“, sagte aus, obwohl er den Namen des Geschädigten nicht erwähnte, dass er wusste, dass ein Gefangener in der Nacht vor dem Austausch im Lager Stadion NK „Iskra“ geschlagen wurde. In der letzten Nacht war Suvad Delić im Büro der Verwaltung des Lagers Stadion NK

---

<sup>80</sup> Stipo Vučak (09. Juli 2008).

<sup>81</sup> Ilija Dujmović (04. Februar 2009).

<sup>82</sup> T-564.

<sup>83</sup> Zoran Pocrnja (20. August 2008).

<sup>84</sup> Suvad Delić (13. Januar 2010).

„Iskra“ und er hatte die Schlüssel zu den Räumen, in denen die Häftlinge inhaftiert waren. Der Zeuge Delić sagte aus, dass für die letzte Nacht Alkohol ins Lager gebracht worden war und dass der Geschädigte die Wächter beleidigte, beleidigende Lieder sang und sie beschimpfte. Den Lärm, der von diesem Gefangenen gemacht wurde, konnte man sogar im Büro der Verwaltung des Lagers Stadion NK „Iskra“ hören. Nach einiger Zeit trafen Mitglieder der Brigadepolizei ein, brachen die Tür des Raums auf, in dem die Gefangenen untergebracht waren, und schlugen ihn.

293. Der Zeuge B bestätigte auch, dass einer der Inhaftierten in der Nacht vor dem Austausch geschlagen wurde. Obwohl der Zeuge seinen genauen Namen nicht wusste, gab er an, dass es sich um Jovo Lovrić handelte. Nachdem die Aussage dieses Zeugen mit der Aussage von Zeugen Miroslav Zelić in Zusammenhang gebracht wurde, der in Bezug auf die Identifizierung von Fabijan Lovrić aussagte, kam die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass Lovrić am 19. März 1994 in der Nacht vor dem Austausch geschlagen wurde.

294. Der Angeklagte Gasal bestätigte auch, dass dieser Zeuge geschlagen wurde. Er gab an, dass er erst am Morgen vor dem Austausch der Gefangenen gesehen hatte, was geschehen war, dass eine „entspannte Atmosphäre“ herrschte und dass Alkohol getrunken wurde. Der Angeklagte Gasal bestätigte, dass einer der Inhaftierten sich betrank, dass er die Wachen beleidigte, woraufhin „ein Vorfall geschah ... [und somit] die Militärpolizei intervenierte“. Der Angeklagte fand diesen Gefangenen in einem separaten Raum in Angst, dass er nicht ausgetauscht werden würde.

#### (i) Elemente der Folter und Verantwortlichkeit der Angeklagten

295. Die Aussagen der oben genannten Zeugen zeigen deutlich, dass die Häftlinge im Lager Stadion NK „Iskra“ extrem brutalen Misshandlungen ausgesetzt waren, die schwere körperliche Schmerzen und Leiden und ganz sicher große und intensive Angst als eine Form psychischen Leidens verursachten. Die Zeugen-Geschädigten bestätigten, dass sie mit Füßen getreten und mit Händen und Gummiknüppeln auf den ganzen Körper, den Rücken und auf die Nieren geschlagen wurden. Viele von ihnen erlitten sehr schwere und dauerhafte Verletzungsfolgen wie Nierenschäden, innere Blutungen, Bewusstlosigkeit, Blutergüsse und Hämatome am ganzen Körper. Der einzige Grund für diese Prügel war die Tatsache, dass diese Männer kroatischer Volkszugehörigkeit waren.

296. All dies deutet darauf hin, dass Artikel 130 der III. Genfer Konvention und Artikel 75 Absatz 2 lit. a) Nr. ii) des Zusatzprotokolls I, die Folter unter allen Umständen ausdrücklich verbieten, verletzt wurden.

297. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Angeklagten hat die Kammer eine Reihe von Fakten und Umständen berücksichtigt, auf deren Grundlage festgestellt wurde, dass sich die Angeklagten während der gesamten kritischen Zeit bewusst waren und wussten, dass die Gefangenen im Lager gefoltert wurden, in der Weise, dass sie aus den Räumen, in denen sie untergebracht waren, herausgeholt und von Soldaten der Armee BiH und auch von den Lagerwächtern geschlagen wurden. Trotz dieser Kenntnisse unternahmen die Angeklagten keine Maßnahmen, um die Folter von Gefangenen, die unter ihrem Schutz standen, zu verhindern, und sie trugen auf diese Weise zur Begehung der betreffenden Straftat bei.

298. Der Angeklagte Gasal bestätigte zwar in seiner Aussage im Hauptverfahren, aber auch in einer Aussage zur Untersuchung<sup>85</sup>, dass er über die Prügel im Stadion Bescheid wusste, noch bevor er am 22. September 1993 seine Aufgabe als Lagerleiter übernahm. In der Aussage, die während der Untersuchung abgegeben wurde, gab der Angeklagte auch an, dass bestimmte Wächter die gleiche Praxis der Misshandlung der Häftlinge auch nach seiner Ankunft fortsetzten, aber dass er alles in seiner Macht Stehende getan hätte, um

---

<sup>85</sup> T-631a und T-631b (Vernehmungsprotokoll über die Befragung des Verdächtigen, die vor der Staatsanwaltschaft von BiH erstellt wurden, Nr. KT-RZ-125/07 vom 29. März 2007 und 13. September 2007).

dies zu verhindern. Auch wenn während des Verfahrens argumentiert wurde, dass die Zahl der Prügel nach der Ankunft des Angeklagten Gasal zurückgegangen sei, ist aus den Zeugenaussagen ersichtlich, dass diese Praxis nicht vollständig aufgegeben wurde. Es ist daher gerechtfertigt, zu dem Schluss zu gelangen, dass der Angeklagte dennoch nicht die notwendigen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Sicherheit der Gefangenen im Lager zu gewährleisten. Der Angeklagte Gasal wusste, dass Kazimir Kaić, Željko Spremo und Ilija Dujmović geschlagen wurden, unternahm jedoch keine konkreten Maßnahmen zur Bestrafung der Täter oder die notwendigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Dritte, insbesondere Soldaten der Armee BiH, den Stadionbereich betreten und Häftlinge misshandeln. Darüber hinaus bestätigte der Angeklagte Gasal, dass der Angeklagte Kukavica ihn über die Misshandlung von Kazimir Kaić informiert hatte. Nachdem festgestellt wurde, dass diese Misshandlungen durch den sogenannten MUP Schichtdienst ausgeführt worden waren, berief der Angeklagte Gasal eine Verwaltungssitzung ein und schlug vor, diese MUP-Schicht abzulösen. Der Zeuge Kaić hat jedoch klar bestätigt, dass der Wächter Mirsad Ćefo an seinen Misshandlungen teilgenommen hat, aber es wurde nicht nachgewiesen, dass dieser Wächter aus dem Gefängnis entfernt wurde. Im Gegenteil, der Name dieser Person wurde am 5. Februar 1994 und am 4. März 1994 in die Liste der Mitglieder der OG West eingetragen, was deutlich zeigt, dass er seine Pflicht als Wache im Stadion [weiter] erfüllt hat.<sup>86</sup>

299. Der Zeuge Ilija Dujmović bestätigte, dass der Angeklagte wusste, dass die Gefangenen misshandelt wurden. Der Zeuge gab an, dass Gasal auf ihn zugeht und fragte, ob er ihm irgendwie helfen könne. Der Zeuge gewann dadurch den Eindruck, dass Gasal ihm geholfen hatte, weil er wegen der Verletzungen, die der Zeuge durch die Prügel im Stadion erlitten hatte, als Fall mit Priorität ins Gesundheitszentrum gebracht wurde. Der Zeuge gab an, dass es offensichtlich war, dass die Männer im Stadion geschlagen wurden, dass jeder das wusste und dass es kein Geheimnis war. Der Zeuge gab auch an, dass die Angeklagten Gasal, Kukavica und die anderen Wächter die Verletzungen an den geschlagenen Häftlingen eindeutig bemerken konnten, da sie deutlich sichtbar waren und die Appelle täglich stattfanden. Die Zeugen Milenko Begić, Zdravko Kezić und Rade Marjanović bezeugten auch, dass die Verletzungen der Gefangenen offensichtlich waren und dass es allgemein bekannt war, dass die Gefangenen misshandelt wurden. Der Zeuge Marjanović fügte hinzu, dass Gasal und Kukavica darüber Bescheid wissen mussten, weil die Gefangenen mit Doppelschlüsseln eingesperrt wurden, und wer von außen in das Lager kommen wollte, musste von einigen der Wachen oder Untergebenen des Angeklagten eingelassen werden.

300. Ferner nahm der Angeklagte Kukavica jeden Tag an den Appellen der Inhaftierten teil und dadurch konnte er persönlich die Verletzungen sehen, die sie durch die Schläge in der Nacht erlitten hatten. Auf der Grundlage dieser Appelle berichtete der Angeklagte Kukavica über die Anzahl der Häftlinge und wusste, welche Häftlinge fehlten und welche zur medizinischen Behandlung geschickt wurden. Die Wächter berichteten dem Angeklagten täglich über die Situation im Lager und er übermittelte diese Berichte weiter an seine Vorgesetzten. In diesem Sinne teilte der Angeklagte Kukavica dem Angeklagten Gasal mit, dass Kaić geschlagen worden war.

301. Die Zeugen Hamid Đopa und Suvad Delić gaben an, dass sie darauf bestanden, die Schlüssel der Räumlichkeiten zu besitzen, um „sicher“ zu sein, dass „es keinen Vorfall geben würde“.<sup>87</sup> Nach Prüfung der Aussagen dieser Zeugen, die Wächter oder Schichtdienstleiter des Lagers zum kritischen Zeitpunkt waren, kam die Kammer zu dem Schluss, dass der Grund, warum sie darauf bestanden, die Schlüssel bei sich zu haben, die Tatsache bestätigt, dass dritte Personen das Lager betraten und die Gefangenen folterten.

---

<sup>86</sup> T-511 und T 512.

<sup>87</sup> Hamid Đopa und Suvad Delić (13. Januar 2010).

302. Viele Zeugen sagten aus, dass die schlimmste Zeit während der Schicht mit Wächter Đopa (Ilija Dujmović) war, und dass die ruhigste Zeit war, wenn Zijad Salkić Schicht hatte. Der Zeuge A gab eindeutig an, dass Salkić der einzige war, der sich als „Mensch“ benahm, dass niemand in seiner Schicht geschlagen wurde, und dass er damit nicht einverstanden war, dass die Gefangenen misshandelt wurden, während die anderen andere Männer in das Lager ließen, um die Gefangenen zu foltern. All dies bestätigt eine allgemein bekannte Tatsache, dass die Häftlinge im Lager misshandelt wurden und dass es möglich war, zu verhindern, dass Dritte das Lager betreten. Wenn es in der Schicht von Zijad Salkić keine Prügel gab, ist es offensichtlich, dass es einen effektiven Weg gab, Bedingungen zu schaffen, unter denen die Gefangenen nicht gefoltert werden würden.

303. Der Zeuge Jozo Tomas bestätigte, dass der Raum, in dem die Gefangenen untergebracht waren, nicht verschlossen war, und Kazimir Kaić gab an, dass die Wachen nach der Unterzeichnung des Washingtoner Abkommens nicht mehr die Schlüssel der Räumlichkeiten, in denen die Häftlinge festgehalten wurden, verwahrten, sondern dass der Wachkommandant sie verwahrte.

304. Die Kammer ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen zu dem Schluss gekommen, dass die Angeklagten Kenntnis von den Ereignissen im Lager hatten. Trotz dieser Kenntnis entschieden sich die Angeklagten jedoch, keine Maßnahmen zu ergreifen, um die Misshandlung von Gefangenen zu verhindern. Dies war kein Einzelfall, sondern die Praxis existierte über einen längeren Zeitraum. Die Angeklagten hatten Positionen inne, die sie zum Handeln verpflichteten. Eine der effizientesten Methoden wären zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen gewesen, um zu verhindern, dass Dritte in den Stadionbereich eindringen und Zugang zu den Häftlingen haben, oder die Wachen zu entfernen, in deren Schichten die Häftlinge misshandelt wurden, worauf Zeugen hingewiesen hatten. Während eines relativ langen Zeitraums, in dem die Folterungen von Häftlingen stattfanden, unternahmen die Angeklagten trotz ihrer Verpflichtung, Leben, Gesundheit und Sicherheit der Häftlinge zu schützen, keine Maßnahmen, um die Misshandlungen, denen sie ausgesetzt waren, zu verhindern, und die Angeklagten waren sich dessen bewusst.

305. Der Angeklagte Gasal als Lagerleiter und der Angeklagte Kukavica als Sicherheitskommandant für das gesamte Lager haben es versäumt, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, die sie entsprechend den Befugnissen, die ihnen aufgrund ihrer Funktionen übertragen worden waren, hätten ergreifen müssen, um zu verhindern, dass die Gefangenen gefoltert wurden. Durch ihr Unterlassen stimmten die Angeklagten der Folter von Gefangenen de facto zu. Die Handlungen der Angeklagten sind als mittäterschaftliche Handlungen zu qualifizieren, da die Angeklagten nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen haben, um die Folter von Häftlingen im Lager zu verhindern. Die Angeklagten hätten den Lagerwachen befehlen können, andere Mitglieder der Armee RBiH nachts nicht ins Lager zu lassen, um Gefangene zu foltern. Die Angeklagten hätten auch die Schlüssel der Räumlichkeiten, in denen die Gefangenen untergebracht wurden, unter ihre Kontrolle bringen, oder sie hätten andere angemessene Maßnahmen ergreifen können, um die Folter von Gefangenen im Lager zu verhindern. Hätten die Angeklagten eine dieser Handlungen vorgenommen, wäre die (Straf-)tat nicht begangen worden. Im Gegenteil, die Angeklagten verhielten sich passiv und versäumten es, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, um die Folterung von Häftlingen im Lager zu verhindern. Indem sie so gehandelt haben, stimmten die Angeklagten de facto dem Verhalten der Wächter und der rechtswidrigen Behandlung der Inhaftierten zu.

306. In Anbetracht des Vorstehenden ist die Kammer zu dem Schluss gekommen, dass die Angeklagten durch Handlungen, die in Paragraph 13 des verurteilenden Teils des operativen Teils des Urteils beschrieben sind, die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Kriegsgefangene durch Unterlassen nach Artikel 144 in Verbindung mit Artikeln 22 und 30 Absatz 2 StGB SFRJ begangen haben.

## **B. Anwendung des materiellen Rechts**

307. Im Artikel 3 StGB BiH wird der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit als eines der Grundprinzipien des Strafverfahrens festgelegt, der wie folgt lautet:

- (1) Straftaten und strafrechtliche Sanktionen werden nur gesetzlich vorgeschrieben.
- (2) Es kann weder eine Strafe noch eine andere strafrechtliche Sanktion wegen der Tat verhängt werden, die vor der Begehung durch das Gesetz oder durch internationales Recht nicht als Straftat niedergeschrieben und für die durch das Gesetz keine Strafe vorgeschrieben war.

308. Darüber hinaus wird im Artikel 4 die zeitliche Geltung des Gesetzes festgelegt. Der Artikel lautet:

- (1) Auf den Täter wird das Gesetz angewandt, das zur Zeit der Tatbegehung galt.
- (2) Wenn sich das Gesetz nach der Begehung der Straftat einmal oder mehrmals geändert hat, ist auf den Täter das mildeste Gesetz anzuwenden.

309. Artikel 4a) StGB BiH sieht auch folgende Ausnahme von der Anwendung der Artikel 3 und 4 des StGB BiH vor:

„Artikel 3 und 4 des Gesetzes schließen nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung, die zur Zeit der Begehung eine Straftat nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts darstellte, **verurteilt oder bestraft** wird.“

310. Aus den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass auf den Täter in erster Linie das Gesetz, das zum Zeitpunkt der Tatbegehung galt (*tempus regit actum*), angewandt wird.

311. Von diesem Grundsatz kann nur im Interesse des Angeklagten abgewichen werden, wenn nach der Begehung der Straftat das Gesetz dahingehend geändert wurde, dass das geänderte Gesetz für den Täter milder ist. Die Frage, welches Recht für den Täter milder ist, wird *in concreto* behandelt, d. h. durch einen Vergleich des älteren und des neuen Gesetzes (oder der neuen Gesetze) in Bezug auf jeden konkreten Fall.

312. Ein Vergleich des Wortlauts der Gesetze kann jedoch nur dann eine klare Antwort geben, wenn das neue Gesetz etwas entkriminalisiert, was nach dem alten Gesetz als Straftat vorgeschrieben war, weil das neue Gesetz [dann] offensichtlich milder ist. In allen anderen Fällen, in denen eine Straftat nach beiden Gesetzen unter Strafe gestellt wird, müssen die Umstände festgestellt werden, die für die Wahl des milderen Rechts relevant sind, d. h. welches Gesetz dem Angeklagten ein günstigeres Ergebnis liefert. Welches Recht milder ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Diese Umstände betreffen in erster Linie die Bestimmungen über die Strafen, ihre Zumessung oder ihre Milderung (das Gesetz ist in dieser Hinsicht milder), Verwarnungsmaßnahmen, eventuelle Nebenstrafen, neue Maßnahmen, die anstelle der strengeren Strafe angewandt werden (z.B. gemeinnützige Arbeit), Sicherheitsmaßnahmen, Rechtsfolgen der Verurteilung, ob das neue Gesetz die Grundlage für den Ausschluss von Rechtswidrigkeit, strafrechtlicher Verantwortlichkeit oder Strafbarkeit usw. vorsieht.

313. Im konkreten Fall sehen sowohl das Gesetz, das zum Zeitpunkt der Tatbegehung in Kraft war (StGB SFRJ) als auch das derzeit geltende Gesetz (StGB BiH) die strafbaren Handlungen als Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung<sup>88</sup> vor, für die der Angeklagte für schuldig befunden worden ist.

---

<sup>88</sup> Anmerkung des Übersetzers: Hier muss ein Fehler vorliegen. Das Gericht kann nur die Verbrechen gegen Kriegsgefangene meinen, weil es sehr viel Mühe darauf verwendet hat darzustellen, dass gar keine Zivilisten unter den

314. In Anbetracht des Vorstehenden liegen eindeutig rechtliche Voraussetzungen vor, um ein Strafverfahren gegen den Täter wegen der Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Zivilbevölkerung einzuleiten und ihn zu bestrafen, da die Handlungen, die der Angeklagte vorgenommen hat, eine Straftat sowohl nach dem Gesetz, das in Kraft war, d. h. nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tatbegehung galt, als auch nach dem Gesetz, das in Kraft ist, d. h. nach dem Gesetz zum Zeitpunkt des Strafverfahrens, darstellt.

315. Eine weitere Beurteilung, welches Gesetz für den Täter milder ist, verlangt, dass die vorgeschriebenen Strafen nach dem Gesetz, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Kraft war, mit Gesetz, das in Kraft ist, verglichen werden.

316. Artikel 175 StGB BiH schreibt für die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung<sup>89</sup> eine Freiheitsstrafe von mindestens zehn (10) Jahren oder eine langjährige Freiheitsstrafe vor. Auf der anderen Seite schreibt Artikel 144 Absatz 1 StGB SFRJ für die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Kriegsgefangene eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf (5) Jahren oder die Todesstrafe vor. Die Beurteilung, welches Recht milder ist, muss immer *in concreto* erfolgen, das heißt, alle Umstände des konkreten Falls werden bewertet.

317. Um diese Frage eingehend zu behandeln, sollte auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Fall Maktouf und Damjanović gegen BiH<sup>90</sup> beachtet werden, die sich mit einem identischen Thema befasst hat. Die Paragraphen 68-70 des zitierten Urteils enthalten die Kriterien, die unmittelbare Auswirkungen auf die Vorgehensweise der Appellationskammer in diesem Fall haben.

318. Es ist unstrittig, dass die Staatsanwaltschaft BiH dem Angeklagten keine Straftaten zur Last gelegt hat, die zum Verlust von Leben geführt haben. Da keiner der Angeklagten wegen der Tötung (einer Person) für schuldig befunden wurde, fallen die Straftaten, für die sie verurteilt wurden, nicht in die Kategorie der schwersten Formen von Kriegsverbrechen, für die die Todesstrafe gemäß Artikel 37 StGB SFRJ vorgeschrieben wurde.

319. Daher muss das Gericht bei der Beurteilung, welches Gesetz für die Angeklagten im konkreten Fall milder ist, das vorgeschriebene gesetzliche Minimum der Freiheitsstrafe für die gleiche Straftat vergleichen und feststellen, welches Gesetz für den Täter milder ist. Unter Berücksichtigung der Tatausführungshandlungen, der Beteiligungsform der Angeklagten und des Grades ihrer Verantwortlichkeit, ist die Kammer der Auffassung, dass sich die Strafe im konkreten Fall in Richtung des gesetzlichen Minimums der vorgeschriebenen Strafe für die referenzierte Straftat bewegen sollte. Wenn man das Vorstehende bei dem Vergleich der vorgeschriebenen Mindeststrafen nach dem StGB SFRJ und nach dem StGB BiH berücksichtigt, lässt sich leicht feststellen, dass das StGB BiH für den Täter nicht milder ist, da es für die Straftat eines Kriegsverbrechens gegen Zivilbevölkerung als gesetzliches Minimum die Freiheitsstrafe von zehn (10) Jahren vorschreibt. Aus den oben genannten Gründen und gemäß Artikel 4 StGB BiH stellt die Appellationskammer fest, dass im konkreten Fall das StGB SFRJ als Gesetz, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat galt, anzuwenden ist, da das später erlassene Gesetz im konkreten Fall nicht für den Angeklagten milder ist.

---

Gefangenen waren bzw. dass jedenfalls die Angeklagten von inhaftierten Zivilisten keine Kenntnis hatten und ein entsprechendes Verbrechen gegen Zivilisten nicht begangen haben.

<sup>89</sup> Anmerkung des Übersetzers: Hier liegt ein Fehler vor. Art. 175 StGB BiH behandelt den Tatbestand der Verbrechen gegen Kriegsgefangene und natürlich ergibt es auch nur Sinn, die Strafen aus dem alten und neuen Tatbestand der Verbrechen gegen Kriegsgefangene miteinander zu vergleichen.

<sup>90</sup> Application No. 2312/08 and 34179/08, Judgment of 18 July 2013.

### **C. Der weggelassene Teil der sachlichen Darstellung**

320. Die Kammer hat die sachliche Darstellung der Anklage in Bezug auf Paragraphen des operativen Teils des Urteils angepasst, in denen der Angeklagte Senad Dautović für schuldig befunden wurde, um diese mit den tatsächlichen Feststellungen in Einklang zu bringen, ohne die subjektive und objektive Identität der Anklageschrift zu beeinträchtigen.

321. Zunächst hat die Kammer aus der sachlichen Darstellung den Teil weggelassen, in dem angegeben wurde, dass Dautović andere Funktionen außerhalb der Funktion des Chefs der SJB innehatte, und alles, was nicht bewiesen wurde, und in Bezug auf die Verantwortung des Angeklagten gegenüber den Gefangenen, die sich ihm ergaben, und die Funktion des Angeklagten als Kommandant des Einheitlichen Oberkommandos der Stadt. Die Kammer hat aus der sachlichen Darstellung alles weggelassen, was sie als überflüssig erachtet hat, wiederholt und nicht bewiesen, um die Handlungen der Angeklagten als hinreichend klar, präzise und verständlich darzulegen.

322. In der Anklageschrift wurde behauptet, dass der Angeklagte Dautović in der relevanten Zeit auch Kommandant des Einheitlichen Kommandos der ARBiH – des Kommandos der Stadt Bugojno war, das ein entgegen den Regeln der militärischen Organisation gegründetes Kommando war. Der Zeuge Jeleč erklärte, dass dieses Kommando parallel zum regulären Operationskommando eingerichtet wurde. Der Zweck dieses Kommandos war, ein einheitliches Kommando zum Zweck der besseren Verteidigung der Stadt zu etablieren, aber innerhalb dieses Kommandos konnte jeder unabhängig über seine jeweiligen Einheiten verfügen und befehlen. Was die Fähigkeit und die Funktionen des Angeklagten Dautović anbelangt, so bestritt seine Verteidigung, dass er der Kommandant des Einheitlichen Kommandos war. Die Verteidigung bestritt auch das Beweisstück der Anklagebehörde T 514 – der Befehl über die Behandlung von Gefangenen, der von dem Angeklagten Dautović im Namen der „Kommandanten“ des Einheitlichen Kommandos der ARBiH unterzeichnet worden war.

323. Der Zeuge Selmo Cikotić gab an, dass er sich nicht erinnern konnte, wer genau der Kommandant des Einheitlichen Kommandos war. Der Zeuge sagte aus, dass Dautović ein Mitglied dieses Kommandos war und dass seine Aufgabe darin bestand, die Aktivitäten des MUP<sup>91</sup>, der Armee und des Stabs in der Stadt selbst zu koordinieren. Der Zeuge Cikotić gab an, dass während des Konflikts Dautović die Aufgabe hatte, über die gesamten Verteidigungskräfte zu kommandieren und dass er praktisch *Ad-hoc*-Kommandant wurde. Dautović war voll verantwortlich und hatte alle Befugnisse, über die Operationen in der Stadt das Kommando auszuüben.

324. Aus allen vorgelegten Beweisen und sogar aus dem Beweisstück T 514, auf das die Anklagebehörde bestand, gibt es keinen eindeutigen Tatsachenbefund, dass genau der Angeklagte Dautović an der Spitze des Einheitlichen Kommandos stand. Die Unterschrift auf dem Befehl – Beweisstück T 514 lautet nur „Kommandanten“. Die Anklagebehörde erklärte jedoch, dass dies nur ein Fehler sei, und stattdessen hätte die Unterschrift der „Kommandant“ sein sollen.

325. Der Sachverständige Muslimović erklärte, dass das Einheitskommando für die Armee R BiH einzigartig war und dass es in den militärischen Strukturen nicht vorgeschrieben war. Es war eine Art Improvisation in organisatorisch-formaler Hinsicht, die auf einer lokalen Initiative gegründet wurde, um eine einheitliche Kommandostruktur für den Zweck einer leichteren und besser organisierten Verteidigung der Stadt Bugojno während des Konflikts mit dem HVO zu bilden. Nach Ansicht dieser Kammer ist dies eine akzeptable Erklärung, wenn man bedenkt, dass es nur während des Konflikts existierte und tatsächlich die

---

<sup>91</sup> Anmerkung des Übersetzers: Ministerium für Innere Angelegenheiten.

307. Brigade, den Stab der TO-Bugojno<sup>92</sup> und die Station der öffentlichen Sicherheit Bugojno (in sich) vereinte.

326. Daher ist es unbestritten, dass der Angeklagte Dautović als Chef der SJB Bugojno auch ein Mitglied der Kommandostruktur dieser parallelen, selbst gegründeten militärischen Formation war, aber dies beweist immer noch nicht, dass er persönlich zuständig und verantwortlich für das Funktionieren dieser atypischen militärischen Formation war.

327. Weitere Erklärungen des Sachverständigen Muslimović deuten darauf hin, dass das Einheitskommando in irgendeiner Weise mit der Kriegspräsidenschaft verbunden war oder zumindest die Kriegspräsidenschaft es nutzte, um Einfluss auf die Militärstrukturen auszuüben.

328. Was die Rolle des Angeklagten Dautović anbelangt, so ist, wie es durch die Aussage des Zeugen Cikotić teilweise erklärt wurde, ziemlich sicher, dass der Angeklagte Dautović in seiner Eigenschaft als Chef der SJB Bugojno eine gewisse Autorität in der Stadt hatte und sich der Situation und der Beziehungen innerhalb der Polizei vor dem Konflikt durchaus bewusst war, und logischerweise wurde er ausgewählt, um die Stadtverteidigungsoperationen während des Konflikts zu leiten. Gleichzeitig kann nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte Dautović allein und ausschließlich für die Unterbringung und Behandlung von Kriegsgefangenen, die sich während des Konflikts ergeben hatten oder gefangen genommen worden waren, verantwortlich und zuständig war. Die Tatsache, dass sich viele Mitglieder des I. Bataillons auf ihr eigenes Beharren hin genau Dautović ergeben haben und dass viele Zeugen ausgesagt haben, dass sie Dautović vertraut haben, wurde von der Anklagebehörde als ein unwiderlegbarer Beweis für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Konflikt und der Funktion von Dautović und des Erlebnisses der Häftlinge und Zivilisten in Bugojno während und nach dem Konflikt geltend gemacht. Diese Erklärung ist akzeptabel, weil während dieser ganzen Zeit gerade die Polizei die gesamten Einrichtungen in der Stadt gesichert hat und das Vertrauen der Bürger in die Polizei, einschließlich der Bürger kroatischer Volkszugehörigkeit, die dort zuvor gelebt hatten, aufgebaut hat. Dies bedeutet jedoch immer noch nicht, dass der Angeklagte Dautović während des Konflikts de jure und de facto Autorität über die Mitglieder der Armee des Verteidigungsstabes hatte.

329. Auf der anderen Seite kann nach der Analyse der Beweise, insbesondere der Ergebnisse und Meinungen des Sachverständigen Muslimović und des Tagebuchs von Dževad Mlačo, geschlossen werden, dass die Kriegspräsidenschaft immer den Anspruch hatte, das Hauptkommando der zivilen und militärischen Organe zu sein. In gewissem Sinne war es in der Tat so, denn die Kriegspräsidenschaft erschien sowohl als Koordinator für die Errichtung und Normalisierung des zivilen Lebens in der Stadt Bugojno als auch als Koordinator bestimmter Militäroperationen. Das Tagebuch zeigt, dass die Militär- und Sicherheitslage in der Stadt und die Aufgaben, die den Teilnehmern zugewiesen wurden, regelmäßig in den Sitzungen besprochen wurden. An diesen Sitzungen nahmen sowohl Mitglieder der Militärbehörden als auch der zivilen Behörden und oft auch der Angeklagte Dautović teil.

330. Daraus lässt sich schließen, dass es keinen zuverlässigen Beweis dafür gibt, dass genau Dautović an der Spitze des Einheitlichen Kommandos der Verteidigung der Stadt Bugojno stand. Es wurde jedoch zweifelsfrei bewiesen, dass er in seiner Eigenschaft als Chef der SJB Bugojno Mitglied der genannten Formation war, und daher kann akzeptiert werden, dass er einer der Kommandanten des Einheitlichen Kommandos, aber nicht sein Kommandant war. Außerdem hat die Anklagebehörde nicht vollständig geklärt, wofür das Einheitliche Kommando zuständig war, und es wurde auch nicht auf der Grundlage der vorgelegten Beweise festgestellt, dass der Angeklagte in dieser Eigenschaft irgendwelche Befugnisse in Bezug auf die im operativen Teil des Urteils beschriebenen Handlungen hatte. Die Anklagebehörde hat den

---

<sup>92</sup> Anmerkung des Übersetzers: Territorialverteidigung Bugojno.

Status des Angeklagten als einen der Kommandanten des Einheitlichen Kommandos der Stadt auf der Grundlage der vorgebrachten Beweise nicht eindeutig mit den begangenen Taten in Verbindung gebracht. Aus diesen Gründen hat die Kammer die Behauptungen, dass der Angeklagte als Kommandant des Einheitlichen Kommandos gehandelt habe, aus der sachlichen Darstellung gestrichen.

331. In der sachlichen Darstellung der Anklageschrift wird zum Beispiel behauptet, dass die Kriegspräsidenschaft in ihren Sitzungen erörtert und entschieden habe, dass die Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeit oder zur Zwangsblutspende ausgenutzt werden und dass der Angeklagte damit einverstanden war. Jedoch wurden diese Behauptungen durch die vorgelegten Beweise nicht bestätigt. Die Kammer hat auch die Beteiligungsformen, die sich als unbewiesen erwiesen haben, aus der Sachbeschreibung gestrichen. Genauer gesagt, die Sachbeschreibung umfasste mehrere Formen der Schuld und der Art der Begehung von Straftaten durch eine gemeinsame kriminelle Unternehmung (JCE), durch Vorgesetztenverantwortlichkeit und individuelle Verantwortlichkeit durch Tun oder Unterlassen. Nach der Feststellung des Sachverhalts und der Feststellung, dass der Angeklagte entweder durch Tun oder Unterlassen persönlich gehandelt hat, kam die Kammer zu dem Schluss, dass es überflüssig ist, weitere Formen der Verantwortlichkeit zu prüfen und festzulegen und daher wurden die Behauptungen aus der sachlichen Darstellung in diesem Teil gestrichen. Schließlich sah es die Kammer als nicht bewiesen an, dass der Angeklagte als Kommandant des Einheitlichen Kommandos der Stadt gehandelt und Entscheidungen getroffen hat, wie es ihm durch die Anklage zur Last gelegt wurde.

332. Schließlich machte die Anklagebehörde geltend, dass die Tatsache, dass die Gefangenen sich nach einer Reihe von Verhandlungen dem Angeklagten ergeben hatten, bestätige, dass der Angeklagte für sie verantwortlich gewesen sei und dass dies die Grundlage für eine bestimmte Form der Verantwortlichkeit des Angeklagten darstelle. Die vorgelegten Beweise zeigen jedoch, dass die Gefangenen trotz der Tatsache, dass sie sich dem Angeklagten ergeben hatten, sofort der Armee BiH übergeben wurden und dass Entscheidungen über ihre Gefangennahme innerhalb dieser Struktur getroffen wurden. Die Anklagebehörde legte keine konkreten Beweise vor, die darauf hindeuteten, dass der Angeklagte Autorität über die Inhaftierten ausübte, dass er aufgrund bestimmter Funktionen über das Schicksal der Inhaftierten entschieden hätte oder dass er sie bewusst durch Täuschung zur Kapitulation gelockt hätte, in Kenntnis dessen, dass sie nicht im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht behandelt werden (würden). Diese Behauptungen der Anklagebehörde blieben nur Vermutungen und wurden aus der sachlichen Darstellung als solche gestrichen.

333. Daher hat die Kammer aus der sachlichen Darstellung (des Urteils) alles, was nicht bewiesen wurde, als überflüssig oder repetitiv gestrichen.

#### **IV. Die Strafe**

334. Der Zweck der Bestrafung ist in Artikel 33 StGB SFRJ festgelegt und (Strafe) dient dazu: (1) den Täter von der Begehung einer Tat abzuschrecken (2) andere pädagogisch zu beeinflussen, keine Straftaten zu begehen, und (3) die moralische Kraft der Gesellschaft zu stärken und die Entwicklung der sozialen Verantwortung und Disziplin der Bürger zu beeinflussen.

335. Die Appellationskammer hat auch die Bestimmungen des Artikels 41 StGB SFRJ berücksichtigt, der allgemeine Grundsätze für die Strafzumessung vorsieht, d. h. alle Umstände, die das Ausmaß der Bestrafung – mildernde und erschwerende Umstände – betreffen.

336. Die Kammer hat zunächst die Umstände berücksichtigt, unter denen die Straftaten begangen wurden, den Grad der Verletzung des geschützten Gutes, die sich daraus ergebenden Folgen und das Ausmaß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten. Obwohl es sich um eine äußerst schwere Straftat handelt, die gegen Werte verstößt, die durch das Völkerrecht geschützt sind, ist es offensichtlich, dass die

Handlungen der Angeklagten weder zum Entzug des Lebens noch zu Todesfolgen geführt haben. Es besteht kein Zweifel, dass die begangene Straftat tatsächlich zu dauerhaften Folgen für die Opfer des Verbrechens geführt hat, worüber viele Zeugen eine Aussage machten. Langfristige Inhaftierung und Misshandlung führten zu psychischen und physischen Folgen für die überlebenden Häftlinge, und viele von ihnen erinnern sich immer noch ungerne oder haben Schwierigkeiten, sich an ihre Leiden und Erfahrungen zu erinnern und darüber zu sprechen. Zweifellos handelt es sich hier um eine schwere Straftat, die durch eine langfristige und intensive Misshandlung der Häftlinge begangen wurde. Es geht jedoch um Handlungen zur Tatausführung, d. h. die wesentlichen Elemente der Tat selbst, und diese Tatsachen können nicht als erschwerend oder mildernd angesehen werden. Die Kammer hat daher mit dem Ziel der Individualisierung der Strafe alle Umstände berücksichtigt, die sich auf die Persönlichkeit jedes Angeklagten, seinen Grad der Schuld und das Verhältnis zu der Straftat, die Motive, aus denen die Tat begangen wurde, das Verhalten des Täters in der Vergangenheit, sein Verhalten nach der Begehung der Tat und seine persönliche Situation beziehen.

337. In Bezug auf den Angeklagten Dautović berücksichtigte die Kammer in erster Linie die Tatsache, dass der Angeklagte als unmittelbarer Täter handelte, dass er bewusst und mit Kenntnis die Prügel von Stipica Zelić befahl, dass er erlaubte, dass Gefangene in ungeeigneten Räumlichkeiten der SJB Bugojno und des Gymnasiums in Bugojno untergebracht werden. Darüber hinaus hat der Angeklagte durch Unterlassung, als er kraft seiner Befugnisse und Verantwortlichkeiten als Chef der SJB Bugojno verpflichtet war (zu handeln), zur Begehung der Straftaten beigetragen, die in den Paragraphen 3, 5, 6, 7, 8, 9 10 und 11 des operativen Teils dieses Urteils beschrieben sind.

338. Darüber hinaus berücksichtigte die Kammer, dass eine große Anzahl von Gefangenen in ungeeigneten Räumlichkeiten untergebracht war und unmenschlicher Behandlung und Folter ausgesetzt war. Daher wurde die große Anzahl der Geschädigten durch die Handlungen, für die der Angeklagte Dautović für schuldig befunden wurde, als erschwerender Umstand angesehen.

339. Auf der anderen Seite hat die Kammer auch das relativ junge Alter des Angeklagten Dautović in der kritischen Zeit, sein Verhalten vor der Tatbegehung (er hat verantwortungsvolle Aufgaben erfüllt und das Vertrauen der Bürger genossen) und sein Leben nach der Begehung der Straftaten, die Tatsache, dass er ein Familienmensch und Vater von zwei Kindern ist, sowie sein Verhalten während des Verfahrens berücksichtigt. Die Kammer hat alle vorstehenden Umstände als mildernde Umstände angesehen.

340. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen hat die Kammer unter dem Gesichtspunkt des Zwecks der Strafe – Rehabilitation und allgemeine Prävention – festgestellt, dass eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren der Schwere der begangenen Straftat und der sich daraus ergebenden Folgen angemessen ist. Die Kammer stellt auch fest, dass diese Strafe auch die soziale Verurteilung der Straftat widerspiegelt und dass der Zweck der Strafe vollständig erreicht wird.

341. In Bezug auf den Angeklagten Gasal hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte persönlich kein rechtswidriges Verhalten im Lager im Stadion eingeleitet hat. Der Angeklagte traf keine Entscheidungen darüber, dass die Gefangenen zur Verrichtung von Zwangsarbeit an die Frontlinie gebracht wurden, noch beteiligte er sich selbst oder ordnete die Misshandlungen von Gefangenen im Stadion an. Dennoch war der Angeklagte als Lagerleiter für das Leben und die Sicherheit der Gefangenen verantwortlich, und obwohl er wusste, dass rechtswidrige Vorfälle stattgefunden hatten, versäumte er es, die Maßnahmen zu ergreifen, die er hätte ergreifen müssen, und die von ihm erwartet wurden, um rechtswidrige Handlungen zu verhindern und die Gefangenen zu schützen.

342. Die Appellationskammer betrachtete die Zahl der Geschädigten als erschwerenden Umstand zulasten des Angeklagten Gasal. In Kontrast hierzu hat die Kammer eine Reihe von mildernden Umständen

festgestellt, die in erster Linie auf der Tatsache beruhen, dass der Angeklagte die Begehung der Straftaten nicht persönlich eingeleitet hat, d. h. ausgehend von dem Grad seiner Schuld und seinem Beitrag zur Begehung der Straftaten. Ferner bestätigten viele Zeugen, dass sich die Situation im Lager verbesserte, nachdem der Angeklagte seine Position als Lagerleiter übernommen hat, und dass sich die Häufigkeit der Misshandlungen deutlich verringerte. Die Kammer berücksichtigte auch auf das relativ junge Alter des Angeklagten zum relevanten Zeitpunkt sowie die Tatsache, dass er ein Familienvater ist. Alle diese Umstände sind nach Ansicht der Kammer besonders mildernde Umstände, die darauf hindeuten, dass der Zweck der Strafe auch durch eine gemilderte Strafe erreicht werden kann. Schließlich wurde der Angeklagte für die Handlungen, die in Paragraph 12 des operativen Teils des Urteils beschrieben sind, als Gehilfe verurteilt, was eine gesetzliche Möglichkeit für die Strafmilderung darstellt.

343. Angesichts der vorstehenden Ausführungen und unter Anwendung des Artikels 42 Absatz 1 und Absatz 2 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 StGB SFRJ ist die Appellationskammer zu dem Schluss gekommen, dass die Freiheitsstrafe von vier Jahren angemessen ist und dass der Zweck der Strafe sowohl in Bezug auf die Spezialprävention und Rehabilitation als auch in Bezug auf die soziale Verurteilung der Tat und die Generalprävention erreicht wird.

344. Schließlich hat die Kammer alle Umstände in Bezug auf den Angeklagten Kukavica geprüft und festgestellt, dass die Freiheitsstrafe von vier Jahren dem Grad der Verletzung des geschützten Gutes angemessen ist und dass damit der Zweck der Strafe erreicht wird.

345. Bei der Abwägung und Festlegung der Strafe berücksichtigte die Kammer in erster Linie die Position des Angeklagten Kukavica in der Hierarchiekette und dementsprechend seine Fähigkeit, anders zu handeln. Die Kammer hat auch berücksichtigt, dass der Angeklagte seine Vorgesetzten über bestimmte Vorfälle im Lager informiert hat, wie zum Beispiel, als Kazimir Kaić im Stadion geschlagen wurde. Der Angeklagte hat jedoch als autorisierte Person, von der die Häftlinge erwarteten, sie vor Dritten zu schützen, die rechtswidrige Behandlung [der Inhaftierten] nicht verhindert, als ihm bewusst war, dass so etwas passierte. Zusätzlich zu der Tatsache, dass er die Anweisungen seiner Vorgesetzten erfüllte, die Gefangenen zur Zwangsarbeit zu bringen, obwohl er wusste, dass sie an die Frontlinie gebracht wurden, da dies in der Anordnung/Genehmigung selbst niedergeschrieben war, unternahm er keine Maßnahmen, dies zu verhindern, sondern wählte persönlich einige der Häftlinge aus, die diese Arbeit verrichten sollten. Die Kammer hat jedoch berücksichtigt, dass die Handlungen des Angeklagten die Handlungen eines Mittäters oder eines Gehilfen waren.

346. Die Kammer hat die Vielzahl der Geschädigten als einen (straf-)erschwerenden Umstand seitens des Angeklagten Kukavica angesehen. Im Gegensatz hierzu fand die Kammer eine Reihe von mildernden Umständen: die Tatsache, dass er zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat dreiundzwanzig Jahre alt war, dass er Familienmensch ist, sein Leben vor und nach der Begehung der Straftat und sein korrektes Verhalten während des Verfahrens. Darüber hinaus nahm der Angeklagte Kukavica an Arbeiten teil, die durchgeführt wurden, um die Bedingungen im Lager zu verbessern, die auf Befehl des Leiters (des Lagers) oder auf eigene Initiative hin durchgeführt wurden. Die Kammer ist der Ansicht, dass alle diese Umstände aufgrund ihrer Natur außergewöhnlich mildernde Umstände sind, die darauf hindeuten, dass der Zweck der Strafe auch mit einer gemilderten Strafe erreicht werden kann. Schließlich wurde der Angeklagte für die Handlungen, die in Paragraph 12 des operativen Teils des Urteils beschrieben sind, als Gehilfe verurteilt, was eine gesetzliche Möglichkeit für die Strafmilderung darstellt.

347. Angesichts der vorstehenden Ausführungen und unter Anwendung des Artikels 42 Absatz 1 und Absatz 2 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 StGB SFRJ ist die Appellationskammer zu dem Schluss gekommen, dass die gegen Angeklagten Kukavica verhängte Freiheitsstrafe von vier Jahren

angemessen ist und dass der Zweck der Strafe sowohl in Bezug auf die Spezialprävention und Rehabilitation als auch in Bezug auf die soziale Verurteilung der Tat und die Generalprävention erreicht wird.

348. Die Kammer vermerkte, dass gemäß Artikel 50 StGB SFRJ die Zeit, die die Angeklagten gemäß den Entscheidungen des Gerichts von Bosnien und Herzegowina in Untersuchungshaft verbracht haben, auf die verhängte Strafe angerechnet wird, und zwar beim Angeklagten Senad Dautović die Zeit vom 16. April 2007 bis zum 20. Februar 2009 und die Zeit vom 22. November 2011 bis zum 07. Dezember 2012, beim Angeklagten Nisvet Gasal die Zeit vom 21. März 2007 bis zum 13. Mai 2008, dann die Zeit vom 31. Mai 2008 bis zum 04. Juli 2008, und vom 27. August 2008 bis zum 19. Februar 2009, vom 12. Dezember 2011 bis zum 07. Dezember 2012, und beim Angeklagten Musajb Kukavica die Zeit vom 21. März 2007 bis zum 14. Mai 2008, die Zeit vom 29. Mai 2008 bis zum 04. Juli 2008, und vom 27. August 2008 bis zum 19. Februar 2009.

## **V. Der freisprechende Teil des Urteils**

### **A. Die gemeinsame kriminelle Unternehmung**

349. Die Staatsanwaltschaft hat dem Angeklagten Dautović zur Last gelegt, dass er sich bewusst an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung (JCE) beteiligt hat, und dass er in der Absicht der Umsetzung des gemeinsamen Plans die Handlungen vornahm, die in den entsprechenden Anklagepunkten der zweiten Anklageschrift beschrieben sind.

350. In Anbetracht der Tatsache, dass im konkreten Fall die Bestimmungen des StGB SFRJ angewendet wurden, hat die Kammer zunächst geprüft, ob in einem solchen Fall eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Dautović für eine Teilnahme an dem JCE besteht, da die Bestimmungen des StGB SFRJ das Konzept des JCE nicht vorschreiben. In diesem Zusammenhang weist die Kammer darauf hin, dass das StGB SFRJ als Gesetz in BiH übernommen wurde und dass das Konzept des JCE ein bereits vor April 1992 existierendes Prinzip des Völkergewohnheitsrechts ist und dass das Völkergewohnheitsrecht Bestandteil der Gesetze von Bosnien und Herzegowina ist.<sup>93</sup>

351. Diese Frage wurde im erstinstanzlichen Urteil dieses Gerichts im Fall „Rašević-Todović“ detailliert behandelt und es wurde festgestellt, dass die Verfolgung und Verurteilung der Angeklagten als Teilnehmer an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung mit dem Gesetzlichkeitsprinzip im Einklang steht.<sup>94</sup> Die erwähnte rechtliche Argumentation ist für diese Kammer völlig akzeptabel, und es war notwendig zu prüfen, ob die Elemente des JCE im konkreten Fall in Bezug auf den Angeklagten Dautović erfüllt sind.

352. Nach der Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe (ICTR, ICTY, Spezialtribunal für Sierra Leone und Spezialeinheit für Osttimor) ist eine gemeinsame kriminelle Unternehmung eine Form von Verantwortlichkeit für die Begehung von Straftaten, die im internationalen Strafrecht anerkannt sind.<sup>95</sup> Die Berufungskammer des ICTY in Tadić hat die für alle Kategorien von JCE gemeinsamen Elemente wie folgt definiert:

i. Eine Vielzahl von Personen, die nicht in einer politischen, militärischen oder administrativen Struktur organisiert sein müssen (Pluralität von Personen);

---

<sup>93</sup> „Die Allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts sollen ein integraler Bestandteil der Rechtsordnung in BiH und in den einzelnen Entitäten sein“. Artikel III.3.b) der Verfassung BiH.

<sup>94</sup> Vgl. Kapitel A. Allgemeine Regeln: Joint Criminal Enterprise und Vorgesetztenverantwortlichkeit unter dem Recht von BiH und unter Völkergewohnheitsrecht – p. 113 ff., Urteil No. X-KR 06/275 vom 28. Februar 2008.

<sup>95</sup> Zum Beispiel hat die Appellationskammer in *Brđanin* das Folgende gesagt: „The Appeals Chamber in *Tadić* held that JCE existed as a form of responsibility in customary international law at the time of the events in the former Yugoslavia“, para. 363, (Appeals Chamber Judgment in *Tadić*, para. 226). Sie hat sich auch auf das Appellationskammerurteil in *Vasiljević* bezogen, para. 95.

ii. Das Bestehen eines gemeinsamen Plans, Vorhabens, oder einer gemeinsamen Absicht, welche die Begehung einer in der Satzung [des ICTY]<sup>96</sup> vorgesehenen Straftat darstellt oder beinhaltet;

iii. die Beteiligung der Angeklagten am gemeinsamen Plan, der die Begehung eines der im [Gerichts-]Statut vorgesehenen Verbrechen mit einschließt.

353. Um jedoch die Existenz eines JCE oder gemeinsamen Plans und die Beteiligung des Angeklagten<sup>97</sup> hieran zu prüfen, ist es notwendig, in der Anklageschrift die Art des JCE<sup>98</sup>, den Zeitpunkt der Realisierung des JCE, die Identität der an der Unternehmung beteiligten Personen deutlich anzugeben (obwohl es nicht notwendig ist, die Identität jeder dieser Personen festzustellen) und die Art der Beteiligung des Angeklagten.

354. In der Anklageschrift wurde ausdrücklich behauptet, dass der Angeklagte „*bewusst und in der Absicht gehandelt habe, das gemeinsame Ziel und den gemeinsamen Plan einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung zu erreichen, von dem er wusste*“. Der Bewusstseinszustand ist für jeden der Anklagepunkte und jede Art der Verantwortlichkeit relevant und muss für jede einzelne Tat, die einer Person zur Last gelegt wird, und für jede Form der Verantwortlichkeit, die in Betracht gezogen wird, festgestellt werden. Wenn die Staatsanwaltschaft behauptet, dass das Verbrechen aus der Anklage Teil eines gemeinsamen Ziels ist, wird es notwendig zu beweisen, dass der Angeklagte den für dieses Verbrechen notwendigen Bewusstseinszustand hatte.<sup>99</sup> Wenn die Staatsanwaltschaft behauptet, dass ein oder mehrere der in der Anklageschrift genannten Verbrechen nicht Teil dieses gemeinsamen Ziels sind, muss die Absicht des Angeklagten bewiesen werden, an dem gemeinsamen Ziel teilzunehmen und es umzusetzen, und dass jedes Verbrechen, das dem Angeklagten zur Last gelegt wird, „eine natürliche und vorhersehbare Folge“ dieses Plans war, und dass der Angeklagte dieses Risiko [der Verbrechensbegehung] einging.<sup>100</sup> Diese psychischen Zustände des Angeklagten müssen entweder explizit angegeben werden oder die Staatsanwaltschaft muss die Tatsachen darlegen, aus denen [auf das Vorliegen dieser] psychischen Zustände geschlossen werden kann.

---

<sup>96</sup> Anmerkung des Übersetzers: Im Zitat bezieht sich die Kammer des ICTY auf das eigene Gerichtsstatut, also das Statut des UN-ad hoc Tribunals für das ehemalige Jugoslawien (ICTY-Statut).

<sup>97</sup> Anmerkung des Übersetzers: Hier wird offenbar wortwörtlich zitiert aus dem Appellationsurteil im Fall ICTY, Prosecutor v. Duško Tadić, Case. No. IT-94-1-A, Appeals Judgement, 15 July 1999, para. 227. Weil das Zitat aber nicht als wortwörtlich gekennzeichnet ist, ist der Text missverständlich. Die Appellationskammer des ICTY bezieht den Begriff des „Angeklagten“ in diesem Fall auf den allein im Verfahren angeklagten Duško Tadić und diskutiert dessen Beteiligung am gemeinsamen Plan des JCE, das im ICTY-Fall festgestellt worden war.

<sup>98</sup> Die Appellationskammer in *Tadić* hat drei unterschiedliche Kategorien der Verantwortlichkeit unter einem JCE festgestellt, die dieses Gericht übernommen hat: Die erste Form oder Grundform des JCE liegt vor wird durch Fälle repräsentiert, in denen alle Mitangeklagten, die nach einem gemeinsamen Plan handeln, dieselbe verbrecherische Absicht besitzen. Die Voraussetzungen für die Feststellung dieser Kategorie sind die folgenden: (i) der Angeklagte muss freiwillig an einem Aspekt des gemeinsamen Plans teilnehmen, und (ii) der Angeklagte muss, selbst wenn er nicht in eigener Person die Tötung ausführt, diese jedenfalls als Ergebnis gewollt haben.

Die zweite oder systemische Form des JCE umfasst sog. „Konzentrationslagerfälle“, bei denen die Idee einer gemeinsamen (kriminellen) Unternehmung auf Fälle angewendet wurde, in denen die angeklagten Taten augenscheinlich durch eine Personengruppe begangen wurden, die entsprechend dem gemeinsamen Plan handelten. Die Anklage muss darlegen, dass der Angeklagte (i) sich des Systems der Existenz eines Systems organisierter Misshandlung von Häftlingen bewusst gewesen ist, und (ii) der Angeklagte muss die Umsetzung dieses Systems gewollt haben. Die letzte, dritte oder erweiterte Form eines JCE betrifft Fälle, die eine gemeinsame Zwecksetzung beinhalten, ein bestimmtes Verhalten zu verfolgen, bei dem einer der Angeklagten eine Tat begeht, die, obwohl außerhalb des gemeinsamen Zwecks, nichtsdestotrotz eine natürliche und vorhersehbare Konsequenz der Umsetzung dieses gemeinsamen Zwecks war.

<sup>99</sup> *Prosecutor v. Radoslav Brđanin and Momir Talić*, IT-99-36-PT, Decision on Form of Further Amended Indictment and Prosecution Application to Amend of 26 June 2001 (“Second decision in *Brđanin*”), para. 41.

<sup>100</sup> Appellate Judgment in *Tadić*, para 228; Appellate Judgment in *Krnjelac*, para 32.

355. Die Kammer hat ferner festgestellt, dass in der Anklageschrift bei den Angeklagten nicht eindeutig angegeben ist, dass es sich um Personen handelt, die angeblich neben dem Angeklagten auch an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung beteiligt waren.<sup>101</sup> Die Anklageschrift legte weder das Ziel oder den Plan dieses JCE hinreichend dar noch wird durch die vorgelegten Beweise vollständig aufgeklärt und dann auch bewiesen, was der gemeinsame Plan war und in welcher Weise der Angeklagte zur Ausführung dieses Plans beigetragen hat.

356. Die Rolle des Angeklagten in dem angeblichen JCE basiert auf der Tatsache, dass der Angeklagte Mitglied der Kriegspräsidenschaft war sowie der Chef der SJB und angeblich der Kommandant eines einheitlichen Kommandos der Stadt. Solche Behauptungen reichen allein jedoch nicht aus, um die Behauptung der Staatsanwaltschaft ohne Nachweis der Existenz des gemeinsamen Plans und die Rolle einzelner Teilnehmer eines JCE bei der Durchführung des Plans aufrechtzuerhalten.

357. Die Staatsanwaltschaft hat die Kenntnis des Angeklagten vom Vorliegen eines angeblichen gemeinsamen Plans auf die Tatsache gestützt, dass der Angeklagte an den Sitzungen der Kriegspräsidenschaft teilnahm oder dass er über die auf diesen Sitzungen gezogenen Schlussfolgerungen informiert wurde und dass er dann in Übereinstimmung mit diesen Schlussfolgerungen gehandelt hat, um den angeblichen gemeinsamen Plan zu realisieren. Jedoch hat die Staatsanwaltschaft nicht bewiesen, dass auf den Sitzungen der Kriegspräsidenschaft jemals über die Festnahmen von Kriegsgefangenen diskutiert wurde, in der Form des angeblichen Plans, sie in ungeeigneten Räumen zu inhaftieren und festzuhalten, zu foltern und unmenschlich zu behandeln. Die vorgelegten Beweise zeigen, wie die Anklageschrift auch behauptet, dass Mitglieder des HVO bereits am 18. Juli 1993 gefangen genommen wurden. Aus der Aussage des Zeugen Mlaćo und seinem Tagebuch kann geschlossen werden, dass die Kriegspräsidenschaft ihre außerordentliche Sitzung vier Tage später, d. h. am 22. Juli 1993 abgehalten hat, und dies war tatsächlich die erste Sitzung, die nach dem Ausbruch des Kriegskonflikts zwischen dem HVO und der Armee RBiH in Bugojno stattfand.<sup>102</sup> Keiner der vorgelegten Beweise zeigte, dass die Kriegspräsidenschaft beschlossen hatte, die Inhaftierten in ungeeigneten Räumen festzuhalten. Im Gegenteil, auf der Grundlage der Aussage des Zeugen Dževad Mlaćo ist offensichtlich, dass es nach der Gefangennahme weiterhin notwendig war, angemessene Räume zu finden, und dass dieses Problem bis zur Errichtung des Lagers bearbeitet wurde. Die Bedingungen im Lager sowie an den anderen Orten, an denen die Gefangenen festgehalten wurden, waren sehr schlecht. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch nicht bewiesen, dass der Angeklagte die Möglichkeit gehabt hatte, dies zu ändern, und dass diese schlechten Bedingungen aus der Umsetzung des gemeinsamen Planes des JCE resultierten. Dennoch wurden einige kleinere Anstrengungen unternommen, um diese Bedingungen zu verbessern.

358. Ferner wurde die Behauptung der Staatsanwaltschaft, dass der Angeklagte an dem JCE teilnahm, das die Zwangsblutabnahme zum Ziel hatte, nicht bewiesen. Allein die Tatsache, dass das Tagebuch von Dževad Mlaćo einen Vermerk enthielt, der auf die „Mobilisierung von Blutspendern – Dautović“ hinweist, kann nicht unbedingt als Grundlage dafür dienen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zu beweisen. Dass die Blutspender tatsächlich mobilisiert wurden, bestätigten die Aussagen der Zeugen, der Blutspender: Kemal Sejfić, Nermin Kukić und Hidajet Ivković, die bestätigten, dass Menschen auf der Straße über Megaphon aufgerufen wurden, Blut für die Bedürfnisse des Krankenhauses zu spenden.<sup>103</sup> Eine extensive Auslegung dieser Anmerkung, die im persönlichen Tagebuch des Zeugen schriftlich niedergelegt

---

<sup>101</sup> Anmerkung des Übersetzers: Im englischen Text wird auch deutlich, dass es auch um einen Formalverstoß in der Anklageschrift geht. Die Mitglieder des angeblichen JCE sind in der Anklageschrift (nicht namentlich, aber abstrakt) zu bezeichnen. Diese Vorgabe aus der Rechtsprechung des ICTY wurde offenbar nicht eingehalten.

<sup>102</sup> Der Zeuge Dž. Mlaćo (24. März 2010); Tagebuch von Dž. Mlaćo (T-640).

<sup>103</sup> Die Aussagen dieser Zeugen aus der Verhandlung vom 28. August 2013.

ist, ohne dass Beweise dafür vorliegen, dass über die Blutentnahmen von Inhaftierten überhaupt diskutiert wurde, ist völlig unangemessen und würde zu einer schwerwiegenden Verletzung des Prinzips in dubio pro reo führen. Es gibt keine Beweise dafür, dass in der Sitzung der Kriegspräsidenschaft beschlossen worden ist, dass die Gefangenen gezwungen werden sollten, Blut zu spenden, und dass der Angeklagte Dautović damit beauftragt war, wie die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der zitierten Anmerkung behauptet, und schließlich, dass der Angeklagte tatsächlich eine Rolle in diesem gemeinsamen Plan spielte, wie ihm in der Anklageschrift vorgeworfen wurde.

359. Im operativen Teil dieses Urteils wurde der Angeklagte von Vorwürfen, dass er an dem JCE beteiligt war, freigesprochen, und da die Kammer nicht bewiesen hat, dass ein solcher Plan oder eine solche [gemeinsame] Unternehmung existierte, konnte daher nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte für die Handlungen verantwortlich ist, die in einigen Anklagepunkten beschrieben sind.

360. Die Kammer wird weiter unten auf jeden einzelnen Paragraphen der zweiten geänderten Anklageschrift Bezug nehmen, von der der Angeklagte Dautović freigesprochen wurde.

### **1. Die Siedlung Donjići in Bugojno**

361. Die Appellationskammer stellt fest, dass die Inhaftierung von Personen kroatischer Volkszugehörigkeit in der Garage eines Privathauses in der Siedlung Donjići genau in dem Zeitraum und teilweise [in der Form,] wie in Anklagepunkt 1a) der geänderten Anklageschrift (vom 23. Juli bis zum 26. Juli) beschrieben, geschah und dass eine Gruppe von etwa 50 Personen, Mitglieder des I. Bataillons des HVO, aber auch einige Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit (Anklagepunkt 1c) der geänderten Anklageschrift), nachdem sie gefangen genommen worden waren, zu einer Garage eines Privathauses in der Siedlung Donjići gebracht und dort mehrere Tage festgehalten und viele von ihnen geschlagen und auf andere Weise misshandelt wurden. Der Zeuge Josip Kalajica, damals Mitglied des Kommandos des I. Bataillons des HVO, stellte fest, dass sich die kroatischen Kämpfer tatsächlich am angegebenen Tag ergeben hatten. Er gab an, dass sich 40-50 Mitglieder des Ersten Bataillons an diesem Tag ergeben hatten und dass sie alle in einer Garage in der Siedlung Donjići untergebracht wurden, wo sie zwei Tage verbrachten; und danach wurden sie in das Marxistische Zentrum verlegt. Auch aus den Aussagen der Zeugen, die vernommen wurden, ergibt sich, dass die inhaftierten Mitglieder des HVO und kroatische Zivilisten von Soldaten der Armee BiH während dieser Zeit und an diesem Ort physisch und psychisch misshandelt wurden, indem sie sie in der Garage und vor der Garage mit Händen und Füßen und mit Schlagstöcken, stumpfen Gegenständen, Gewehrkolben schlugen, und sie Zivilisten von bosnischer Volkszugehörigkeit und anderen Mitgliedern der R BiH-Armee erlaubten, sie zu schlagen.

362. Der Zeuge Kalajica gab an, dass sie bereits in der Garage von Mitgliedern der Armee R BiH geschlagen wurden, und dass sie dort eingesperrt wurden und nicht herausgehen konnten. Er sagte aus, dass einige von ihnen in der Garage geschlagen wurden, während ein paar Menschen [für die Misshandlungen] herausgeholt wurden. Darko Jurić und Ivica Keškić wurden herausgeholt, aber zumeist fanden die Misshandlungen in der Garage statt. Der Zeuge gab an, dass Vlatko Kapetanović und der Lehrer Fabulić geschlagen wurden. Dies wurde auch vom Zeugen Mario Franjić bestätigt. Der Zeuge-Geschädigte Mario Glišić sagte aus, dass er mit Händen und Füßen und mit Gewehrkolben und einer Stahlfelge eines Autoreifens geschlagen wurde. Er bestätigte, dass die andere Gefangenen in Donjići geschlagen wurden und dass einer von ihnen Vlatko Kapetanović war. Der Zeuge A sagte aus, dass Vlatko Kapetanović, Dražen Pavlović und Professor Miroslav Fabulić in Donjići geschlagen wurden. Der Zeuge Ivica Keškić sagte aus, dass er auch mit der Stahlfelge eines Autoreifens geschlagen wurde, die in der Garage war. Der Zeuge Ivan Kapetanović gab an, dass sie mit Gewehrkolben geschlagen und mit Militärstiefeln getreten wurden, und er sagte aus, dass die Häftlinge aufgerufen und aus der Garage herausgeholt und vor der (Garage) geschlagen

wurden. Er bestätigte auch, dass Ivica Keškić, Dražen Pavlović, der Zeuge „A“ und insbesondere sein Bruder Vlatko Kapetanović geschlagen wurden. Des Letzteren Misshandlung beschrieb er auf die Weise, dass er sah, wie er mit Handschellen gefesselt und wie er mit Wasser übergossen wurde. Der Zeuge Ivan Kapetanović sagte auch aus, dass, vor der Inhaftierung und Verbringung zu dem Haus in Donjići, er und Miroslav Grljić, Dragan Kasalo und ein [gewisser] Piplica sich den Mitgliedern der Armee ergeben hatten, woraufhin befohlen wurde, sie zum I. Bataillon zu bringen. Dieser Zeuge beschrieb auch, dass ein Soldat der Armee BiH seine Hand abschneiden wollte, weil er ein „Rosenkranz“-Tattoo darauf trug. Auf dem Weg zum I. Bataillon kamen sie an einem Krankenhaus vorbei, und es wurde ihnen befohlen, sich davor auf den Boden zu legen, woraufhin sie mit Gewehrkolben geschlagen, mit Stiefeln getreten und dann in eine Garage eines Hauses in Donjići gebracht und mit 40-50 Männern inhaftiert wurden. Die Zeugin Bosiljka Kasalo sagte aus, dass sie auch im Haus in Donjići zusammen mit Soldaten des I. Bataillons und kroatischen Zivilisten inhaftiert war. Diese Zeugin sagte aus, dass Soldaten des HVO von den Zivilisten getrennt wurden und dass sie in der Garage (fest)gehalten wurden.

363. Die Appellationskammer ist zu dem Schluss gekommen, dass die Staatsanwaltschaft nicht bewiesen hat, dass sich der Angeklagte Dautović tatsächlich an den konkreten Handlungen beteiligt hat, außer der Tatsache, dass sich Mitglieder des HVO aus dem Hotel Kalin dem Angeklagten Dautović ergeben hatten. Viele Zeugen – Mitglieder des HVO, die sich ergeben hatten – sagten aus, dass sie über Megafon zur Aufgabe aufgerufen worden waren, da sie von den Truppen der Armee RBiH umzingelt waren, und dass sie von sich aus beschlossen, sich zu ergeben, und dass sie persönlich darum gebeten hatten, sich Dautović zu ergeben, den sie kannten und bei dem sie darauf vertrauten, dass ihnen kein Schaden zugefügt werden würde, was Dautović ihnen unbestritten garantiert hat.

364. In der Anklage wurde den Mitgliedern der Armee RBiH, den Mitgliedern des Verteidigungsstabs und der SJB vorgeworfen, die Inhaftierten im Haus in Donjići geschlagen und misshandelt zu haben. Die Kammer zieht jedoch den Schluss, dass die Staatsanwaltschaft nicht nachweisen konnte, dass Einheiten der SJB Bugojno unter der Führung des Angeklagten Dautović an den Misshandlungen von Gefangenen beteiligt waren, wie in der Anklageschrift behauptet wurde.

365. Alle Zeugen, die sich ergeben hatten, sagten aus, dass sie, als sie sich ergaben, von Soldaten der ARBiH und der Brigadepolizei gefangen genommen und in einem Haus in Donjići inhaftiert wurden. Der Zeuge Handžić sagte auch aus, dass eine Spezialeinheit mit Mitgliedern der Militärpolizei ARBiH die Gefangenen in Donjići bewachte. Die Zeugen-Geschädigten, die im Haus und in der Garage des Hauses in Donjići (Mario Glišić, Ivica Keškić, Josip Lukić und andere) geschlagen worden waren, sagten aus, dass sie von Mitgliedern der ARBiH geschlagen wurden. Daher hat keiner der Zeugen, die vernommen wurden, die Aussage gemacht, dass Mitglieder der Zivilpolizei (SJB Bugojno) ebenfalls an den vorgeworfenen Handlungen teilgenommen haben. Der Zeuge Milenko Kasalo sagte, dass Mitglieder der Armee RBiH das Haus sicherten, in dem sie alle inhaftiert waren.

366. Alles oben Genannte deutet darauf hin, dass die im Haus in Donjići inhaftierten Personen unter direkter Kontrolle der Mitglieder der ARBiH standen und dass der Angeklagte Dautović im Zusammenhang mit diesen konkreten Ereignissen keine [Handlungs-]Befugnisse hatte.

367. Wie bereits erläutert, stellte die Kammer fest, dass der Angeklagte einer der Kommandanten des einheitlichen Kommandos der Stadtverteidigung war. Daher berücksichtigte die Kammer die Bestimmung des Artikels 280 StPO BiH, wonach das Gericht nicht an den Vorschlag des Staatsanwalts hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation der Straftat gebunden ist, und die Tatsache, dass in Bezug auf den Angeklagten Dautović nicht festgestellt werden konnte, dass ein JCE vorliegt. Ausgehend von der tatsächlichen Grundlage der Anklageschrift prüfte die Kammer, ob im konkreten Fall die Elemente der

Vorgesetztenverantwortlichkeit des Angeklagten Dautović erfüllt waren, da die geänderte Anklageschrift Tatsachen enthält, aus denen geschlossen werden konnte, dass eine Vorgesetztenverantwortlichkeit des Angeklagten Dautović für den genannte Anklagepunkt vorliegt.

368. Die Kammer betont, dass das Konzept der Vorgesetztenverantwortlichkeit und das Konzept der JCE Prinzipien sind, die im Völkergewohnheitsrecht niedergelegt waren, noch bevor die Straftaten, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, begangen wurden.<sup>104</sup>

369. Aus dem Beweisverfahren geht hervor, dass Soldaten der Armee RBiH [an den Taten beteiligt waren], die unter der Kontrolle von autorisierten Personen der 307. Brigade der Armee RBiH und des Verteidigungsstabs von Bugojno standen und über die der Angeklagte Dautović keine effektive Kontrolle ausübte, und die Kammer kam daher zu dem Schluss, dass die Elemente der Vorgesetztenverantwortlichkeit in Bezug auf den Angeklagten Dautović im konkreten Fall nicht erfüllt sind.

## **2. Marxistisches Zentrum**

370. Die Appellationskammer hat auch festgestellt, dass in der Zeit zwischen dem 25. Juli 1993 und Mitte August 1993 ungefähr 70 Personen, zumeist Mitglieder des I. Bataillons des HVO, aus einem privaten Haus in der Siedlung Donjići in das marxistische Zentrum in Bugojno [verlegt und dort] inhaftiert wurden. Verlegt wurden sie zuerst in die Klassenzimmer und daraufhin in den Keller des Zentrums.

371. Die Räumlichkeiten des Zentrums waren zur Inhaftierung einer so großen Anzahl von Menschen ungeeignet. Die Zeugen A, Stipica Đapić, Mario Franjić, Ivica Đikić, Mario Franjić, Ivan Kapetanović, Mario Glišić, Ivan Keškić und Ivica Mršo, die zuerst im Haus in Donjići inhaftiert waren und dann in die Räume des marxistischen Zentrums verlegt wurden, sagten ebenfalls über die Bedingungen aus, unter denen sie festgehalten wurden.

372. Der Zeuge Josip Kalajica sagte aus, dass er und die anderen inhaftierten Mitglieder des I. Bataillons in das marxistische Zentrum überführt wurden. Sie blieben dort bis zum 15. August 1993, als sie ins Stadion gebracht wurden. Der Zeuge Kalajica gab an, dass zwischen 80 und 90 Personen, hauptsächlich Männer, im marxistischen Zentrum inhaftiert waren. Der Zeuge Ivica Đikić beschrieb die Bedingungen, unter denen sie gehalten wurden. Etwa 30 von ihnen wurden zuerst unter sehr schlechten Bedingungen im Klassenzimmer festgehalten, sie haben in eine Dose uriniert und sie lagen auf Karton und auf Kohle.

373. Der Zeuge Mario Franjić beschrieb die Bedingungen im Keller des marxistischen Zentrums, in dem er inhaftiert war. Der Zeuge gab an, er sei zuerst in einem Klassenzimmer inhaftiert und dann in den Keller gebracht worden. Der Keller war ein Raum, in dem ein wenig Tageslicht durch ein Eisenstangenfenster fiel; es war ein feuchter ungeeigneter Raum mit blankem Erdboden.

374. Die Appellationskammer befand es als bewiesen, dass Vlatko Kapetanović und Ivan Keškić in den Räumlichkeiten des Marxistischen Zentrums geschlagen wurden (Anklagepunkt 2b der Anklage) und die Mitglieder der Militärpolizei den geschlagenen Kapetanović in den Kofferraum eines Wagens geworfen und ihn weggefahren haben. Später wurde festgestellt, dass Vlatko Kapetanović getötet worden war. Das Vorgenannte wurde vom Zeugen Ivan Kapetanović bestätigt, dem Bruder des ermordeten Vlatko, der gesehen hat, dass er (Vlatko) im Marxistischen Zentrum geschlagen wurde und dass ihn die Mitglieder der Militärpolizei Alija Osmić und Sijamija weggebracht haben. Dies wurde durch die Zeugen Mario Glišić, Ivica Mršo und Ivan Keškić bestätigt, die angegeben haben, dass er (Vlatko) in einem schwarzen Personenkraftwagen weggefahren wurde. Der Zeuge Ivica Đikić nahm einmal die Dose heraus, in die sie urinierten, und sah Kapetanović im Kofferraum eines schwarzen Mercedes-Fahrzeugs liegen.

---

<sup>104</sup> Siehe Par. 350 und 351 des Urteils.

375. Der Zeuge Ivan Keškić beschrieb auch, dass er von Alija Osmić und anderen in den Räumlichkeiten des Marxistischen Zentrums geschlagen wurde. Er sagte aus, dass er einmal fast zu Tode geprügelt worden sei.

376. Die Kammer hat auch festgestellt, dass aus den Aussagen der Zeugen hervorgeht, dass die Häftlinge des Marxistischen Zentrums gezwungen wurden, Zwangsarbeit zu verrichten (Anlagepunkt 2c der Anklageschrift), wie in der Anklageschrift beschrieben.

377. Die Zeugen Mario Franjić, Milenko Kasalo, Ivan Keškić, Dragan Kasalo, Ivan Kapetanović, Josip Lukić und andere Zeugen gaben an, dass sie während ihres Aufenthaltes im Marxistischen Zentrum gezwungen waren, Zwangsarbeit in Bugojno und Umgebung, vor allem in den Siedlungen Vrbanja und Čipuljići, zu verrichten. Der Zeuge Franjić sagte aus, dass er auch einer der Gefangenen war, der zur (Zwangs-)Arbeit gebracht wurde. Sie mussten die Tierkadaver und menschliche Leichen sammeln, die sie fanden. Die Zeugen beschrieben, dass während dieser Zeit ihre Arbeit das Sammeln und Begraben von menschlichen Leichen, meist getöteten Zivilisten und Mitgliedern des HVO und ARBiH beinhaltete.

378. Der Zeuge Franjić beschrieb, dass der Häftling Mario Zrno in einer der Gruppen<sup>105</sup> aus dem Zentrum weggebracht und nie zurückgebracht wurde. Der Zeuge sagte aus, dass er gehört hat, dass Zrno seinen Wunden erlegen sei, die er beim Ausgraben von Gräbern auf dem Crnići-Friedhof in der Nähe von Vrbanja erlitten hatte. Diese Wunden waren durch die Schläge verursacht, die er von anderen Zivilisten erhielt, weil er überlastet war. Das Vorstehende wurde von den Zeugen Enes Handžić und Ivan Keškić bestätigt. Der Zeuge Keškić gab an, dass die Gefangenen aus dem Marxistischen Zentrum zur Verrichtung von Zwangsarbeit verbracht wurden, und dass er gehört hatte, dass Mario Zrno zur Verrichtung von Zwangsarbeiten gebracht worden war, aber er weiß, dass er nie zurückgebracht wurde, und der Zeuge Dragan Kasalo bestätigte, dass Mario Zrno von dem Militärpolizisten Alija Osmić weggebracht worden ist.

379. Der Zeuge Ivan Kapetanović sagte aus, dass die Zwangsarbeit für die Gefangenen eine äußerst schwierige körperliche und geistige Anstrengung war. Während der Verrichtung von Arbeit waren sie auch verschiedenen Formen des Missbrauchs und der Misshandlung ausgesetzt. Der Zeuge gab auch an, dass die Häftlinge aus dem Marxistischen Zentrums zur (Zwangs)Arbeit gebracht wurden und in einem sehr schlechten, nicht wiederzuerkennenden Zustand zurückgebracht wurden.

380. In Bezug auf den Anlagepunkt II der Anklageschrift wird dem Angeklagten Dautović vorgeworfen, dass er es als Mitglied der gemeinsamen kriminellen Unternehmung der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno unternommen beziehungsweise versäumt hat, die Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtswidrige Inhaftierung in ungeeigneten Räumlichkeiten und unmenschliche Behandlung von Gefangenen, Folter und Überführung zur Zwangsarbeit zu verhindern. Die Appellationskammer konnte jedoch auf der Grundlage der vorgelegten Beweise nicht zuverlässig feststellen, welche konkrete Handlung der Angeklagte unternommen oder nicht unternommen hat. Aus den Aussagen aller genannten Zeugen, die in Bezug auf die genannten Umstände aus diesem Anlagepunkt der Anklageschrift aussagten, ergibt sich, dass sie von Mitgliedern der Militärpolizei mitgenommen und geschlagen wurden, und sie identifizierten sogar einige von ihnen. Darüber hinaus gab Enes Handžić in seiner Aussage an, dass die Häftlinge während der Arbeit von der Militärpolizei bewacht wurden.

381. Keiner der Zeugen, die in Bezug auf die oben genannten Umstände vernommen wurden, bestätigte, dass die Mitglieder der Zivilpolizei (SJB Bugojno), deren Chef der Angeklagte Dautović war, an der Inhaftierung von Gefangenen in den ungeeigneten Räumlichkeiten des Marxistischen Zentrums, an ihrer unmenschlichen Behandlung und der Folter sowie an der Überführung zur Verrichtung von Zwangsarbeiten beteiligt waren.

---

<sup>105</sup> Anmerkung des Übersetzers: gemeint sind die Gruppen der Häftlinge, die zur Zwangsarbeit verbracht wurden.

382. Da sich aus dem Beweisverfahren ergibt, dass die Militärpolizei tatsächlich an diesen Ereignissen teilgenommen hat und es keine Beweise dafür gibt, dass der Angeklagte Dautović eine effektive Kontrolle über die Mitglieder der Militärpolizei hatte, stellt die Kammer fest, dass in diesem Fall die Elemente der Vorgesetztenverantwortlichkeit in Bezug auf den Angeklagten Dautović nicht erfüllt sind.

### **3. Grundschule Stipo Đerek in Bugojnu**

383. Nach Prüfung der Aussagen der Geschädigten-Zeugen stellt die Kammer fest, dass die Anklage bewiesen hat, dass die Ereignisse, die im Anklagepunkt III der geänderten Anklageschrift (Folter von Kriegsgefangenen) angegeben wurden, tatsächlich stattgefunden haben, dass aber der Angeklagte Dautović und die Zivilpolizei (Mitglieder der SJB Bugojno) nicht an diesen Ereignissen teilgenommen haben.

384. Der Zeuge Ivica Klarić sagte aus, dass sich seine Einheit des II. Bataillons des HVO zusammen mit dem III. Bataillon den Einheiten der Armee R BiH am 25. Juli 1993 ergeben hat. Nachdem sie sich ergeben hatten, wurden sie zur Grundschule Stipo Đerek gebracht, und bei dieser Gelegenheit erlebten sie verschiedene Unannehmlichkeiten, die von Bürgern und Soldaten ausgingen. Sie wurden in der Turnhalle der Schule untergebracht und alle ihre Wertsachen, die sie bei sich hatten, wurden ihnen weggenommen. Daraufhin wurden sie wieder aufgereiht und vor dem Eingang der Schule am ganzen Körper geschlagen. Schließlich wurden sie zum Gymnasium in Bugojno eskortiert und dort inhaftiert.

385. Der Zeuge Božo Križanac, damals Mitglied des III. Bataillons, gab an, dass sie, nachdem sie sich der Armee R BiH ergeben hatten, zusammen mit anderen zur Turnhalle der Grundschule „Stipo Đerek“ eskortiert wurden, wo sie sich eine gewisse Zeit aufhielten, und danach wurden sie zum Gymnasium eskortiert. In Bezug auf die Ereignisse auf dem Weg zum Gymnasium hat der Zeuge angegeben, dass sie durch ein „Spalier“ gingen, das von Soldaten der Armee BiH gebildet wurde, die sie mit verschiedenen Geräten, Gewehrkolben, Schlagstöcken, Ketten u.s.w. verprügelten, und dann wurden sie in den Möbelsalon und schließlich in die Grundschule „Vojin Paleksić“ verlegt.

386. Die Zeugen Marko Gunjača, Frano Veljić, Dragan Boškić und Damir Kolovrat bestätigten die Aussagen der oben genannten Zeugen und gaben an, dass Mitglieder dieser Einheiten, nachdem sie sich ergeben hatten, zuerst zur Grundschule Stipo Đerek eskortiert wurden, und dass sie auf dem Weg geschlagen und mit verschiedenen Geräten sowohl in der Turnhalle als auch auf dem Weg zum Gymnasium geschlagen wurden. Diese Zeugen waren auch Mitglieder des II. und III.-Bataillons des HVO, die sich der Armee BiH ergeben hatten.

387. Der Zeuge Franjo Vejić<sup>106</sup> bestätigte, dass die Mitglieder der Armee R BiH sie zur Grundschule gebracht und dort bewacht hatten. Die Zeugen Josip Škoro, Ivica Klarić und Dragan Boškić gaben an, dass sie von Soldaten in der Uniform und mit den Abzeichen der Armee R BiH geschlagen wurden.

388. Der Zeuge Dragan Boškić sagte aus, dass ihnen, nachdem sie sich ergeben haben, befohlen wurde, sich in Bauchlage hinzulegen, und sie dann von Mitgliedern der Armee geschlagen wurden. Sie mussten etwa 20 Minuten in dieser Position bleiben und wurden dann zur Schule eskortiert. Als sie zur Schule kamen, wurde ihnen befohlen, ihre Uniformen auszuziehen, so dass viele von ihnen nur in Unterwäsche blieben. Der Zeuge sagte aus, dass sie alle zur Turnhalle der Schule Stipo Đerek eskortiert wurden, und es wurde ihnen befohlen, sich hinzulegen, mit ihren Händen auf dem Hinterkopf, woraufhin Mitglieder der Armee BiH anfangen, sie zu schlagen. Am Ausgang der Schule auf dem Weg zum Gymnasium wurde von den Soldaten im Korridor ein Spalier gebildet, und wie er sagte, wurden sie mit Füßen, Händen, und Gewehrkolben geschlagen. Als sie das Gymnasium erreichten, wartete ein weiteres Spalier auf sie und die

---

<sup>106</sup> Anmerkung des Übersetzers: Es ist wohl davon auszugehen, dass dieser Zeuge mit dem in Rn. 386 genannten Frano Veljić identisch ist und lediglich ein Tippfehler vorliegt.

Häftlinge wurden erneut von Mitgliedern der Armee R BiH geschlagen. Dieser Zeuge sah, als Ante Akrap und Frano Ribić geschlagen wurden. Der Zeuge Damir Kolovrat bestätigte, dass er gesehen hat, dass der Gefangene Zvonimir Tomas geschlagen wurde.

389. Der Zeuge Marko Gunjača bestätigte, dass die Häftlinge gezwungen waren, „Allahu Akbar“ auszusprechen, und nachdem die Soldaten „Takbir“ gesagt hatten, wurden sie geschlagen. Die Zeugen Ivica Klarić und Dragan Boškić sagten aus, dass sie wieder geschlagen wurden, als sie zu Fuß zum Gymnasium eskortiert wurden. Der Zeuge Frano Vejić sagte aus, dass sie, als sie das Gymnasium betraten, von den Zivilisten, die dort waren, geschlagen wurden. Die Zeugen Dragan Boškić, Marko Gunjača und Ivica Klarić gaben an, dass sie in die Turnhalle des Gymnasiums gebracht wurden und dass sie durch ein Spalier gingen, das von Zivilisten und Soldaten gebildet wurde, die sie schlugen.

390. Dem Angeklagten Dautović wurde in Bezug auf diesen Anklagepunkt zur Last gelegt, dass die Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit und Mitglieder der HVO-Brigade Eugen Kvaternik und Mitglieder des II. und des III. Bataillons des HVO in Übereinstimmung mit Zustimmung und Kenntnis des Angeklagten Dautović zur Grundschule Stipo Đerek in Bugojno durch die Mitglieder der Armee R BiH, der SJB Bugojno und des Verteidigungsstabes von Bugojno eskortiert wurden, und diese Mitglieder sie dort misshandelt und geschlagen haben.

391. Mit dem gleichen Anklagepunkt wurde auch dem Angeklagten Dautović zur Last gelegt, dass er den Mitgliedern der Polizeistation der SJB Bugojno direkte Vorgesetzte war, die sich im Gymnasium in Bugojno befand, wohin die Gefangenen gebracht wurden, und dass die Mitglieder der Polizei und anwesende Zivilisten sie misshandelten und schlugen, und sie schließlich in der Turnhalle des Gymnasiums inhaftierten. Dem Angeklagten Dautović wurde auch vorgeworfen, dass er als Kommandant des einheitlichen Kommandos, bewusst und mit der Absicht, das Ziel und den Plan der gemeinsamen kriminellen Unternehmung zu realisieren, wesentlich zur Folter der Personen, die in diesem Anklagepunkt erwähnt wurden, beigetragen hat.

392. Die Kammer hat bereits in Bezug auf den Angeklagten Dautović argumentiert, warum sie der Ansicht ist, dass die Elemente der JCE bei all diesen Ereignissen nicht erfüllt sind. Alle Ereignisse, die in diesem Anklagepunkt angegeben sind, beziehen sich auf die Ereignisse (Folterung von Gefangenen), die außerhalb der Räumlichkeiten des Gymnasiums stattfanden, wo damals die Polizeistation Zentrum der SJB Bugojno untergebracht war. Es ist wichtig anzumerken, dass keiner der oben genannten Zeugen die Beteiligung der Zivilpolizei an diesen Ereignissen bestätigt. Sie alle sagten aus, dass die Mitglieder der Armee R BiH an den Schlägen von Gefangenen teilgenommen hätten.

393. Die Ereignisse im Gebäude des Gymnasiums waren Gegenstand eines anderen Anklagepunktes (Anklagepunkt VIII der geänderten Anklageschrift), für den eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Dautović festgestellt wurde (mit Ausnahme des Anklagepunkts 8g der geänderten Anklageschrift).

394. Die oben vorgebrachten Argumente bezüglich der Tatsache, dass die Elemente der Vorgesetztenverantwortlichkeit beim Angeklagten Dautović nicht erfüllt sind, beziehen sich auch auf diesen Anklagepunkt.

#### **4. Im Gebäude der Gemeinde Bugojno**

395 Auf der Grundlage der Beweise in den Akten, hauptsächlich Aussagen von Zeugen, die in Bezug auf die Umstände, die im Anklagepunkt IV der geänderten Anklageschrift angegeben sind, ausgesagt haben, stellt die Appellationskammer fest, dass in der zweiten Julihälfte 1993 im Gebäude der Gemeinde Bugojno

ungefähr fünfzig Personen inhaftiert waren, meist gefangen genommene Mitglieder des HVO, darunter Viktor Maros, und es gibt Hinweise darauf, dass dort auch mehrere kroatische Zivilisten inhaftiert waren.

396. Der Geschädigten-Zeuge Viktor Maros sagte aus, übereinstimmend mit den anderen Zeugen, dass er am 17. Juli 1993 gefangen genommen wurde und dass er zuerst 2-3 Tage im Kultur-Sportzentrum verbracht und danach in das Gemeindehaus der Gemeinde Bugojno gebracht wurde, wo er auch eine gewisse Zeit verbrachte. Aus der vorstehenden Aussage kann der Schluss gezogen werden, dass Personen kroatischer Volkszugehörigkeit während des genannten Zeitraums unter anderem in den Räumlichkeiten der Gemeinde Bugojno inhaftiert waren. Der Zeuge Maros sagte aus, dass er, während er im Gemeindegebäude festgehalten wurde, einmal von einer „Person in Zivilkleidung“ verhört wurde. Der Zeuge gab an, dass ungefähr 50 Männer im obersten Stockwerk des Gemeindegebäudes festgehalten wurden. Sie wurden zuerst in einem mit Kristall ausgestatteten Empfangsraum festgehalten und daraufhin auf die Etage gebracht und in den Büros untergebracht. Der Zeuge Zoran Pocrnja sagte aus, dass er, als sie in Richtung der Vojin-Paleksić-Grundschule fuhren, von einem Lastwagen aus, in dem er war, gesehen hat, dass sie vor dem Gebäude der Gemeinde anhielten und dass mehrere Zivilisten aus der Siedlung, die gegenüber dem Gebäude der Gemeinde Bugojno liegt, das Gebäude betreten hatten. Der Zeuge Janjko Ljubos, ein katholischer Priester, sagte auch aus, dass er sich daran erinnert, dass Kroaten im Gebäude der Gemeinde Bugojno inhaftiert waren.

397. In Bezug auf diesen Anklagepunkt wurde dem Angeklagten Dautović vorgeworfen, dass in Übereinstimmung mit seiner Genehmigung und mit seiner Kenntnis mehrere Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit und Mitglieder des HVO in den Räumlichkeiten des Gemeindegebäudes inhaftiert worden seien und dass er als Teilnehmer an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung wesentlich zur rechtswidrigen Inhaftierung dieser Personen beigetragen hätte.

398. Jedoch konnte aus den Aussagen der genannten Zeugen eine Beteiligung und ein Beitrag des Angeklagten Dautović in der in der Anklageschrift beschriebenen Weise nicht glaubhaft festgestellt werden. Es gibt keine Beweise dafür, dass der Angeklagte in irgendeiner Weise an der Entscheidung, dass die Zivilisten in den Räumlichkeiten des Gebäudes der Gemeinde Bugojno festgenommen und festgehalten werden, beteiligt war. Aus der Aussage des Zeugen Viktor Maros konnte der Schluss gezogen werden, dass die Mitglieder des HVO und einige Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit bereits am 20. Juli 1993 inhaftiert waren. Die Kammer verweist darauf, dass, nach dem Ausbruch des Konflikts, am 22. Juli 1993 die erste Sitzung der Kriegspräsidenschaft der Gemeinde Bugojno stattfand, d. h. mindestens zwei Tage, nachdem die Inhaftierung von Personen im Gemeindehaus begonnen hatte. Darüber hinaus wurden während des Beweisverfahrens keine Beweise für die Beteiligung der Zivilpolizei (SJB Bugojno) an der Inhaftierung von Personen im Gemeindehaus vorgelegt, über die der Angeklagte Dautović eine effektive Kontrolle hatte. Schließlich stellt die Kammer fest, dass die früher vorgebrachte Argumentation zum Mangel an Beweisen für eine mögliche Vorgesetztenverantwortlichkeit des Angeklagten Dautović und in Bezug auf diese Ereignisse völlig akzeptabel ist.

#### **5. Im Möbelsalon „Slavonija D1“ in Bugojno**

399. Die Appellationskammer sah es jenseits vernünftiger Zweifel als bewiesen an, dass während des Zeitraums, der in der in diesem Anklagepunkt der geänderten Anklageschrift angegebenen ist, Personen kroatischer Volkszugehörigkeit in ungeeigneten Räumen im Möbelsalon „Slavonija D1“ in Bugojno inhaftiert waren, und dass viele von ihnen geschlagen wurden, was sich hauptsächlich aus den Aussagen der Geschädigten ergibt.

400. Der Zeuge Viktor Maros sagte aus, dass er im Möbelsalon inhaftiert war und dass er dort vier bis fünf Tage verbrachte. Der Zeuge D gab an, dass er dort 15 Tage lang blieb, bis Mitte August 1993. Andere

Zeugen, die in der Zeit vom 24. Juli 1993 und in den nachfolgenden sieben bis fünfzehn Tagen, bis etwa Mitte August, zum Möbelsalon „Slavonija DI“ gebracht und dort festgehalten worden waren, sagten ebenfalls übereinstimmend über diese Ereignisse aus. Es handelt sich um die folgenden Zeugen: Ilija Dujmović, Nikica Marković, Rade Marjanović, Damir Kolovrat, Damir Grgić, Vlatko Brnas, Ilija Udovičić, Zrinko Alvir, Zoran Pocrnja, Mirko Tomljenović, Tomislav Turalija, Božo Križanac, Ozren Gvozdenović, Željko Miloš, Marko Gunjača, Drago Žulj, Ivica Klarić, Frano Vejić, der Zeuge D und Miroslav Marijanović.

401. Die Zeugen der Staatsanwaltschaft, die in diesen Räumlichkeiten inhaftiert waren, bestätigten übereinstimmend, dass die Räumlichkeiten für die Aufnahme von Personen ungeeignet waren. Der Zeuge Miroslav Zelić gab an, dass es in dem Raum kein Licht gab. Der Zeuge Žulj gab an, dass der Kellerboden mit Wasser überflutet war. Der Zeuge Ilija Dujmović sagte aus, dass die Bedingungen im Möbelsalon katastrophal waren, dass der Boden mit stehendem Wasser bedeckt war und da sie nicht rausgehen durften, um zu urinieren, mussten sie in das Wasser urinieren, das den Boden des Raumes überschwemmte, in dem sie festgehalten wurden, was auch der Zeuge Ozren Gvozdenović betätigte. Der Zeuge Nikica Marković gab an, dass sie in den ersten Tagen, nachdem sie inhaftiert worden waren, nichts zu essen hatten und dass einige Tage später eine Nonne ihnen Kekse brachte.

402. Der Zeuge Željko Miloš sagte aus, dass, nachdem alle gefangen genommenen Mitglieder des HVO aus dem Kalin Hotel, einschließlich ihm, in den Möbelsalon gebracht worden waren, sie auf einer Liste registriert wurden und alles, was sie bei sich hatten, beschlagnahmt wurde. Der Zeuge Zoran Pocrnja bestätigte, dass etwa 100 Mitglieder des HVO unter Eskorte zum Salon gebracht wurden, wo er persönlich ungefähr sieben Tage verbrachte. Der Zeuge D gab auch an, dass ungefähr hundert Männer im Keller des Möbelsalons inhaftiert wurden.

403. Dass Niko Džaja, Jozo Andžić und Mladen Havranek misshandelt wurden, bestätigte der Zeuge Miroslav Zelić. Der Geschädigte Zrinko Alvir sagte auch aus, dass er geschlagen wurde, ebenso wie Stipica Zelić, Miroslav Marijanović, Dragan Brečić und Frano Košak. Die Geschädigten Miroslav Marjanović, Ilija Dujmović und Josip Čubela sagten auch aus, dass sie im Möbelsalon geschlagen wurden, und Josip Čubela bestätigte, dass damals auch Milenko Behara geschlagen wurde. Der Zeuge Slaven Brajković bestätigte auch, dass im Möbelsalon Schläge stattfanden und dass er sich daran erinnert, dass Stipica Zelić, Josip Čubela und Ivica Jarčević geschlagen wurden.

404. Ozren Gvozdenović gab an, dass er im Möbelsalon geschlagen wurde, ebenso wie der Zeuge D. Diese beiden Zeugen bestätigten auch, dass Mladen Havranek im Möbelsalon geschlagen wurde und dass er seinen erlittenen Verletzungen erlag. Die Zeugen Miroslav Marjanović, Marko Gunjača, Miloš Željko und der Zeuge Maros gaben an, dass während ihrer Inhaftierung die Gefangenen von Personen in Uniform zur Vernehmung aufgerufen wurden, und sie nach der Vernehmung misshandelt zurückgebracht wurden. Der Zeuge Gvozdenović gab an, dass er sich daran erinnert, dass Mladen Havranek geschlagen wurde und dass er seinen erlittenen Verletzungen erlag. Der Zeuge gab an, dass sie niemals medizinische Hilfe erhalten haben. Der Zeuge D bestätigte, dass sie, wenn sie zur Vernehmung gebracht wurden, alle während der Vernehmung geschlagen wurden, und dass Mladen Havranek gestorben ist. Der Zeuge D gab an, dass der Kommandant der Einheit, zu der der Zeuge D gehörte, Stipica Zelić, auch inhaftiert wurde.

405. In Bezug auf die Behauptung der Staatsanwaltschaft, dass der Angeklagte Dautović wusste, dass die Mitglieder des HVO in den ungeeigneten Räumen des Möbelsalons inhaftiert waren, sah es die Kammer als bewiesen an, dass dem Angeklagten diese Tatsache bekannt war, da sich aus der Aussage des Zeugen Čubela ergibt, dass sich die Mitglieder des HVO aus dem Hotel Kalin gerade Dautović ergeben hatten und dass sie unter anderem Dautović zum Möbelsalon eskortiert hat, wo sie, nachdem sie sich ergeben hatten, untergebracht wurden, sowie, dass Dautović sie zusammen mit den Vertretern der Vereinten Nationen und

Dr. Strujić besucht hat, und zwar in der Form, wie das der Zeuge Čubela beschrieb; und dass der Zeuge und einige andere Häftlinge sich bei Dr. Strujić über die schlechten Bedingungen ihrer Unterbringung im Möbelsalon beschwert haben.

406. Jedoch ergibt sich aus den vorgelegten Beweisen, dass die Gefangenen unter der Kontrolle der Armee R BiH standen. Wie bereits oben aufgeklärt, wurde nicht nachgewiesen, dass der Angeklagte als Mitglied des JCE an den Ereignissen, die in der Anklageschrift angegeben sind, einschließlich der Ereignisse im Möbelsalon teilgenommen hat.

407. Bestimmte Zeugen<sup>107</sup> sagten aus, dass einige Mitglieder der Zivilpolizei, SJB Bugojno, als sie sich ergeben hatten und im Möbelsalon inhaftiert waren, anwesend waren. Dies lässt jedoch keine Zweifel an der Schlussfolgerung aufkommen, dass alle Häftlinge in die Zuständigkeit der Armee R BiH fielen. Alle Zeugen bestätigten in der Tat, dass sie, nachdem sie sich ergeben haben, von bewaffneten Mitgliedern in der Uniform der Armee R BiH zum Möbelsalon eskortiert wurden. Darüber hinaus gibt es keine Beweise dafür, dass die Mitglieder der Zivilpolizei tatsächlich den Möbelsalon sicherten, während die Häftlinge dort festgehalten wurden.

408. Der Zeuge Josip Čubela bestätigte die Ereignisse, die im Anklagepunkt 5b) der geänderten Anklageschrift angegeben sind, die sich auf die Scheinexekution von Gefangenen beziehen, an der Nijaz Bevrnja, ein Mitglied der SJB Bugojno, teilnahm. Dies geschah am dritten Tag nach der Inhaftierung des Zeugen. Es gibt keine weiteren Beweise dafür, dass Nijaz Bevrnja an einer anderen unmenschlichen Behandlung von Gefangenen im Möbelsalon teilgenommen hat. Darüber hinaus wurden keine Beweise vorgelegt, die belegen, dass der Angeklagte Dautović Kenntnis von der Scheinhinrichtung der Gefangenen hatte, an der Nijaz Bevrnja teilnahm. Die Kammer kam daher zu dem Schluss, dass in Bezug auf diese Tathandlung die Elemente der Vorgesetztenverantwortlichkeit des Angeklagten Dautović nicht erfüllt sind.

409. In Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils hinsichtlich des Anklagepunkts 5c) der geänderten Anklageschrift, ergibt sich aus den vorgelegten Beweisen im Fall, dass bewiesen ist, dass in der relevanten Zeit in der Sitzung der Kriegspräsidenschaft der Mangel an Blutversorgung im Kriegskrankenhaus diskutiert wurde. Zunächst hat die Kammer festgestellt, dass das Kriegskrankenhaus in Bugojno gemäß Entscheidung der Kriegspräsidenschaft vom 15. Juli 1993 eingerichtet worden war. Die Entscheidung besagt, dass das Krankenhaus in den Räumlichkeiten des Gesundheitszentrums in Bugojno gebildet werden würde und dass das MUP (das Ministerium für innere Angelegenheiten) Bugojno für die Sicherheit des Krankenhauses zuständig sei.<sup>108</sup>

410. Der Zeuge Admir Slipac bestätigte, dass sich das Krankenhaus gegenüber dem Gebäude der SJB Bugojno befand. Dieser Zeuge sicherte den Zugang zum Gesundheitszentrum-Krankenhaus und er gab an, dass er die meiste Zeit im Dienst mit der Sicherung des Gesundheitszentrums „gegenüber dem Gebäude des MUP im Zivilkrankenhaus“ verbrachte.

411. Aus den Aussagen einer Reihe von Geschädigten-Zeugen lässt sich zweifellos schließen, dass das Blut für das Kriegskrankenhaus unter anderem so gesammelt wurde, dass es zwangsweise den im Möbelsalon inhaftierten Mitgliedern des HVO entnommen wurde.

412. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Tagesbuch von Dževad Mlaćo, dem Präsidenten der Kriegspräsidenschaft<sup>109</sup>, dass das Problem des Blutversorgungsdefizits erstmals am 25. Juli 1993 angesprochen wurde. In den Notizen des Tagesbuches wurde unter dem Plan für die Lösung der aktuellen

---

<sup>107</sup> Miroslav Zelić, Drago Žulj, Josip Čubela und Ilija Dujmović.

<sup>108</sup> Beweisstück T 463.

<sup>109</sup> Beweisstück T 640.

Probleme folgendes konstatiert „*Blutversorgung für das Krankenhaus – (Radio Bugojno für die Kampagne)*“. Die Frage der Blutsammlung wurde in den Protokollen der Sitzung vom 14. August [1993]<sup>110</sup> erneut erwähnt, als bekannt wurde, dass Blutspender mobilisiert werden sollten.

413. Der Zeuge Marko Gunjača, Mitglied des II. Bataillons des HVO, bestätigte, dass die Geschädigten gezwungen wurden, Blut für die Bedürfnisse der Mitglieder des A R BiH zu spenden. Der Zeuge beschrieb, dass das Blut im Möbelsalon mit Gewalt abgenommen wurde. Der Zeuge Gunjača beschrieb, dass dies in der Weise geschah, dass sie [die Soldaten] in den Keller des Möbelsalons kamen und wahllos drei Häftlinge aufriefen oder nach einer Blutgruppe, zum Beispiel A, fragten, und sie dann [die Häftlinge] herausholten und sie anschließend zurückbrachten. Der Zeuge Ilija Udovčić bestätigte auch, dass sie gezwungen waren, Blut zu spenden. Er gab an, dass die Gefangenen gefragt wurden, welche Blutgruppe sie hatten, und dann gingen [diese], um Blut zu spenden. Die Häftlinge wurden auf der Grundlage von Blutgruppen aufgerufen, und wenn diejenigen mit der angeforderten Blutgruppe nicht herauskamen, wurde ihnen gedroht, dass sie geschlagen würden, und er gab an, dass sie sich aus Angst meldeten.

414. Der Zeuge Admir Slipac, Mitglied der Reservepolizei während des Konflikts, gab an, dass er einmal persönlich die Häftlinge zur Blutspende brachte. Zu dieser Zeit kamen viele Verwundete aus Gornji Vakuf, und der Krankenhausarzt schickte ihn, um Blut [oder Blutspender] zu finden. Der Arzt erzählte dem Zeugen, dass der Möbelsalon nächstgelegen war, und dass er dorthin gehen und fragen sollte, ob jemand bereit sei, Blut zu spenden. Der Zeuge Slipac ging zum Möbelsalon und erzählte den Wachen am Eingang, dass Dr. Hrvoje Blut brauche, und fragte, ob jemand Blut spenden würde. Drei Personen meldeten sich freiwillig und gingen mit dem Zeugen zum Krankenhaus. Im Krankenhaus sah er Krankenschwestern, die sie auf Blutabnahme vorbereiteten. Danach kam jemand und nahm sie mit. Der Zeuge glaubt, dass diese Personen freiwillig gegangen wären, denn während er sie eskortierte, hätten sie jederzeit entkommen können. Aber der Zeuge bestätigte auch, dass er zu dieser Zeit bewaffnet war.

415. Es wurde bereits erklärt, warum die Kammer der Auffassung ist, dass die Elemente des JCE, einschließlich der Handlungen im Möbelsalon, im Fall der erzwungenen Blutspende nicht erfüllt wurden. Im Hinblick auf die zwangsweise Blutentnahme, an der der Zivilpolizist Admir Slipac beteiligt war, wurde auch festgestellt, dass dieser Polizist nur einmal zum Möbelsalon ging und das Blut von den Inhaftierten auf Antrag des Arztes abgenommen wurde. Es gab keine anderen Beweise, aus denen darauf geschlossen werden können, dass die Häftlinge mehrfach aus diesen Räumlichkeiten herausgeholt wurden, um Blut zu spenden, und dass einige Mitglieder der SJB Bugojno an diesen Handlungen teilnahmen. Es ist jedoch offensichtlich, dass die Anordnung zur Blutspende nicht von dem Angeklagten stammt und dass es ihm nicht zur Last gelegt werden kann, nur weil es ein Mitglied der Polizei war, der das Krankenhaus gesichert hat und der auf Antrag des Arztes gehandelt hat und die Häftlinge zur Blutspende zum Krankenhaus eskortiert hat. Dies umso mehr, weil im Beweisverfahren keine Beweise vorgebracht wurden, aus denen verlässlich festgestellt werden konnte, dass der Angeklagte Dautović davon Kenntnis hatte, dass Admir Slipac die Häftlinge aus dem Möbelsalon für eine Blutspende für die Bedürfnisse der Verwundeten herausnehmen würde (herausgenommen hat).

416. Im Hinblick auf den freisprechenden Teil des Urteils aus dem Anklagepunkt 5d) der geänderten Anklageschrift zeigten die Beweise in der Fallakte, insbesondere die Notizen aus dem Tagebuch des Präsidenten der Kriegspräsidenschaft<sup>111</sup> in der Sitzung vom 22. Juli 1993, dass zum Zwecke der Normalisierung des Lebens der Zivilisten in der Stadt „die Aktivitäten des Zivilschutzes in Bewegung gesetzt werden, einschließlich der Dienste zur Sanierung des Schlachtfelds und der Feuerwehren“. Darüber hinaus

---

<sup>110</sup> Anmerkung des Übersetzers: Im Text steht 2013, aber hier handelt es sich evident um einen Fehler. Es muss das Jahr 1993 gemeint sein.

<sup>111</sup> T 640.

wurde beschlossen, dass „die Dienste zur Sanierung des Schlachtfelds maximal mit der Islamischen Gemeinschaft zusammenarbeiten würden, um die Toten dringend zu beerdigen und andere Aktivitäten im Rahmen dieser Dienste durchzuführen“. Auf der Sitzung der Kriegspräsidenschaft am 25. Juli 1993 wurde unter anderem beschlossen: „Die Häftlinge werden die Stadt säubern – mit dem Engagement des kommunalen Versorgungsunternehmens.“ In der gleichen Sitzung wurde auch entschieden: „*Um das Terrain zu säubern, wird ein Zug aus ihren Gefangenen (die keine Kriminellen sind) gebildet. Das kann nur mit einer Polizeieskorte durchgeführt werden.*“ Auf der Sitzung der Kriegspräsidenschaft am 1. August 1993 wurde dargelegt: „*hier sind viele tote Schweine auf der Straße – sie müssen eingesammelt und begraben oder in Brand gesetzt werden (es gibt Gefangene, lass sie arbeiten).*“

417. Der Zeuge Drago Žulj wurde etwa 7-10 Tage im Keller des Möbelsalons festgehalten, und er gab an, dass er zur Verrichtung der Arbeit gebracht wurde, das heißt, um Gräber auf dem Friedhof Crnići zu graben (ein Teil der Siedlung Vrbanja). Der Zeuge gab an, dass sie in Gruppen mitgenommen wurden und dass jede Gruppe zehn Gefangene umfasste und dass die Toten mit Lastwagen gebracht wurden und sie diese vom Lastwagen abladen und begraben mussten. Sie wurden von uniformierten Männern bewacht. Während sie [die Häftlinge] die Leichen von Lastwagen abladen, wurden sie von den anwesenden Zivilisten und Soldaten geschlagen. Der Zeuge gab an, dass sein Bruder und Zdravko Jurišić gemeinsam mit ihm am Ausheben von Gräbern beteiligt waren.

418. Der Zeuge D bestätigte, dass er auch in Vrbanja zusammen mit einem Dutzend anderer [Häftlinge] aus dem Salon gebracht wurde, um Gräber auszuheben. Sie wurden von uniformierten Mitgliedern der Armee RBiH gebracht und hoben mehrere Gräber aus. Der Zeuge gab an, dass sie während des Aushebens von Soldaten und Zivilisten geschlagen wurden. Sie standen nur über ihnen, während sie Gräber aushoben, und schlugen sie. Der Zeuge gab an, dass Häftling Mario Zrno den Misshandlungen erlag.

419. Der Zeuge Željko Miloš bestätigte in Übereinstimmung mit den Aussagen der beiden oben genannten Zeugen, dass sie aus dem Möbelsalon zum Friedhof Crnići gebracht wurden, um Gräber auszuheben und tote Rinder und Leichen von getöteten Menschen zu begraben. Er gab an, dass Tomo Mikulić und Mario Zrno mit ihm zusammen waren. Sie gruben dort einen ganzen Tag lang und wurden von Mitgliedern der Militärpolizei dorthin gebracht. Der Zeuge bezeugte, dass sie geschlagen und misshandelt worden seien, während sie diese Arbeit verrichteten, und dass Mario Zrno infolge einer solchen Misshandlung starb.

420. Die Kammer erinnerte daran, dass sie bereits ihre Argumente bezüglich des Fehlens der Elemente von JCE vorgebracht hat, an denen der Angeklagte Dautović hätte beteiligt sein können. In Bezug auf die Zwangsarbeiten, die am Ort Vrbanja verrichtet wurden und die sich auf die Bestattung von Toten und Rindern beziehen, ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass es sich um Arbeiten handelt, die zur Kategorie des öffentlichen Dienstes gehören, die ihrer Natur oder ihrem Zweck nach nicht militärisch sind, und dass solche Arbeit gemäß Artikel 50 der Genfer Konvention in Bezug auf die Behandlung von Kriegsgefangenen zulässig ist. Hinsichtlich der Umstände der Verrichtung dieser Arbeit (die körperliche und seelische Schmerzen und Leiden wurden den Inhaftierten zugefügt) zeigen die vorgelegten Beweise, dass Mitglieder der Armee RBiH die Häftlinge zur Verrichtung von Arbeiten in Vrbanja gebracht und eskortiert haben. Die Folter, der die Häftlinge während der Arbeit ausgesetzt waren, wurde von Soldaten der Armee RBiH und anwesenden Zivilisten verübt. Es wurde kein Beweis dafür erbracht, dass Mitglieder der SJB Bugojno an diesen Ereignissen teilgenommen haben.

421. Da es keine Beweise für die Beteiligung von Zivilpolizisten an den Ereignissen während der Verrichtung von Arbeiten aus diesem Anklagepunkt gibt, gilt das oben erwähnte Argument bezüglich des Fehlens von Beweisen für die eventuelle Vorgesetztenverantwortlichkeit des Angeklagten Dautović auch für diese Ereignisse.

## **6. Im Kultur- und Sportzentrum – KSC Bugojno**

422. Im Anklagepunkt 6 der Anklageschrift wurde dem Angeklagten Dautović vorgeworfen, dass er für die Inhaftierung von mehr als 100 Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit, Frauen, Kindern und älteren Menschen, durch die Mitglieder der Militärpolizei der 307. Brigade der ARBiH [im Kultur- und Sportzentrum KSC Bugojno] verantwortlich ist, wo sie im Zeitraum vom 24. Juli 1993 bis Anfang August 1993 unter unmenschlichen Bedingungen ohne Nahrung und Wasser gehalten wurden.

423. Nach Ansicht der Kammer wurde nachgewiesen, dass mehr als 100 Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit im KSC Bugojno inhaftiert waren. Die Verteidigung bestritt nicht, dass Zivilisten nur 2-3 Tage festgehalten wurden, was eine legitime Festnahme war, aber nicht mehr als das.

424. Der Zeuge Živko Ljuban, Mitglied des HVO-Brigade Eugen Kvaternik, gab an, dass etwa 50-60 Mitglieder des HVO und etwa 150 Zivilisten im Kalin-Hotel anwesend waren, als Mitglieder des HVO sich der Armee R BiH ergaben. Die Soldaten des HVO, einschließlich des Zeugen Ljuban, wurden zum Möbelsalon gebracht, während die Zivilisten im Kalin Hotel blieben. Die Zeugin Slava Gvozden bestätigte, dass sie zusammen mit ihrer Mutter und ihrem Vater, bis sich die Soldaten des HVO ergaben, im Hotel Kalin war. Sie gab an, dass sie danach zum KSC Bugojno eskortiert wurden und dass sie die Nacht dort verbrachten und am folgenden Tag freigelassen wurden. Der Zeuge der Verteidigung Pero Barišić gab auch an, dass er in seinem Haus war, als der Konflikt ausbrach, und dass er zusammen mit anderen Kroaten aus der Siedlung Gaj ins Kalin-Hotel ging. Nachdem sich der HVO ergeben hatte, ging er mit anderen Zivilisten zum KSC Bugojno und blieb dort für 2-3 Tage, während Frauen früher freigelassen wurden. Der Zeuge Barišić glaubte, dass sie zu ihrem eigenen Schutz dorthin gebracht wurden, weil es viele Soldaten auf den Straßen gab, und es war nicht sicher.

425. Im Gegenteil dazu sagte der Zeuge Dražen Vučak, Mitglied des I. Bataillons des HVO, aus, dass er zuerst mit Zivilisten zum KSC Bugojno gebracht wurde, da er in der Zivilkleidung war, und dass er dort etwa 10 Tage festgehalten wurde. Er gab an, dass etwa 300 Bewohner der Siedlung Gaj, alle kroatischer Volkszugehörigkeit, im KSC inhaftiert waren.

426. Der Zeuge Jozo Tomas war ein Mitglied des HVO und wurde zusammen mit seiner Mutter in seinem Haus gefangen genommen und zum KSC gebracht. Er sagte aus, dass im KSC nur wenige Personen waren, als sie dorthin gebracht wurden, aber dass ihre Zahl täglich zunahm. Er verbrachte dort ein paar Tage und gab an, dass die Bedingungen im KSC sehr schlecht waren.

427. Die Zeugen Vinko Pavić und Damir Grgić sagten aus, dass sie wie Ivica Penava in ihren Häusern verhaftet und zum KSC gebracht worden waren. Sie wurden dort mehrere Tage lang festgehalten und daraufhin im Keller des Möbelsalons inhaftiert.

428. Enes Šehić, der Zeuge der Verteidigung von Enes Handžić, damaliger Direktor des KSC Bugojno, gab jedoch an, dass während des relevanten Zeitraums die Militärpolizei der Armee R BiH im KSC war, und dass Enes Handžić ein Büro in der mittleren Etage des KSC hatte.

429. Mit diesem Anklagepunkt wurde dem Angeklagten Dautović vorgeworfen, als Mitglied des JCE an der rechtswidrigen Inhaftierung von mehr als 100 kroatischen Zivilisten im KSC Bugojno und ihrer Festnahme unter unmenschlichen Bedingungen teilgenommen zu haben. Die Kammer verweist auf seine früher vorgebrachten Argumente bezüglich der Nichtexistenz von Elementen der JCE in Bezug auf den Angeklagten Dautović. An dieser Stelle sollte darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Beweise nicht bestätigt haben, dass der Angeklagte Dautović und die Mitglieder der SJB Bugojno an der Inhaftierung von Zivilisten im KSC Bugojno beteiligt waren. Alle Beweise haben in der Tat bestätigt, dass die Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit in diesen Räumlichkeiten von Mitgliedern der Armee R BiH festgehalten

wurden, über die der Angeklagte Dautović keine Kontrolle hatte und die sich innerhalb der Kommandostruktur der 307. Brigade und des Bugojno Verteidigungsstabes befanden. Da es keine Beweise dafür gibt, dass der Angeklagte Dautović eine effektive Kontrolle über die Soldaten der Armee RBiH hatte, konnte er ihnen nicht befehlen oder genehmigen, die Zivilisten rechtswidrig in den Räumlichkeiten des KSC Bugojno zu inhaftieren und festzuhalten.

430. Die im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Zivilisten kroatischer Volkszugehörigkeit unter unmenschlichen Bedingungen im KSC Bugojno vorgelegten Beweise bestätigen, dass die Zivilisten dort von Mitgliedern der Militärpolizei der 307. Brigade der Armee RBiH festgehalten wurden, und diese Tatsache wurde in der Anklageschrift angegeben. Der Zeuge Enes Handžić sagte aus, dass er während dieser Zeit den Posten eines stellvertretenden Kommandanten für Sicherheit der 307. Motorisierten Brigade innehatte, und dass er die Militärpolizei kommandierte und dass Soldaten und die Militärpolizei die Räumlichkeiten des KSC Bugojno sicherten.<sup>112</sup> Der Angeklagte Dautović als Chef der SJB Bugojno war nur für die gesetzmäßige Arbeit der Mitglieder der SJB Bugojno verantwortlich und hatte keine Autorität über die Militärpolizei, die ein Teil der 307. Brigade der Armee RBiH war. Daher sind die früher vorgebrachten Argumente bezüglich des Mangels an Beweisen für eine eventuelle Vorgesetztenverantwortlichkeit des Angeklagten Dautović auch für Ereignisse im KSC Bugojno akzeptabel.

431. Hinsichtlich des Status des Angeklagten in Bezug auf die Militärpolizei ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass durch die Ernennung des Angeklagten Dautović zum stellvertretenden Kommandanten für die Sicherheit der Operativen Gruppe „West“ der Armee RBiH am 13. November 1993 der Angeklagte Dautović unter anderem Befehlsgewalt über die Militärpolizei erhielt. Diese Position hat jedoch keine Relevanz für die Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Ereignisse im KSC Bugojno, die viel früher stattfanden.

## **7. Im Gymnasium und im Gesundheitszentrum**

432. In Bezug auf die Folter (Anklagepunkt 8e) der geänderten Anklageschrift, die im Gesundheitszentrum stattgefunden hat, hat die Staatsanwaltschaft keine Beweise vorgelegt, auf deren Grundlage die Verantwortlichkeit des Angeklagten Dautović festgestellt werden könnte.

433. Die Zeugen Stjepan Cvijanović, Milenko Kasalo und Bosiljka Kasalo bestätigen, dass die Foltern im Gesundheitszentrum stattfanden. Die Beweise bestätigen jedoch nicht, dass Stjepan Cvijanović und Milenko Kasalo von Mitgliedern der SJB Bugojno gefoltert wurden, deren Chef der Angeklagte Dautović war.

434. Es ist auch nicht zu bestreiten, dass die Zivilpolizei das Krankenhausgebäude gesichert hat, wie der Zeuge Admir Slipac bestätigte, dem diese Aufgabe zugewiesen wurde. Es ist jedoch unmöglich, auf der Grundlage der beigebrachten Beweise zuverlässig zu entscheiden, ob Admir Slipac tatsächlich an diesen Ereignissen teilgenommen hat und was die Form seines Beitrags sein könnte. Mit dem Fehlen solcher Beweise ist es unmöglich, die Verantwortlichkeit des Angeklagten Dautović für eventuelle Versäumnisse des Zivilpolizisten bei der Sicherung des Krankenhausgebäudes festzustellen.

435. In Bezug auf diesen Anklagepunkt erinnert die Kammer an die bereits erwähnten Argumente, die sich auf Nichterfüllung der Elemente des JCE und die eventuelle Vorgesetztenverantwortlichkeit des Angeklagten Dautović beziehen.

436. In Bezug auf die Zwangsarbeit (Anklagepunkt 8g) der geänderten Anklageschrift hat die Kammer an ihre früher vorgetragene Ansicht erinnert, wonach Kriegsgefangene bei Arbeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes eingesetzt werden können, die keinen militärischen Charakter oder Zweck haben, und

---

<sup>112</sup> Der Zeuge Enes Handžić, 28. Juni 2011.

wenn ihr Leben dadurch nicht in Gefahr gebracht wird, und dass sie nicht als demütigend angesehen werden kann.<sup>113</sup>

437. Es ist unbestritten, dass Slaven Brajković, Rade Marjanović, Ilija Dujmović, Tomislav Mikulić, Dragan Nevjestić, Dragan Kasalo und andere (die während des Konflikts militärisch engagiert waren und Kriegsgefangene waren) aus dem Gymnasium zur Verrichtung von Zwangsarbeiten verbracht wurden, in der Form, dass sie die Leichen der getöteten Mitglieder der Armee R BiH und HVO sammelten, Gräber aushoben und andere Aktivitäten durchführten. Dies bestätigte auch Asim Balihodžić, Mitglied der SJB Bugojno. Die Arbeiten umfassten die Sammlung, Bestattung und Identifizierung von getöteten Mitgliedern der Armee R BiH und des HVO und der Zivilisten sowie andere körperliche Arbeit in der Stadt, die nicht militärischer Natur war. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Arbeit in der Stadt im Juli durchgeführt wurde, als die Leichen, die mehrere Tage auf der Straße lagen, unmittelbar nach dem Konflikt eingesammelt wurden, und dass diese Arbeit offensichtlich für die gesamte Stadt wichtig war. Die Staatsanwaltschaft legte keine Beweise dafür vor, dass die Häftlinge während dieser Arbeit irgendeiner Erniedrigung ausgesetzt waren oder dass ihr Leben in Gefahr gebracht wurde. Die Sammlung von Leichen und das Ausheben von Gräbern an sich trägt in der Tat ein gewisses Maß an Unannehmlichkeiten. Angesichts der Kriegsumstände, unter denen diese Arbeit durchgeführt wurde, und der allgemeinen Situation in der Stadt kann jedoch nicht von einer demütigenden Behandlung von Inhaftierten oder von gefährdeter Sicherheit während der Durchführung dieser Arbeit gesprochen werden.

## **8. Das Lager Stadion NK Iskra**

### **(a) Der Angeklagte Senad Dautović**

438. Mit den Anklagepunkten 9a, 9b und 9c wurde der Angeklagte nur als Teilnehmer an dem JCE in Verbindung mit den Ereignissen in dem Stadion gebracht. Die Kammer hat bereits festgestellt, dass weder die Existenz des JCE noch die Verantwortlichkeit des Angeklagten als Mitglied des JCE nachgewiesen wurde. Hierzu ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass dem Angeklagten Dautović mit diesen Anklagepunkten vorgeworfen wurde, dass er die Straftat gegen Zivilisten und Kriegsgefangene begangen habe.

439. In Bezug auf die Geschädigten, die, wie die Staatsanwaltschaft behauptete, den Status von Zivilisten im Lager Stadion NK Iskra in Bugojno hatten, erinnert die Kammer an ihre früher vorgebrachten Argumente bezüglich der Pflicht des Staatsanwaltes, den Status der Zivilisten-Geschädigten zu beweisen. Es ist offensichtlich, dass der Ankläger in diesem Fall, in Bezug auf Zivilisten, dies nicht getan hat.

440. In Bezug auf die Kriegsgefangenen im Lager wurde während des Beweisverfahrens festgestellt, dass von der Lagererrichtung bis zum endgültigen Austausch aller Gefangenen am 19. März 1994 die Bedingungen im Lager unter den gegebenen Umständen so weit wie möglich verbessert wurden.<sup>114</sup> Bei der Beseitigung des Problems der beengten Räumlichkeiten wurde die Anzahl der Räume erhöht, die hygienischen Bedingungen im Lager wurden verbessert und die Gefangenen durften sich in Privathäusern duschen. Die Häftlinge wurden mit einer großen Anzahl von Decken und Schlafschaumgummimatratzen versorgt.<sup>115</sup> Sowohl die Häftlinge als auch die Mitglieder der Armee R BiH wurden mit dem gleichen Essen versorgt. Die Gefangenen durften Lebensmittelpakete erhalten.<sup>116</sup> Es wurden Listen der kränksten Häftlinge erstellt und sie wurden in das Gesundheitszentrum gebracht, um medizinische Behandlung zu erhalten.<sup>117</sup>

---

<sup>113</sup> Artikel 50 und 52 der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949.

<sup>114</sup> Die Zeugen: Frano Veić, Marko Gunjača, Ivica Topić, Ivica Klarić, Ivo Kujundžić, Nikica Marković, Kazimir Kaić, Želko Lozić und andere.

<sup>115</sup> Die Aussage des Zeugen Besim Cetin.

<sup>116</sup> Die Zeugen: Ljuban Živko, Viktor Maros, Dražen Vučak und Stipo Vučak.

<sup>117</sup> Die Zeugen Ivica Gunjača und Jadranka Nikolić.

Alles Vorangehende widerspricht der Behauptung der Anklage, dass es Zweck des JCE war, die Inhaftierten unter unmenschlichen Bedingungen zu halten und keine Maßnahmen zu ergreifen, um die Bedingungen im Lager zu verbessern.

441. In Bezug auf die Zwangsarbeit, die die Häftlinge an der Frontlinie verrichteten, hat die Kammer daran erinnert, dass der Angeklagte Dautović bis zum 13. November 1993 Chef der SJB Bugojno war und dass er und die Zivilpolizei nicht an den Aktivitäten bezüglich der Zwangsarbeiten teilgenommen haben. Die vorgelegten Beweise zeigen, dass die militärische Sicherheit, die Militärpolizei und andere Mitglieder der Armee R BiH, einschließlich der Angeklagten Gasal und Kukavica an der Überführung der Inhaftierten zur Verrichtung von Zwangsarbeiten beteiligt waren.

442. Es ist auch unbestritten, dass der Angeklagte Dautović am 13. November 1993 zum stellvertretenden Kommandanten für die Sicherheit der Operativen Gruppe „West“ der Armee R BiH ernannt wurde. Abgesehen von der Aussage des Zeugen Vlatko Brnas hat die Staatsanwaltschaft jedoch keine anderen Beweise vorgelegt, aus denen hervorgehen würde, dass nach diesem Datum die Militärpolizei und andere Mitglieder der Armee R BiH bestimmte Gefangene aus dem Lager NK „Iskra“ zur Verrichtung von Zwangsarbeiten an die Frontlinie gebracht haben.

443. Der Zeuge Vlatko Brnas bestätigt, dass er am 15. Dezember 1993 mit einer Gruppe von 15 Häftlingen von den Mitgliedern der Militärpolizei aus Gornji Vakuf zur Arbeit auf dem Gebiet über dem Dorf Pajić Polje gebracht wurde. Selbst wenn dieses Datum als richtig akzeptiert wird, und als Datum, an dem die Häftlinge das letzte Mal vor dem [Gefangenen-]Austausch zur Arbeit an der Frontlinie gebracht wurden, ist es offensichtlich, dass es keine anderen Beweise dafür gibt, um festzustellen, ob der Angeklagte Dautović, der damals die Funktion des stellvertretenden Kommandanten für die Sicherheit der Operativen Gruppe „West“ der Armee R BiH innehatte, befohlen hat, dass diese Gruppe der Gefangene zur Verrichtung von Zwangsarbeit gebracht werden soll, oder dass er wusste oder hätte wissen können, dass sie von den Mitgliedern der Militärpolizei zur Verrichtung von Zwangsarbeiten an der Frontlinie gebracht werden sollten oder gebracht wurden, um möglicherweise bestimmte Maßnahmen im Rahmen seiner Befugnisse zu ergreifen. Alle diese Tatsachen sind für die Feststellung der möglichen Vorgesetztenverantwortlichkeit des Angeklagten Dautović für die erwähnte Zwangsarbeit relevant.

444. Hinsichtlich der Folter von Häftlingen im Lager, die auch dem Angeklagten Dautović zur Last gelegt wurde, stellt die Kammer fest, dass diese Handlung nicht durch die vorgelegten Beweise nachgewiesen wurde. Die Kammer erinnert an ihre frühere Schlussfolgerung, dass die Elemente eines JCE, an denen der Angeklagte Dautović beteiligt war [oder gewesen sein soll], einschließlich der Folterhandlungen im Lager, nicht bewiesen wurden. Es gibt auch keine Beweise dafür, dass Mitglieder der SJB Bugojno an der Folter von Gefangenen im Lager NK „Iskra“ teilgenommen haben. Die Beweise bestätigen, dass das Lager unter der Kontrolle der 307. Brigade der AR BiH stand.<sup>118</sup> Während der Angeklagte Dautović Chef der SJB Bugojno war, hatte er keine Autorität über das Lager. Die Häftlinge wurden am häufigsten im Lager gefoltert, bevor der Angeklagte Gasal seinen Posten als Leiter des Lagers antrat, und diese Praxis setzte sich auch nach seiner Ankunft in geringerem Maße fort.

445. Am 13. November 1993 verließ der Angeklagte Dautović die Zivilpolizei und trat der Armee R BiH als Stellvertretender Kommandant für Sicherheit der Operativen Gruppe „West“ bei. Aus den vorgelegten Beweisen geht hervor, dass Kazimir Kaić, Ilija Udovičić, Miroslav Zelić, Rade Marjanović und Marko Gunjača am 4. Dezember 1993 in den Räumlichkeiten des Lagers geschlagen wurden. Die Beweise zeigen auch, dass Fabijan Lovrić eine Nacht vor dem Austausch aller Gefangenen im trunkenen Zustand die Lagerwächter beleidigt hat, woraufhin er von Mitgliedern der Militärpolizei der 307. Brigade geschlagen wurde. Aus der

---

<sup>118</sup> T-180 und T-510.

Aussage des Angeklagten Gasal kann geschlossen werden, dass der Angeklagte Dautović zum Zeitpunkt des Vorfalls mit Kazimir Kaić, an dem die sogenannte MUP-Schicht beteiligt war, der Vorgesetzte des Angeklagten Gasal war. Dem Angeklagten Dautović wurde als Stellvertretender Kommandant für die Sicherheit der Operativen Gruppe „West“ ein Vorschlag zugeleitet, dass diese Gruppe von Wachen ersetzt werden sollte, woraufhin diese Gruppe tatsächlich ersetzt wurde. Aus dem Vorangegangenen kam die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte Dautović seiner Pflicht als [verantwortlicher] Kommandant nachgekommen ist und dass es keine Elemente von Vorgesetztenverantwortlichkeit für diese Ereignisse gibt.

446. Die Misshandlung von Fabijan Lovrić in der Nacht vor dem Austausch der Gefangenen war offensichtlich ein Ereignis, das mehr als drei Monate, nachdem die Folter der Häftlinge im Lager aufgehört hatte, geschah. Die Kammer hat festgestellt, dass es sich tatsächlich um einen Vorfall handelte, der durch das Verhalten von Fabijan Lovrić verursacht worden war und dass die Militärpolizei reagiert hat, um die Ordnung im Lager wiederherzustellen. Am nächsten Tag wurden alle Gefangenen ausgetauscht. Während des Beweisverfahrens wurde kein Beweis vorgelegt, aufgrund dessen die Kammer zuverlässig zu dem Schluss gelangen konnte, dass der Angeklagte Dautović möglicherweise die Intervention der Militärpolizei im Lager angeordnet hat oder dass er möglicherweise wusste, dass Fabijan Lovrić im Lager geschlagen wurde. Aufgrund des Mangels an Beweisen konnte die Kammer die Vorgesetztenverantwortlichkeit des Angeklagten Dautović für dieses Ereignis nicht feststellen.

(b) Die Angeklagten Nisvet Gasal und Musajb Kukavica

447. Mit dem Anklagepunkt 9c) der geänderten Anklageschrift wurde den Angeklagten Gasal und Kukavica vorgeworfen, dass sie auch bei der Folter von Zivilisten und Häftlingen in der BH-Bank in Bugojno geholfen haben. In Bezug auf diese Behauptungen bezüglich der Folter von Zivilisten hat die Kammer ihre Ansicht wiederholt, dass die Anklagebehörde verpflichtet ist, in der Anklageschrift klar zwischen Zivilisten und Kriegsgefangenen zu unterscheiden und Beweise vorzulegen, um das Dilemma bezüglich des Status aufzuklären. Bei dem strafrechtlichen Vorwurf liegt die Beweislast, ob eine betroffene Person Zivilist ist, bei der Anklage. Daher erinnert die Kammer wieder an ihre frühere Schlussfolgerung, dass es sich im konkreten Fall im Lager NK „Iskra“ in Bugojno um Kriegsgefangene handelte.

448. Es ist unbestritten, dass im relevanten Zeitraum eine große Anzahl von Inhaftierten zur Befragung in die BH-Bank gebracht wurde.<sup>119</sup> Der Zeuge Enes Handžić, damals stellvertretender Kommandant für die Sicherheit der 307. Brigade und in seiner Funktion Vorgesetzter der Militärpolizei, bestätigte, dass die Häftlinge aus dem Lager nach den Anweisungen der Militärpolizei zur Befragung in die Räumlichkeiten der BH-Bank gebracht wurden, wo sich [auch] die Räume der militärischen Sicherheitsbehörde befanden. Nachdem die Gefangenen zur Befragung zur BH-Bank gebracht worden waren, wurde eine bestimmte Anzahl von Gefangenen freigelassen<sup>120</sup>, während einige von ihnen ohne Verletzungen ins Lager zurückgebracht wurden.<sup>121</sup> Eine große Zahl der vernommenen Zeugen sagte aus, dass die Häftlinge zur Befragung zur BH-Bank gebracht und dort gefoltert wurden.

449. Die vorgelegten Beweise bestätigen, dass die Überführung der Gefangenen zur Befragung in die Räumlichkeiten der BH-Bank auf der Grundlage einer Anordnung der militärischen Sicherheitsbehörde erfolgte, die von Mitgliedern der Militärpolizei durchgeführt wurde. Die Angeklagten Gasal und Kukavica

---

<sup>119</sup> T-152 (Tagesbericht der OG West, Militärpolizei, 17. November 1993); T-162- (Tagesbericht der OG West, Militärpolizei, 8. Januar 1994); T-166 (Tagesbericht der OG West, Militärpolizei, 16. Januar 1994); T-182- (Kommando der 307. Brigade, Sicherheitsorgan, 3. September 1993).

<sup>120</sup> Edin Ćorhusić (02. Juni 2010); Nisvet Gasal (03. März 2010); Besim Cetin (03. Februar 2010).

<sup>121</sup> Kazimir Kaić (08. April 2009); Ilija Udovičić (03. September 2008); Suvad Delić (13. Januar 2010); Lejla Mlaćo Gurbeta (23. Juni 2010).

und die Gefängniswächter, die auch unter der Kontrolle der militärischen Sicherheitsbehörde standen, waren verpflichtet, auf die Anordnung zur Überführung von Inhaftierten zur Befragung zu reagieren und die Gefangenen zu diesem Zweck aus dem Lager fortbringen zu lassen. Es handelte sich um rechtmäßige Handlung der Organe der Sicherheit, die die Angeklagten Gasal und Kukavica nicht beeinflussen konnten. Darüber hinaus hätten die beiden Angeklagten die Art und Weise, in der die Inhaftierten, die in die BH-Bank gebracht wurden, von den Sicherheitsorganen behandelt und befragt wurden, nicht beeinflussen können. Mitglieder der Militärpolizei, die an diesen Taten teilgenommen haben, sind für die Folterung der Inhaftierten in der BH-Bank verantwortlich, ebenso ihre Vorgesetzten, die effektive Kontrolle über das Verhalten der Mitglieder der Militärpolizei hatten, vorausgesetzt, sie wussten, dass die Mitglieder der Militärpolizei die Gefangenen in diesen Räumlichkeiten folterten.

450. Aus den vorgelegten Beweisen kann darauf geschlossen werden, dass es eine unterschiedliche Praxis gab, die Häftlinge zu behandeln, die in die BH-Bank gebracht wurden. Einige von ihnen wurden freigelassen, nachdem sie in die BH-Bank gebracht worden waren, während einige von ihnen ohne Verletzungen zurückgebracht wurden, weil sie in der BH-Bank nicht gefoltert wurden. Aus den Aussagen der Zeugen: Vlatko Brnas, Josip Kalajica, Ivica Klarić und Ivan Faletar ergibt sich, dass einige Gefangene längere Zeit in der BH-Bank festgehalten wurden, wodurch sie nach ihrer Rückkehr in das Lager Stadion NK „Iskra“ keine sichtbaren Verletzungen mehr hatten. Bestimmte Häftlinge wurden mit sichtbaren Verletzungen zurückgebracht. Die Kammer kam daher zu dem Schluss, dass zum Zwecke der Feststellung einer möglichen Verantwortlichkeit der beiden Angeklagten für die Ereignisse in der BH-Bank keine Beweise dafür vorliegen, dass die Angeklagten Kukavica und Gasal im Voraus hätten wissen könnten, dass bestimmte Häftlinge, die nach dem Befehl des Organs der Sicherheit zur Überführung in die Räumlichkeiten der BH-Bank ausgewählt worden waren, in diesen Räumen gefoltert werden würden.

451. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und aufgrund des Mangels an Beweisen hat die Kammer beschlossen, die Angeklagten Gasal und Kukavica von dem Vorwurf der Begehung dieser Straftat freizusprechen.

#### **VI. Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens**

**Protokollführerin**

**Vorsitzender Richter**

**Rechtberaterin**

**Belma Čano – Sejfović**

**Hilmo Vučinić**

**Hinweise zum Rechtsmitteln:** Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, mit Ausnahme des verurteilenden Teils des Urteils in Bezug auf den Angeklagten Musajb Kukavica, der innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Kopie des Urteils gemäß Artikel 317a StPO BiH vor der drittinstanzlichen Kammer des Gerichts BiH Rechtsmittel einlegen kann.